Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes

Bundesministerium der Finanzen

Fassung 2024
Inklusive Anlagen

Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes

Teil I Public Corporate Governance Kodes des Bundes

Teil II Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung – inklusive Anlagen

Stand 6. November 2024

Das Bundeskabinett hat am 6. November 2024 die vorliegende Fassung der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes 2024 beschlossen (Bekanntmachung vom 6. November 2024 sowie im GMBl 2024, 1066).

Inhaltsübersicht

Präambel 6

Teil I Public Corporate Governance Kodex des Bundes 10

1 Struktur des Public Corporate Governance Kodex des Bundes 10

2 Anwendungsbereich 10

2.1 Begriffsbestimmungen 10
2.2 Unmittelbare Mehrheitsbeteiligung des Bundes an Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts 11
2.3 Anregung der Anwendung auf weitere Unternehmen mit unmittelbarer Bundesbeteiligung 12
2.4 Anwendung in Konzernstrukturen sowie bei mittelbaren Beteiligungen 12
2.5 Beteiligung mit dem Zweck der Anlage finanzieller Mittel oder der Bereitstellung von Förderfinanzierung 13
2.6 Börsennotierte Gesellschaften 13

3 Anteilseigner und Anteilseignerversammlung 14

3.1 Aufgaben und Zuständigkeit der Anteilseignerversammlung 14
3.2 Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung 14
3.3 Ausübung der Anteilseignerrechte 14

4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan 15

4.1 Grundsätze 15
4.2 Vertraulichkeit 16
4.3 Verantwortlichkeit 17
4.4 Kreditgewährung 17

5 Geschäftsführung 18

5.1 Aufgaben und Zuständigkeit 18
5.2 Zusammensetzung 18
5.3 Vergütung 19
5.4 Interessenkonflikte 22
5.5 Nachhaltige Unternehmensführung 23

6 Überwachungsorgan 25

6.1 Aufgaben und Zuständigkeiten 25
6.2 Zusammensetzung 27
6.3 Vergütung 29
6.4 Interessenkonflikte 29
6.5 Sitzungen des Überwachungsorgans 29

7 Transparenz 30

7.1 Entsprechenserklärung und Corporate Governance Bericht 30
7.2 Angaben zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans 30
7.3 Veröffentlichungen 31

8 Rechnungslegung und Abschlussprüfung 31

8.1 Rechnungslegung 31
8.2 Abschlussprüfung 32
Teil II Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung 35
1 Vorbemerkung und Begriffsbestimmung 35
2 Eingehen und Veränderung von Beteiligungen des Bundes an Unternehmen 37
2.1 Voraussetzungen für eine Beteiligung des Bundes 37
2.1.1 Unmittelbare Beteiligung 37
Wichtiges Interesse des Bundes 38
Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung 39
Angemessener Einfluss des Bundes 39
Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 40
2.1.2 Mittelbare Beteiligungen 41
2.2 Einwilligungsverfahren nach § 65 BHO 41
2.2.1 Verfahren bei unmittelbaren Beteiligungen 41
Einwilligungsbedürftige Geschäfte 42
Veräußerung von Anteilen 42
Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften an bestimmten Anteilveräußerungen 42
Antragstellung 43
Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Bundes 43
Unterrichtung des Bundesrechnungshofs 44
2.2.2 Verfahren bei mittelbaren Beteiligungen 44
2.3 Anforderungen an die Ausgestaltung der Gesellschaft 44
2.3.1 Nutzung der Musterdokumentation 44
2.3.2 Unternehmensgegenstand 45
2.3.3 Einrichtung eines Überwachungsorgans 45
2.3.4 Festlegung von Zustimmungsvorbehalten zugunsten des Überwachungsorgans 46
2.3.5 Verankerung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes 47
2.3.6 Vier-Augen-Prinzip in der Geschäftsführung 47
2.3.7 Sonstige Anforderungen 47
2.4 Aktien- und kapitalmarktrechtliche Meldepflichten 48
2.4.1 Aktienrechtliche Meldepflichten 48
2.4.2 Kapitalmarktrechtliche Mitteilungs- und Informationspflichten 48
3 Das Führen der Beteiligung 49
3.1 Aktive Beteiligungsführung 49
3.2 Konkretisierung und regelmäßige Überprüfung des wichtigen Bundesinteresses 49
3.3 Wahrnehmung des Einflusses des Bundes über das Überwachungsorgan 51
3.3.1 Besetzung von Mandaten in Überwachungsorganen durch den Bund 51
3.3.2 Pflichten der auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder in Überwachungsorganen 53
3.3.3 Beschäftigte des Bundes in Überwachungsorganen 56
3.4 Wahrnehmung der Rechte des Bundes in der Anteilseignerversammlung 57
3.5 Rolle der Beteiligungsführung bei der Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung und der Festlegung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung 58

3.6 Erfolgskontrolle 60
3.7 Sonstige Aufgaben des beteiligungsführenden Bundesministeriums 62
3.8 Besonderheiten bei Beteiligungen mit dem Zweck der Anlage finanzieller Mittel oder der Bereitstellung von Förderfinanzierung 63

4 Prüfung und Berichterstattung 64

4.1 Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts 64
4.1.1 Erfasste Beteiligungen 64
4.1.2 Prüfungsumfang im Rahmen der nach § 53 HGrG erweiterten Abschlussprüfung 65
4.1.3 Verantwortlichkeit 65
4.1.4 Prüfungsunterlagen 66
4.2 Unternehmen in Rechtsformen des öffentlichen Rechts 68

5 Berufung von Personen in Überwachungsorgane und Geschäftsführungen von Unternehmen mit Bundesbeteiligung sowie sonstige Institutionen mit besonderer politischer oder finanzieller Bedeutung für den Bund 68

5.1 Berufung in das Überwachungsorgan oder ein ähnliches Gremium 69
5.1.1 Zusammensetzung des Überwachungsorgans bzw. des ähnlichen Gremiums 69
5.1.2 Vermeidung von Interessenkonflikten 70
5.1.3 Erforderliche Vereinbarungen mit der zu berufenden Person 72
5.1.4 Mitteilung an das Bundeskabinett und Dokumentation 72
5.2 Berufung in die Geschäftsführung 73
5.2.1 Zusammensetzung der Geschäftsführung 73
5.2.2 Mitteilung an das Bundeskabinett und Dokumentation 73

Anlage 1: Muster eines Gesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit beschränkter Haftung 76
Anlage 2: Muster einer Geschäftsordnung für Aufsichtsräte von Gesellschaften mit Beschränkter Haftung 100
Anlage 3: Muster einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung von Gesellschaften mit Beschränkter Haftung 112
Anlage 4: Formulierungshilfe Anstellungsvertrag für Mitglieder der Geschäftsführung von Gesellschaften mit Beschränkter Haftung 124
Anlage 5: Muster einer Vereinbarung zwischen dem beteiligungsführenden Bundesministerium und einem Mitglied des Überwachungsorgans, das nicht dem öffentlichen Dienst angehört 144
Anlage 6: Muster einer Vereinbarung zwischen dem beteiligungsführenden Bundesministerium und einem Mitglied des Überwachungsorgans, das dem öffentlichen Dienst angehört 148
Anlage 7: Muster einer Vereinbarung zwischen dem mandatsvorbereitenden Bundesministerium und einem Mitglied des Überwachungsorgans 152
Anlage 8: Unmittelbare Bundesbeteiligungen mit Anteilsbesitz des Bundes von mindestens 25 Prozent 154
Anlage 9: Mittelbare Bundesbeteiligungen mit einem Jahresumsatz von mind. 500 Mio. Euro 158
Anlage 10: Institutionen mit besonderer politischer oder finanzieller Bedeutung für den Bund 160
Anlage 11: Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung 165

Präambel

Die Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, bestimmen das Leben von Millionen Menschen. Die Bürgerinnen und Bürger nutzen die angebotenen Dienstleistungen der Unternehmen und vertrauen auf das Funktionieren der von den Unternehmen bereitgestellten Infrastruktur und die von einigen Unternehmen mit Bundesbeteiligung unterstützte Bereitstellung öffentlicher Güter, wie z.B. Sicherheit, durch den Staat. Für zahlreiche Menschen sind die Unternehmen mit Bundesbeteiligung auch Arbeitgeber. Daneben unterhalten verschiedene privatwirtschaftliche Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen mit Bundesbeteiligung. Die Bundesunternehmen, ihre Organe und die Beteiligungsführung stehen damit im besonderen Fokus der Öffentlichkeit.

Hieraus entsteht eine Verantwortung sowohl der Unternehmen und ihrer Organe als auch der Beteiligungsführung für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Funktion im Einklang mit der geltenden Rechtsordnung und den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft.

Dies soll sich auch in der Corporate Governance der Unternehmen mit Bundesbeteiligung und der Art und Weise, wie der Bund seine Beteiligungen führt, widerspiegeln. Die Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes (im Folgenden die „Grundsätze“) bilden dafür neben den gesetzlichen Vorschriften, vor allem des Gesellschafts- und des Haushaltsrechts, den Rahmen.

Die Grundsätze sollen dazu beitragen,

- einen kontinuierlichen Prozess zur Verbesserung der Unternehmens- und der Beteiligungsführung der Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu gewährleisten,
- die Transparenz der Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erhöhen und damit auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu stärken, und
- Standards für das Zusammenwirken von Gesellschafter(n), Überwachungsorgan und Geschäftsführung sowie für die Wahrnehmung der Beteiligungsführung durch die damit befassten Stellen der Bundesverwaltung festzulegen.

Beteiligungen des Bundes an Unternehmen finden ihre Grundlage und Legitimation in der Erfüllung spezifischer Aufgaben des Bundes, d.h., in dem öffentlichen Auftrag, der zugleich das wichtige Bundesinteresse begründet. Dieses von der Bundeshaushaltsordnung geforderte besondere fachpolitische Bundesinteresse spiegelt sich im Unternehmensgegenstand und Gesellschaftszweck – beziehungsweise bei anderen Rechtsformen in der entsprechenden Zwecksetzung des Unternehmensträgers – wider. Es ist Handlungsleitlinie für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans und soll auf wirtschaftliche Art und Weise erfüllt werden.

Da sich der Bund privatrechtlicher Organisationsformen für seine Unternehmen nur dann bedienen darf, wenn er dadurch seine Aufgaben besser und wirtschaftlicher erfüllen kann, ist regelmäßig zu überprüfen, ob der mit der Beteiligung an dem Unternehmen verfolgte Zweck überhaupt und auch auf wirtschaftliche Art und Weise erreicht wird. Dazu muss die Beteiligungsführung das mit der Beteiligung verfolgte fachpolitische Bundesinteresse festlegen, regelmäßig überprüfen und ggf. anpassen. Sie muss zudem regelmäßig den Erfolg der Beteiligung kontrollieren und sowohl ihre Rechte als Anteilseigner aktiv wahrnehmen als auch darauf hinwirken, dass die auf Veranlassung des Bundes in das Überwachungsorgan gewählten oder entsendeten Personen sich aktiv in die Arbeit des Überwachungsorgans einbringen. Hierzu enthalten die Grundsätze Leitlinien.

Die Unternehmen mit Beteiligung des Bundes werden in der Regel als Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) geführt. Neben der Anteilseignerversammlung ist für den Bund das Überwachungsorgan das zentrale Unternehmensorgan, über das der Bund bei den Unternehmen, an denen er beteiligt ist, maßgeblich Einfluss ausübt. Die Bundeshaushaltsordnung fordert, dass sich der Bund dort angemessenen Einfluss sichert und diesen zur Wahrnehmung der Interessen des Bundes auch ausübt. Daher soll ein solches Organ zur Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung (z. B. ein Aufsichtsrat), soweit nicht ohnehin gesetzlich vorgeschrieben, im Gesellschaftsvertrag verbindlich festgeschrieben werden.

Die Unternehmen mit Bundesbeteiligung verpflichten sich nicht nur zu gesetzeskonformem, sondern auch zu ethisch fundiertem, verantwortlichem Verhalten (Leitbild des „Ehrbaren Kaufmanns“). Hierzu gehört das stete Bewusstsein für die mit dem anvertrauten öffentlichen Vermögen verbundene Verantwortung. Diese Verantwortung verpflichtet auch zu einem sparsamen und nachhaltigen Einsatz der Unternehmensressourcen, der sich auch im Vergütungsgefüge des Unternehmens auf allen Ebenen widerspiegeln muss. Im Fokus der Öffentlichkeit stehen dabei insbesondere die Angemessenheit und Transparenz der Vergütung der Geschäftsführung. Der daraus resultierenden Verantwortung müssen die Unternehmen und ihre Organe Rechnung tragen.

Die Unternehmen mit Bundesbeteiligung sollen insbesondere auch ihre Rolle als Arbeitgeber verantwortungsvoll wahrnehmen. Dazu gehört die Einbindung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Entscheidungsprozesse im Unternehmen im Wege der Mitbestimmung.

Zu einer guten Corporate Governance des Unternehmens gehört auch eine qualifizierte und diverse Besetzung von Führungspositionen und Aufsichtsgremien. Diversität umfasst nicht nur den Gleichstellungsgedanken im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen, sondern auch eine gleichstellungsfördernde Kultur im Unternehmen mit gleichen Zugangs- und Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Von zunehmender Bedeutung ist auch, dass die Unternehmen nachhaltig im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Sustainable Development Goals (SDG) agieren.

Die Ausgestaltung der Grundsätze ist vornehmlich an Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform, insbesondere an der Rechtsform der GmbH, orientiert. Die Grundsätze finden aber auch entsprechend Anwendung auf Unternehmen mit Bundesbeteiligung in anderen Rechtsformen des Privatrechts, z. B. in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Darüber hinaus gelten sie entsprechend und z. T. mit Einschränkungen auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für privatrechtliche Stiftungen, die der Bund errichtet hat oder auf die der Bund aus anderen Gründen Einfluss ausübt, sofern deren Gegenstand ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb ist oder einen solchen überwiegend umfasst.

Für die Bezeichnung der Unternehmensorgane werden möglichst übergreifende Begrifflichkeiten genutzt, um wiederkehrende Aufzählungen verschiedener rechtsformspezifischer Bezeichnungen zu vermeiden. Der Begriff Geschäftsführung bezieht sich dabei jeweils auf das Organ, dem die regelmäßige organschaftliche Vertretung der juristischen Person bzw. Stiftung obliegt.

Den Besonderheiten von Unternehmen, die institutionelle Förderung im Sinne der Verwaltungsvorschrift Nr. 2.2 zu § 23 Bundeshaushaltsordnung erhalten, ist bei der Anwendung der Grundsätze Rechnung zu tragen, Ziff. 7.1 Satz 3 des PCGK bleibt unberührt.

Die Grundsätze bestehen aus zwei Teilen:

Der „**Public Corporate Governance Kodex des Bundes**“ (**PCGK**) ist an die Unternehmen und ihre Organe gerichtet. Er ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen mit Bundesbeteiligung durch zusätzliche Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Durch die Verankerung im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung oder bei Unternehmen in Rechtsformen des öffentlichen Rechts in den jeweils maßgeblichen Regularien werden die Empfehlungen des PCGK zu einem Bestandteil des Handlungsrahmens des Unternehmens und seiner Organe.

Die „**Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung**“ (**Richtlinien**) sind an die mit der Beteiligungsführung bzw. an die mit der Vorbereitung von Mitgliedern von Überwachungsorganen betrauten Stellen des Bundes adressiert. Sie setzen als interne Verwaltungsvorschrift den Handlungsrahmen für die beteiligungsführenden Stellen des Bundes, denen die Aufgabe der fachlichen und wirtschaftlichen Steuerung der Unternehmen mit Beteiligung des Bundes obliegt. Abschnitt 5 der Richtlinien gilt auch für sonstige Institutionen mit besonderer politischer oder finanzieller Bedeutung für den Bund, bei denen der Bund Einfluss auf die Besetzung von Mandaten in Überwachungsorganen oder ähnlichen Gremien und/oder in der Geschäftsführung hat.

Inhalt und Anwendungsbereich des PCGK und der Richtlinien werden vom Bundesministerium der Finanzen im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Grundsatzangelegenheiten der Beteiligungsführung regelmäßig überprüft und bei Bedarf in engem Austausch mit den anderen Bundesministerien angepasst.

Teil I
Public Corporate Governance Kodex des Bundes

1 Struktur des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) enthält Empfehlungen und Anregungen sowie Regelungen, die geltendes Recht wiedergeben.

Empfehlungen des PCGK sind durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Empfehlungen wurden entwickelt unter Zugrundelegung der Rechtsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Sie sind bei Unternehmen in anderer Rechtsform auf die dortigen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich zu übertragen. Mit der Berücksichtigung rechtsform- sowie unternehmensspezifischer Bedürfnisse trägt der Kodex zur Flexibilisierung und Selbstregulierung bei. Die Unternehmen können von den Empfehlungen abweichen, wenn sie dies zusammen mit der Begründung für das Abweichen jährlich in ihrem Corporate Governance Bericht offenlegen.

Ferner enthält der PCGK Best Practice in Form von **Anregungen**, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden die Formulierungen „sollte“ oder „kann“ verwendet.

Die übrigen, anders formulierten Teile des PCGK betreffen Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin von den Unternehmen zu beachten sind, oder beinhalten Begriffsbestimmungen.

2 Anwendungsbereich

2.1 Begriffsbestimmungen

„**Unternehmen**“ im Sinne des PCGK sind zunächst die Kapital- und Personengesellschaften, unabhängig davon, ob sie einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb führen. Sofern ihr Gegenstand ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb ist oder einen solchen überwiegend umfasst, fallen darunter auch Vereine, Genossenschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie privatrechtliche Stiftungen.

„**Beteiligung**“ im Sinne des PCGK ist jede kapitalmäßige, mitgliedschaftliche (z. B. Genossenschaft) und ähnliche Beteiligung, etwa bei Stiftungen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll.

Eine „**mehrheitliche Beteiligung**“ des Bundes an einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne des PCGK liegt vor, wenn der Bund allein oder zusammen mit einem oder mehreren dem Bund zurechenbaren Vermögensträgern mehr als 50 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält.

„**Dem Bund zurechenbare Vermögensträger**“ in diesem Sinne sind

- die Sondervermögen des Bundes,
- die mehrheitlichen Beteiligungen des Bundes an Kapital- und Personengesellschaften,
- die mehrheitlichen Beteiligungen des Bundes an sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, insbesondere die Vereine und Genossenschaften mit Mitgliedschaft des Bundes und Stiftungen des privaten Rechts, auf die der Bund beherrschenden Einfluss ausüben kann, jeweils unabhängig davon ob diese selbst Unternehmen im oben beschriebenen Sinne sind, sowie
- die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Eine „**Minderheitsbeteiligung**“ des Bundes an einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne des PCGK liegt vor, wenn der Bund allein oder zusammen mit einem oder mehreren dem Bund zurechenbaren Vermögensträger(n) 50 Prozent oder weniger der Kapitalanteile und der Stimmrechte hält.

„**Beherrschenden Einfluss**“ auf eine juristische Person des privaten Rechts können der Bund – ggf. zusammen mit einem ihm zurechenbaren Vermögensträger – oder eine juristische Person mit Beteiligung des Bundes ausüben, wenn

- ihm bzw. ihr die Mehrheit der Stimmrechte in der Anteilseignerversammlung zusteht,
- ihm bzw. ihr für die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans das Vorschlagsrecht bzw. ein Recht zur Berufung dieser Mitglieder zusteht,
- er bzw. sie aufgrund sonstiger privatrechtlich vereinbarter Gestaltungsformen oder durch Bestimmung im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung maßgeblichen Einfluss auf die zentralen Entscheidungen der juristischen Person privaten Rechts nehmen kann oder
- er bzw. sie bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Chancen und Risiken dieser juristischen Person privaten Rechts trägt, die zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Bundes oder der juristischen Person dient (**Zweckgesellschaft**).

2.2 Unmittelbare Mehrheitsbeteiligung des Bundes an Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts

Der PCGK findet Anwendung auf alle Unternehmen in einer Rechtsform des privaten

Rechts, an denen der Bund und/oder seine Sondervermögen unmittelbar [1] mehrheitlich im Sinne von Ziffer 2.1 beteiligt sind.

2.3 Anregung der Anwendung auf weitere Unternehmen mit unmittelbarer Bundesbeteiligung

Für unmittelbare Minderheitsbeteiligungen wird die Anwendung des PCGK angeregt.

Die Anwendung des PCGK wird auch für privatrechtliche Stiftungen, deren Gegenstand ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb ist oder einen solchen überwiegend umfasst, angeregt, wenn eine dauerhafte Beziehung des Bundes zu der Stiftung begründet ist.

Für vom Bund errichtete Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wird die Beachtung des PCGK angeregt, soweit rechtliche Bestimmungen (etwa gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Unternehmensorgane) nicht entgegenstehen.

2.4 Anwendung in Konzernstrukturen sowie bei mittelbaren Beteiligungen

Führt ein Unternehmen, an dem der Bund unmittelbar oder mittelbar durch einen dem Bund zurechenbaren Vermögensträger mit eigener Rechtspersönlichkeit mehrheitlich beteiligt ist, einen Konzern im Sinne von § 290 HGB, findet der PCGK auf den Konzern wie folgt Anwendung:

- In Fällen, in denen der Konzern aus bis zu sechs Gesellschaften (inklusive Mutterunternehmen) besteht, findet der PCGK Anwendung auf die Konzernmutter und alle inländischen Konzernunternehmen, an denen eine Mehrheitsbeteiligung besteht.
- In Fällen, in denen der Konzern aus mehr als sechs Gesellschaften (inklusive Mutterunternehmen) besteht, findet der PCGK Anwendung auf
  - die Konzernmutter, die ihn auch auf die Weise, wie sie den Konzern führt, anwenden soll,
  - alle inländischen Konzerngesellschaften erster Ebene, die große Kapitalgesellschaften sind, soweit daran eine Mehrheitsbeteiligung besteht, und
  - alle inländischen Konzerngesellschaften, soweit daran eine Mehrheitsbeteiligung besteht und bei denen in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Der PCGK findet Anwendung auf mehrheitliche Beteiligungen an inländischen Unternehmen, die über Verwaltungsgesellschaften des Bundes gehalten werden. Wenn das von der Verwaltungsgesellschaft gehaltene Unternehmen eine Konzernstruktur aufweist, gilt für diese Konzernstruktur Ziffer 2.4 Abs. 1.

---

[1] Die Anwendung des PCGK auf mittelbare Beteiligungen ist in Ziffer 2.4 geregelt.

Für inländische mittelbare Minderheitsbeteiligungen wird die Anwendung des PCGK angeregt.

Für die von bundesunmittelbaren bzw. vom Bund errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen sowie für Beteiligungen an Unternehmen, die von juristischen Personen des Privatrechts, die selbst kein Unternehmen im Sinne des PCGK sind, auf die der Bund aber aufgrund seiner Beteiligung oder aus anderen Gründen beherrschenden Einfluss ausüben kann, gehalten werden, gelten die Regelungen der Ziffern 2.2, 2.3 und 2.4 Abs. 1 entsprechend.

Der PCGK findet Anwendung auf Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, die von Anstalten des öffentlichen Rechts für den Bund gehalten werden, auch bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen.

2.5 Beteiligung mit dem Zweck der Anlage finanzieller Mittel oder der Bereitstellung von Förderfinanzierung

Hält ein dem Bund zurechenbarer Vermögensträger oder dessen Beteiligung (einschließlich mittelbarer Beteiligungen), dessen bzw. deren gesetzlicher Zweck bzw. Unternehmenszweck die Anlage finanzieller Mittel zur Absicherung zukünftiger Verbindlichkeiten des Bundes oder zukünftiger vom Bund zu tragender Kosten oder die Bereitstellung von Förderfinanzierungen mit dem Ziel der Stärkung des Marktes für Unternehmensfinanzierungen ist, eine Beteiligung zu genanntem Zweck, fällt letztere nicht in den Anwendungsbereich des PCGK.

Dies gilt auch für Beteiligungen, die der Bund selbst im Rahmen eines Programms zur Stärkung des Marktes für Unternehmensfinanzierungen und ausschließlich zu dem Zweck hält, dem betreffenden Unternehmen eine Förderfinanzierung zu gewähren.

Für den Fall, dass eine Beteiligung zur Anlage finanzieller Mittel im obigen Sinne im Einzelfall eine Mehrheitsbeteiligung darstellt oder aufgrund der Anteilseignerstruktur des Unternehmens die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Beteiligung besteht, wird angeregt, die Corporate Governance des Unternehmens am PCGK zu orientieren, wenn das Unternehmen nicht in den Anwendungsbereich eines anderen Corporate Governance Kodex oder ähnlicher Rahmenwerke fällt.

2.6 Börsennotierte Gesellschaften

Auf Unternehmen, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, und die aufgrund einer Börsennotierung bzw. eines Kapitalmarktzugangs im Sinne des § 161 Abs. 1 Satz 2 AktG dem Deutschen Corporate Governance Kodex unterfallen, ist der PCGK nicht anwendbar.

3 Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

3.1 Aufgaben und Zuständigkeit der Anteilseignerversammlung

Die Versammlung der Anteilseigner soll im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung des Unternehmens festlegen, dass die Gesellschaft den PCGK in der jeweils geltenden Fassung anwendet und die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan jährlich gemäß Ziff. 7.1 die Entsprechenserklärung zum PCGK abzugeben und einen Corporate Governance Bericht zu erstellen haben.

Die Anteilseignerversammlung entscheidet insbesondere:

- über den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung, einschließlich des Gegenstands des Unternehmens, Änderungen des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung und wesentliche unternehmerische Maßnahmen,
- soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung nichts Anderes bestimmen, über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder von Geschäftsführung und Überwachungsorgan, über die Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers sowie über die Feststellung des Jahresabschlusses und
- über die Entlastung von Geschäftsführung und Überwachungsorgan.

Sie soll auch über die Verwendung eines eventuellen Gewinns entscheiden.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung

Die Anteilseignerversammlung soll mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Die Anteilseigner sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten.

Soweit nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben, soll über die Anteilseignerversammlung eine Niederschrift gefertigt werden. Beschlüsse der Anteilseigner außerhalb der Versammlung sollen ebenfalls dokumentiert werden.

3.3 Ausübung der Anteilseignerrechte

Die Anteilseignerversammlung soll Maßnahmen unterlassen, mit denen die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Drittelbeteiligungsgesetz eingeschränkt oder verhindert wird.

4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan

4.1 Grundsätze

4.1.1 Geschäftsführung und Überwachungsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

Die Geschäftsführung soll auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand, Unternehmenszweck und den vom Bund als Anteilseigner und ggf. anderen Anteilseignern vorgegebenen Wirkungszielen die strategische Ausrichtung des Unternehmens entwickeln, mit dem Überwachungsorgan abstimmen und mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung erörtern.

4.1.2 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung sollen im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Überwachungsorgans festgelegt werden. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrags bzw. zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können. Dies betrifft auch Geschäfte auf Ebene einer Konzerngesellschaft ohne eigenes Überwachungsorgan, soweit diese bei der Muttergesellschaft an die Zustimmung des Überwachungsorgans geknüpft wären.

Das Überwachungsorgan kann zusätzliche Zustimmungsvorbehalte bestimmen.

Der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte soll so bestimmt werden, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung und der Grad der Überwachung durch das Überwachungsorgan vor dem Hintergrund der Interessen des oder der Anteilseigner in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

4.1.3 Die ausreichende Informationsversorgung des Überwachungsorgans ist insbesondere Aufgabe der Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung soll das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategien, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Wirtschaftlichkeit, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit oder Liquidität des Unternehmens und für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds informieren (Regelberichterstattung). Sie soll dabei auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen eingehen. Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein Mutterunternehmen, so schließen die Berichte auch Angaben zu den Konzernunternehmen ein, insbesondere soweit sie für das Mutterunternehmen von wesentlicher Bedeutung sein können. Bei Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gehört nach den gesetzlichen Vorgaben zur Berichterstattung über die Risikolage und das Risikomanagement auch die Berichterstattung über das Interne Kontrollsystem.

Aus wichtigen Anlässen soll die Geschäftsführung unverzüglich dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans berichten (Sonderberichterstattung). Wichtiger Anlass ist auch ein der Geschäftsführung bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem Konzernunternehmen, der erheblichen Einfluss auch auf die Lage des Unternehmens selbst haben kann.

Inhalt und Turnus der Regelberichterstattung sollen sich unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens an § 90 AktG orientieren. Bei Unternehmen, die institutionelle Förderung erhalten, kann ein größerer Turnus vereinbart werden, soweit dadurch die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsführung nicht beeinträchtigt wird.

Das Überwachungsorgan hat seinerseits einzufordern, dass es angemessen und rechtzeitig informiert wird. Hierzu soll es die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung näher festlegen und sich bei Bedarf über Angelegenheiten des Unternehmens unterrichten lassen. Die Regelberichte der Geschäftsführung an das Überwachungsorgan sind in Textform zu erstatten. Zumindest für die ordentlichen Sitzungen des Überwachungsorgans sollen alle entscheidungsnotwendigen und zur ordnungsgemäßen Informationsversorgung des Überwachungsorgans erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht, der Konzernlagebericht und der Prüfungsbericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, den Mitgliedern des Überwachungsorgans bzw. seiner Ausschüsse spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung zugeleitet werden. Auch bei außerordentlichen Sitzungen sollen die vorbereitenden Unterlagen den Mitgliedern des Überwachungsorgans so rechtzeitig übermittelt werden, dass diesen ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf die Sitzung verbleibt.

4.2 Vertraulichkeit

4.2.1 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Überwachungsorgan sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 52 GmbHG i. V. m. den §§ 116 S. 2, 394, 395 AktG ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Organe und Organmitglieder stellen sicher, dass von ihnen jeweils ggf. eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

4.2.2 In mitbestimmten Überwachungsorganen sollten die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Sitzungen des Überwachungsorgans jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern der Geschäftsführung, vorbereiten.

Das Überwachungsorgan sollte regelmäßig auch ohne Geschäftsführung beraten.

4.3 Verantwortlichkeit

4.3.1 Geschäftsführung und Überwachungsorgan wahren die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsführung bzw. Mitglieds eines Überwachungsorgans. Verletzen sie diese schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln. Bei der Beurteilung des Unternehmensinteresses sollen sie beachten, dass dieses insbesondere durch das im Unternehmensgegenstand und im Unternehmenszweck verankerte wichtige Bundesinteresse geprägt wird.

4.3.2 Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsführung und Überwachungsorgan (D & O-Versicherung) kann – soweit nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen zulässig – von Unternehmen abgeschlossen werden, deren Unternehmensorgane erhöhten Haftungsrisiken ausgesetzt sind. Schließt das Unternehmen eine Versicherung zur Absicherung der Risiken aus der Tätigkeit eines Mitglieds der Geschäftsführung ab, soll – soweit nicht ohnehin gesetzlich verpflichtend vorgegeben – ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsführung vereinbart werden. Für die Mitglieder von Überwachungsorganen, die für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einer D & O-Versicherung sowie zur Vereinbarung eines Selbstbehalts sollen dokumentiert werden.

4.4 Kreditgewährung

Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans sowie an ihre Angehörigen sowie an Beschäftigte des Unternehmens sollen nicht gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens und § 15 des Kreditwesengesetzes wird beachtet. Ebenfalls ausgenommen sind Kredite an Beschäftigte des Unternehmens, die in Ausübung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers oder zur Sicherstellung der Erbringung der Arbeitsleistung gewährt werden, etwa in Form von Gehaltsvorschüssen.

5 Geschäftsführung

5.1 Aufgaben und Zuständigkeit

5.1.1 Die Geschäftsführung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden. Hierbei nutzt sie die Digitalisierungspotentiale des Unternehmens.

5.1.2 Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Sie soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance-Management-System) sorgen. Dies umfasst auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention und zum Hinweisgeberschutz nach dem Hinweisgeberschutzgesetz.

Die für Compliance zuständige Stelle soll unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt sein.

5.1.3 Die Geschäftsführung sorgt für angemessene und wirksame Kontrollsysteme, insbesondere ein Risikomanagementsystem und Risikocontrolling im Unternehmen. Die Ausgestaltung aller Kontrollsysteme im Unternehmen hängt von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit ab und erfolgt gemäß anerkannter unternehmensspezifischer Standards. Die interne Revision soll als unabhängige Stelle unterhalten werden.

5.1.4 Die Geschäftsführung von Mutterunternehmen im Sinne von § 290 HGB hat dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsführungen der Konzerngesellschaften die gesetzlich verpflichtend vorgesehenen Zuständigkeiten, Vorgaben und Rechte der Unternehmensorgane der Konzerngesellschaften wahren.

5.2 Zusammensetzung

5.2.1 Die Geschäftsführung soll aus mindestens zwei Personen bestehen.

5.2.2 Mitglieder der Geschäftsführung sollen im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens mit dem Ziel der Auswahl von Personen, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Geschäftsführung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und Empathie verfügen, gewonnen werden. Das für die Bestellung der Geschäftsführung zuständige Unternehmensorgan soll bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung auf Diversität, insbesondere auf das Erreichen der ggf. bestehenden gesetzlichen Quoten bzw. der freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gesetzten internen Ziele zur Zusammensetzung hinsichtlich der gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter achten. Die Auswahlentscheidung soll zusammen mit den dafür maßgeblichen Erwägungen nachvollziehbar dokumentiert werden.

5.2.3 Ehemalige Mitglieder des Überwachungsorgans sollen nicht vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung des Mandats in die Geschäftsführung wechseln.

5.2.4 Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen vom zuständigen Unternehmensorgan für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren je Bestellperiode bestellt werden. Bei Erstbestellungen soll die Bestelldauer auf höchstens drei Jahre beschränkt sein. Eine Wiederbestellung oder Änderung des Anstellungsvertrags bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung oder des laufenden Anstellungsvertrags vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bzw. des laufenden Anstellungsvertrags soll nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

5.2.5 In der Geschäftsordnung soll für die Mitglieder der Geschäftsführung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt werden. Die Zeit, für welche die Bestellung als Mitglied der Geschäftsführung erfolgt, soll so bemessen sein, dass diese Altersgrenze nicht überschritten wird.

5.2.6 In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung geregelt werden. Das für die Bestellung zuständige Unternehmensorgan kann eine Sprecherin bzw. einen Sprecher der Geschäftsführung bestimmen.

5.2.7 Wer der Geschäftsführung angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Mandate in einem Überwachungsorgan einer konzernexternen Gesellschaft oder vergleichbare Funktionen und keinen Vorsitz in einem Überwachungsorgan einer konzernexternen Gesellschaft wahrnehmen, soweit keine spezialgesetzlichen Regelungen wie im KWG bestehen.

5.3 Vergütung

5.3.1 Das für die Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung zuständige Unternehmensorgan soll klare und verständliche Kriterien für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beschließen, regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls anpassen. Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden,

- die Vergleichsgruppe anderer Unternehmen, die zur Angemessenheitsprüfung der Vergütung herangezogen werden soll, und die Vergütungsspanne, ggf. differenziert nach einzelnen Positionen innerhalb der Geschäftsführung,
- die Zusammensetzung der Fixvergütung (Fixgehalt zuzüglich oder inklusive Beiträge zur Altersvorsorge und sonstige Versorgungszuschläge u.ä.),
- ob und ggf. welche Nebenleistungen gewährt werden,
- ob variable Vergütungsbestandteile als Anreiz zur Förderung insbesondere der nachhaltigen und wirtschaftlichen Verfolgung des wichtigen Bundesinteresses gewährt werden,

- wie für die einzelnen Positionen in der Geschäftsführung die Zielvergütung (d.h. die Vergütung bei 100% Zielerreichung) festgelegt wird und welcher Zielkorridor (d. h. die jeweils niedrigste und höchstmögliche variable Vergütung) zur Anwendung kommen soll,
- in welcher Höhe die Gesamtvergütung begrenzt wird,
- und welchen Anteil die kurz- und langfristigen Vergütungsbestandteile an der Gesamtzielvergütung haben
- sowie wann die Mitglieder über die variablen Vergütungsbestandteile verfügen können.

Die festgelegten Kriterien für die Vergütung und die maßgeblichen Erwägungen für deren Festlegung sollen dokumentiert werden.

5.3.2 Das für die Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung zuständige Unternehmensorgan soll unabhängig vom Typus des Anstellungsverhältnisses (Geschäftsführerverträge, Vorstandsverträge, Konzernarbeitsverträge etc.) die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung einschließlich der Maximalvergütung in angemessener Höhe auf der Grundlage der festgelegten Kriterien für die Vergütung vereinbaren.

Zur Gesamtvergütung im Sinne dieses Abschnitts gehören

- neben den (regelmäßigen) monetären, fixen und ggf. variablen Vergütungsbestandteilen
- Leistungen zur Altersvorsorge und auch, soweit noch gewährt, die Versorgungszusagen,
- die monetären und nicht monetären Nebenleistungen,
- die sonstigen Leistungen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Be- und Anstellung,
- sowie Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsführungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden (z. B. Konzernbezüge).

Die Vergütung soll im Anstellungsvertrag zweifelsfrei festgelegt werden. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Mitglieds der Geschäftsführung sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und soll die in der Vergleichsgruppe übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Sämtliche Vergütungsbestandteile für sich und die Gesamtvergütung sollen angemessen sein.

Wenn eine variable Vergütung gewährt wird, soll diese auch auf die stetige und wirtschaftliche Verfolgung des wichtigen Bundesinteresses ausgerichtet sein und die persönliche Leistung des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsführung berücksichtigen.

Dazu sollen diese

- aus einmalig oder regelmäßig (z. B. jährlich) wiederkehrenden, an die persönliche Leistung und an den dauerhaften Erfolg des Unternehmens, insbesondere die Erfüllung des Bundesinteresses, gebundenen Komponenten sowie

- aus Komponenten, welche langfristige Anreizwirkung (mehrjährige und zukunftsbezogene Bemessungsgrundlage) und Risikocharakter in sich vereinen (z. B. Bonus-Malus-System)

zusammengesetzt sein. Der Anteil der an die persönliche Leistung geknüpften Bestandteile der variablen Vergütung soll in angemessenem Verhältnis zu den übrigen variablen Vergütungsbestandteilen stehen. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile soll in einem angemessenen Verhältnis zur Fixvergütung stehen.

Für den Fall, dass die Weitergewährung der vereinbarten Vergütung infolge einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens unbillig für das Unternehmen wäre, und für den Fall einer erheblichen Pflichtverletzung des Mitglieds der Geschäftsführung soll im Anstellungsvertrag jedes Mitglieds der Geschäftsführung die Möglichkeit einer Herabsetzung bzw. Rückforderung von Teilen der Vergütung geregelt bzw. vereinbart werden.

Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung sollen einschließlich Nebenleistungen nicht mehr als den Wert der Vergütung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags, höchstens jedoch den Wert von zwei Jahresvergütungen betragen. Für die Ermittlung der Vergütung bzw. Jahresvergütung soll auf die Vergütung des abgelaufenen und die voraussichtliche Vergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Im Fall eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots soll die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet werden. Im Fall des Ausscheidens auf eigenen Wunsch soll keine Abfindung, sondern nur die ggf. für das vertragliche Wettbewerbsverbot vereinbarte Karenzentschädigung gezahlt werden.

Sofern Mitglieder der Geschäftsführung Mandate in Überwachungsorganen von Unternehmen innerhalb des Konzerns wahrnehmen, soll eine dafür gewährte Vergütung auf die Geschäftsführervergütung angerechnet werden. Bei der Übernahme von Mandaten in Überwachungsorganen von Unternehmen außerhalb des Konzerns soll das für die Anstellung zuständige Unternehmensorgan entscheiden, ob und inwieweit die dafür gewährte Vergütung auf die Geschäftsführervergütung anzurechnen ist.

Gewährt der Bund dem Unternehmen Zuwendungen, so sind bei der Bemessung der Vergütung die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere – bei Unternehmen, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen finanziert werden – die Regelungen zum Besserstellungsverbot) zu beachten.

5.3.3 Das für die Anstellung zuständige Unternehmensorgan soll die Voraussetzungen für die Entstehung und Auszahlung variabler Komponenten der Vergütung vor Beginn des jeweiligen Bemessungszeitraumes, d. h. vor Beginn des Geschäftsjahrs bzw. bei mehrjährigen Bemessungszeiträumen vor Beginn des ersten Geschäftsjahres dieses Bemessungszeitraums in einer Zielvereinbarung mit dem jeweiligen Mitglied der Geschäftsführung niederlegen.

Die Ziele sollen hinreichend ambitioniert, terminiert und im Regelfall eindeutig messbar sein; nur in begründeten Ausnahmefällen kann als Ergänzung zu messbaren Zielen auch ein Ziel vereinbart werden, dessen Erreichen nur mittels eines Beurteilungsspielraums festgestellt werden kann. Zur Gewährleistung der Messbarkeit sollen spätestens in der Zielvereinbarung für jedes Ziel jeweils auch die Gewichtung und die konkrete Bemessungsgrundlage einschließlich der relevanten Zielerreichungsgrade geregelt werden.

Die nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter sowie die nachträgliche Bereinigung von Kennzahlen ohne eindeutige Grundlage in der Zielvereinbarung sollen grundsätzlich ausgeschlossen sein. Komponenten mit einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage sollen nur in besonderen Ausnahmefällen und ausschließlich zukunftsbezogen durch nachfolgende Zielvereinbarungen angepasst werden. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll spätestens in der Zielvereinbarung eine Möglichkeit der Herabsetzung der Vergütung vereinbart werden.

5.3.4 Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes soll das zuständige Unternehmensorgan in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für diesen Bemessungszeitraum insgesamt zu gewährenden variablen Vergütungsbestandteile ermitteln.

5.3.5 Mehrjährige Vergütungsbestandteile sollen weder vorzeitig ausbezahlt noch sollen Abschlagszahlungen darauf geleistet werden; ausgenommen ist nur eine pauschale Abgeltung von Ansprüchen im Fall der vorzeitigen Beendigung der Be- und Anstellung als Mitglied der Geschäftsführung.

5.3.6 Bei der Gestaltung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung sollen branchenspezifische gesetzliche Regelungen sowie entsprechende Rechtsverordnungen zur Gestaltung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung auch dann angemessen berücksichtigt werden, wenn sie nicht unmittelbar anwendbar sind.

5.4 Interessenkonflikte

5.4.1 Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensgegenstand und dem Unternehmenszweck, die das wichtige Bundesinteresse widerspiegeln, und dem daraus abgeleiteten Unternehmensinteresse verpflichtet.

5.4.2 Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Mitglieder der Geschäftsführung dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile

fordern, sich versprechen lassen oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren.

5.4.3 Jedes Mitglied der Geschäftsführung soll Interessenkonflikte gegenüber dem für die Bestellung zuständigen Unternehmensorgan und – sofern davon verschieden – dem Überwachungsorgan unverzüglich offenlegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren.

Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits sollen branchenüblichen Standards entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen sollen daher von der Zustimmung des Überwachungsorgans abhängig gemacht werden, sofern dieses nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.

5.4.4 Mitglieder der Geschäftsführung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des für die Bestellung zuständigen Unternehmensorgans und – sofern davon verschieden – des Überwachungsorgans ausüben. Dies gilt nicht im Fall von internen Mandaten in Überwachungsorganen von Konzerngesellschaften.

5.4.5 Mit ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung sollen für den Zeitraum von 24 Monaten nach dem Ausscheiden keine Verträge geschlossen werden, wonach diese Beratungen, Vermittlungen oder sonstige Dienstleistungen für das Unter- nehmen erbringen oder ihr Know-how in sonstiger Weise dem Unternehmen zur Verfügung stellen. Ausgenommen sind Verträge mit ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung von Einrichtungen in den Bereichen Wissenschaft und Kunst/Kultur in Ausnahmefällen, soweit damit die weitere Teilnahme der betreffenden Person an vor dem Ausscheiden begonnenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhaben bezweckt ist.[2]

5.5 Nachhaltige Unternehmensführung

5.5.1 Die Geschäftsführung soll für eine nachhaltige Unternehmensführung, wie sie in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und den Sustainable Development Goals (SDGs) formuliert sind, sorgen. Die Geschäftsführung soll hierbei die wesentlichen ökologischen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit und die wesentlichen Einwirkungen von Umweltbedingungen auf das Unternehmen identifizieren, bewerten, Umweltziele setzen und Maßnahmen umsetzen. Sie soll das Unternehmen hin zu einer klimaneutralen Organisation entwickeln. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung richtet sich nach Ziff. 8.1.3.

5.5.2 Die Geschäftsführung soll eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne

[2] Auf die Geltung von § 112 AktG, der nach den Gesetzen über die Arbeitnehmermitbestimmung bzw. § 52 GmbHG auch für die GmbH gilt, wird hingewiesen.

Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gewährleisten. Insbesondere soll sie

- für ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern auf allen Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung, insbesondere das Erreichen der freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gesetzten internen Ziele für den Anteil von Frauen und Männern in den jeweiligen Führungsebenen, und
- für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Unternehmen sorgen,
- sowie sicherstellen, dass Menschen mit Migrationshintergrund in Auswahl- und Besetzungsverfahren für alle im Unternehmen zu besetzenden Arbeits- und Ausbildungsplätze gleichberechtigt einbezogen werden.

5.5.3 Sie soll darüber hinaus Sorge tragen, dass eine diskriminierungsfreie Alltagskultur auf allen Ebenen, einschließlich eines diskriminierungsfreien Sprachgebrauchs und dem Schutz vor sexueller Belästigung, stattfindet. Die Beschäftigten und Führungskräfte sollen diesbezüglich mit Fortbildungs- und Informationsangeboten unterstützt werden.

5.5.4 Die Geschäftsführung soll

- eine Arbeitskultur fördern, die die Vereinbarkeit von sozialen Verpflichtungen, wie die Betreuung von Kindern oder hilfe- und pflegebedürftiger Menschen, und Beruf ermöglicht und
- soweit möglich verlässliche Rahmenbedingungen wie digitale und agile Arbeitsformen, mobiles Arbeiten, eine Flexibilisierung der Arbeitszeit, Kinderbetreuungsmöglichkeiten etc. schaffen.

5.5.5 Die Geschäftsführung soll

- die Zahlung einer den jeweils geltenden tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Entlohnung der Beschäftigten sowie Entgeltgleichheit für Frauen und Männer für gleiche Arbeit im Unternehmen sicherstellen und
- auch im Rahmen der Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Dienstleistungen durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere vertragliche Regelungen, der Einhaltung der jeweils geltenden tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen zur Entlohnung der Beschäftigten durch den jeweiligen Anbieter Rechnung tragen.

5.5.6 Ist das Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union tätig oder gehört es zu einer Unternehmensgruppe mit Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten und liegen die Voraussetzungen des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (EBRG) für die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats vor, soll die Geschäftsführung die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats aktiv unterstützen und zügig mit dem besonderen Verhandlungsgremium der Beschäftigten die Vereinbarung über eine grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten abschließen.

Beantragen die Beschäftigten der Unternehmensgruppe nicht von sich aus die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums, soll die Geschäftsführung

- in jedem Falle den Betriebsrat des eigenen Unternehmens und
- im Falle, dass sie zugleich zentrale Leitung im Sinne des EBRG ist, auch die Gremien zur betrieblichen Mitbestimmung der übrigen zur Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen

ausdrücklich auf die Möglichkeit der Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats hinweisen.

5.5.7 Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass sich das Unternehmen aggressiver steuervermeidender bzw. steuervermindernder Maßnahmen und Strategien enthält, wie sie in den Erwägungsgründen der Richtlinie 2016/1164/EU vom 12. Juli 2016 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts und in Ziff. 5 der Begründung des Entwurfs der Kommission zu dieser Richtlinie beschrieben sind.

6 Überwachungsorgan

6.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

6.1.1 Im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens soll ein Überwachungsorgan verankert werden, soweit dieses nicht ohnehin gesetzlich vorgesehen ist. Nach Vorbild des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft soll schwerpunktmäßige Aufgabe dieses Unternehmensorgans die Überwachung und regelmäßige Beratung der Geschäftsführung bei der Führung der Geschäfte des Unternehmens sein.

Gegenstand der Überwachung sind die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt. Die Beratung der Geschäftsführung erfolgt zusätzlich unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit.

Es ist in Entscheidungen der Geschäftsführung von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

Besondere Verantwortung trifft das Überwachungsorgan im Hinblick auf die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung nach den Empfehlungen der Abschnitte 5.3.1 bis 5.3.5, soweit diese in die Zuständigkeit des Überwachungsorgans fallen.

Das Überwachungsorgan soll sich regelmäßig über die Maßnahmen der Geschäftsführung zur Einrichtung und Weiterentwicklung von Kontrollsystemen (im Sinne des Abschnitts 5.1.3.) und deren Wirksamkeit sowie zur nachhaltigen Unternehmensführung (im Sinne des Abschnitts 5.5.) einschließlich deren Umsetzung und den erzielten Ergebnissen berichten lassen.

6.1.2 Das Überwachungsorgan soll sich eine Geschäftsordnung geben.

6.1.3 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans koordiniert die Arbeit des Überwachungsorgans und leitet dessen Sitzung.

Ihr bzw. ihm und anderen einzelnen Mitgliedern, die ermächtigt wurden, für das Überwachungsorgan Erklärungen abzugeben oder zu empfangen, soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll Mitglied des Ausschusses sein, der die Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung behandelt, sofern ein solcher Ausschuss gebildet ist.

6.1.4 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance des Unternehmens beraten. Sofern das Überwachungsorgan Ausschüsse gebildet hat, gilt dasselbe im Rahmen der jeweiligen Aufgaben der Ausschüsse auch für deren Vorsitzende. Die Beratungen über das Risikomanagement sollen insbesondere die Erkenntnisse aus dem Risikomanagementsystem und, soweit ein solches einzurichten ist, dem Internen Kontrollsystem umfassen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll sodann das Überwachungsorgan unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Überwachungsorgans einberufen.

6.1.5 In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens kann das Überwachungsorgan fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, in denen bestimmte Sachthemen behandelt werden.

Die Ausschüsse dienen dazu, die Effizienz der Arbeit des Überwachungsorgans zu steigern und komplexe Sachverhalte zu behandeln. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an das Überwachungsorgan über die Arbeit der Ausschüsse.

6.1.6 Das Überwachungsorgan soll in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens einen Prüfungsausschuss einrichten. Dieser soll sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der

Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, den Zusatzleistungen und der Honorarvereinbarung, befassen.

An die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben. Auch soweit rechtlich zulässig, soll Mitglied eines Prüfungsausschusses nicht sein, wer in den letzten fünf Jahren Mitglied der Geschäftsführung des Unternehmens war.

6.1.7 Einzelnen Ausschüssen des Überwachungsorgans sollen keine Aufgaben des Überwachungsorgans zur endgültigen Erledigung übertragen werden. Vielmehr sollen Beschlüsse dem Plenum vorbehalten bleiben. Der Ausschuss kann dazu eine Beschlussempfehlung abgeben.

6.1.8 Soweit dies nicht gegen berechtigte Interessen der Anteilseigner oder rechtliche Vorschriften verstößt, sollen Ausschüsse in Überwachungsorganen, die der gesetzlichen Mitbestimmung unterliegen, so zusammengesetzt sein, dass sich die Zusammensetzung des Aufsichtsratsplenums im Hinblick auf das Kräfteverhältnis zwischen Anteilseignervertretung und Arbeitnehmervertretung auch in den jeweiligen Ausschüssen widerspiegelt.

6.1.9 Das Überwachungsorgan einschließlich seiner Ausschüsse soll regelmäßig die Qualität und Effizienz der Tätigkeit des Überwachungsorgans insgesamt überprüfen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu beschlossenen Maßnahmen überwachen.

6.2 Zusammensetzung

6.2.1 Das Überwachungsorgan soll so zusammengesetzt sein, dass

- die Mitglieder des Überwachungsorgans insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des jeweiligen Überwachungsorgans erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen (dazu gehören insbesondere hinreichende kaufmännische bzw. finanztechnische Kenntnisse sowie hinreichende Kenntnisse in den Bereichen Recht, Compliance und Corporate Governance) verfügen und
- die ggf. bestehenden gesetzlichen Quoten bzw. freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gesetzten internen Ziele zur Zusammensetzung, insbesondere hinsichtlich der Qualifikation und der gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter erreicht werden.

Dem Überwachungsorgan sollen nur Mitglieder angehören, die

- über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied des Überwachungsorgans erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen

- und ausreichend Zeit für die Wahrnehmung des Mandats haben. Die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans sollen daher in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Dabei können für eines der drei Mandate im Sinne des vorherigen Satzes ein Mandat im Überwachungsorgan eines Unternehmens, dessen Unternehmensgegenstand auf die Wahrnehmung von Holdingfunktionen für eine Konzernstruktur beschränkt ist, zusammen mit einem Mandat im Überwachungsorgan eines Tochterunternehmens dieses Unternehmens als ein Mandat gezählt werden.

Mitglied eines Überwachungsorgans soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsführung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

6.2.2 Es soll eine angemessene und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden, die im Rahmen der Wahlvorschläge für das Überwachungsorgan berücksichtigt werden soll.

6.2.3 Mitglieder eines Überwachungsorgans haben ihr Mandat persönlich auszuüben; sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Für abwesende Mitglieder sollte, soweit nicht ohnehin gesetzlich vorgesehen, die Teilnahme an der Beschlussfassung durch Stimmbotschaft ermöglicht werden.

Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans, das nicht Vertreterin oder Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Überwachungsorgan ist, in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans an die Anteilseignerversammlung vermerkt werden.

6.2.4 Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung sollen nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit in das Überwachungsorgan wechseln.

6.2.5 Dem Überwachungsorgan können, wenn es aus mehr als drei Mitgliedern besteht, auch dann Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angehören, wenn das Unternehmen die Schwellenwerte für die Mitbestimmungspflicht nach den gesetzlichen Vorschriften über die Beteiligung bzw. Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht erreicht.

6.3 Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans wird im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung des Unternehmens oder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt.

6.4 Interessenkonflikte

6.4.1 Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dem Unternehmensinteresse, das insbesondere durch den Unternehmensgegenstand und den Unternehmenszweck geprägt ist, verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Überwachungsorgan gegenüber unverzüglich offenlegen.

Das Überwachungsorgan soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes eines Überwachungsorgans sollen zur Beendigung des Mandates führen.

6.4.2 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge sollen mit einem Mitglied eines Überwachungsorgans mit dem Unternehmen für die Dauer des Mandats sowie den Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung des Mandats nicht abgeschlossen werden.

6.5 Sitzungen des Überwachungsorgans

Das Überwachungsorgan soll regelmäßig eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten. Bei Unternehmen, die institutionelle Förderung erhalten, kann ein größerer Turnus von zwei oder drei Sitzungen im Geschäftsjahr vereinbart werden, soweit dadurch die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsführung nicht beeinträchtigt wird.

Über die Sitzung des Überwachungsorgans soll eine Niederschrift gefertigt werden. Aus der Niederschrift sollen mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen sowie die Beschlüsse des Überwachungsorgans ersichtlich sein. Außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse des Überwachungsorgans sollen in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung des Überwachungsorgans festgehalten werden.

7 Transparenz

7.1 Entsprechenserklärung und Corporate Governance Bericht

Geschäftsführung und Überwachungsorgan sollen jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des PCGK in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird sowie welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Abweichungen von den Empfehlungen sind im Corporate Governance Bericht nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung und der Corporate Governance Bericht sind auf der Internetseite des Unternehmens mindestens für die Dauer der auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre öffentlich zugänglich zu machen.

Der Corporate Governance Bericht soll auch

- eine kurze Darstellung der Maßnahmen im Sinne der Abschnitte 5.5.1 – 5.5.3 einschließlich einer Aussage zur Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens und
- eine Darstellung der Entwicklung des Anteils an Frauen in Führungspositionen in der Geschäftsführung und den beiden Führungsebenen darunter und im Überwachungsorgan

umfassen, sofern sich dies nicht bereits aus anderen veröffentlichten Unternehmensinformationen ergibt.

Im Corporate Governance Bericht kann auch zu den Anregungen im PCGK Stellung genommen werden.

Für Konzerne unter einheitlicher Leitung sollen die Organe der Muttergesellschaft die Entsprechenserklärung für die Konzernmutter und die unter ihrer einheitlichen Leitung stehenden Gesellschaften, die den Kodex anwenden sollen, zusammen abgeben. Weichen Konzernunternehmen von den Empfehlungen des PCGK ab, soll die Konzernmutter dies im Corporate Governance Bericht nachvollziehbar begründen.

7.2 Angaben zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans

7.2.1 Im Corporate Governance Bericht soll die gewährte Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung im jeweiligen Berichtsjahr (einschließlich monetärer und nichtmonetärer Nebenleistungen, Zulagen und ähnlicher Zahlungen, Vergütungen und/oder Aufwandsentschädigungen für im Interesse des Unternehmens wahrgenommene Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen sowie in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung stehende Provisionen und ähnliche Leistungen Dritter) individualisiert, aufgegliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten und unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form dargestellt werden. Dies gilt auch für Leistungen, die dem Mitglied bzw. einem früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der

Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

Dazu soll das zuständige Unternehmensorgan bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung die vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung der Vergütung entsprechend den Anforderungen des PCGK und ggf. anwendbaren sonstigen Vorschriften unter Verzicht auf § 286 Abs. 4 HGB einholen.

7.2.2 Die Vergütung jedes Mitglieds des Überwachungsorgans soll individualisiert und aufgegliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht dargestellt werden.

Dabei sollen auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile gesondert angegeben werden.

Dazu soll das zuständige Unternehmensorgan bei der Bestellung der Mitglieder des Überwachungsorgans die vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung der Vergütung entsprechend den Anforderungen des PCGK und ggf. anwendbaren sonstigen Vorschriften einholen.

7.3 Veröffentlichungen

Vom Unternehmen veröffentlichte Unternehmensinformationen sollen für mindestens die auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre auch über die Internetseite des Unternehmens zugänglich sein. Hierzu zählen neben dem Corporate Governance Bericht auch der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie der Lagebericht.

8 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

8.1 Rechnungslegung

8.1.1 Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie Lageberichte und Konzernlageberichte werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.[2a]

In Konzernkonstellationen können, sofern die Voraussetzungen gemäß § 264 Absatz 3 oder 4 HGB vorliegen und eine Einbeziehung der jeweiligen Tochtergesellschaft in einen Konzernabschluss erfolgt, in Bezug auf die jeweilige Tochtergesellschaft die gesetzlich eingeräumten Erleichterungen bzw. Befreiungen

[2a] Bei Kleinstkapitalgesellschaften und kleinen Kapitalgesellschaften können in besonderen Einzelfällen Erleichterungen im Rahmen des Verfahrens nach § 65 BHO beantragt werden. Im Einzelnen dazu Tz. 18 Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen im Bundesbereich.

hinsichtlich der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes in Anspruch genommen werden (sog. Konzernprivileg).

8.1.2 Der Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie der Lagebericht und der Konzernlagebericht werden von der Geschäftsführung aufgestellt und vom Überwachungsorgan mit dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers geprüft.

8.1.3 Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes sollen einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder einem vergleichbaren Rahmenwerk abgeben, das auch Menschenrechtsaspekte umfasst[2b], sofern keine gesetzlichen Vorgaben gelten.

Für Konzerne unter einheitlicher Leitung können, soweit nicht gesetzliche Erfordernisse entgegenstehen, die entsprechenden Berichte inklusive des Nachhaltigkeitsberichtes und Erklärungen von der Konzernmutter für den gesamten Konzern abgegeben werden. Eine eigene Nachhaltigkeitsberichtspflicht des jeweiligen Tochterunternehmens besteht dann nicht.

8.2 Abschlussprüfung

8.2.1 Die Anteilseignerversammlung soll, sofern sie nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin dafür zuständig ist, über die Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers entscheiden. Über die Auswahl und Bestellung des Konzernabschlussprüfers soll die Anteilseignerversammlung des Mutterunternehmens entscheiden. Das Überwachungsorgan soll jeweils einen – ggf. auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses gestützten – Vorschlag an die Anteilseignerversammlung für die Auswahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers abgeben.

8.2.2 Die Auswahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers soll im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens erfolgen. Sofern nicht aufgrund Gesetzes, Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung oder sonstiger relevanter Regelungen strengere Vorgaben für die Auftragsvergabe anzuwenden sind, sollen zumindest drei Angebote eingeholt werden. Weder das erste Mandat eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft noch dieses Mandat in Kombination mit erneuerten Mandaten soll die Höchstlaufzeit von zehn Jahren überschreiten.

8.2.3 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll das Überwachungsorgan bzw. der Prüfungsausschuss eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer und ihren bzw. seinen Organen

[2b] Die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann bspw. auch durch die Erstellung einer Umwelterklärung nach EMAS erfolgen, ggf. ergänzt durch eine Erläuterung sozialer und menschenrechtlicher Aspekte der Unternehmenstätigkeit.

einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere Leistungen, die nach

- § 319 Abs. 3 und 4 HGB zu einem Ausschluss von der Abschlussprüfung führen können, oder
- Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 537/2014/EU für Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht erbracht werden dürften,

erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers soll zu den Geschäftsakten genommen werden.

8.2.4 Sofern nicht ohnehin nach Gesetz zuständig soll das Überwachungsorgan der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilen. Dabei soll es mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans bzw. des Prüfungsausschusses im Falle folgender Feststellungen unverzüglich unterrichtet wird:

- über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden,
- über alle für die Aufgaben des Überwachungsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, und
- wenn Tatsachen vorliegen, die eine Unrichtigkeit der Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans zum PCGK ergeben.

Für Feststellungen im Sinne des zweiten Spiegelstrichs soll zudem mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vereinbart werden, dass diese im Prüfungsbericht vermerkt werden.

Bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan sollen mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer entsprechende Berichts- und Informationspflichten an die Anteilseignerversammlung vereinbart werden.

Es soll vereinbart werden, dass zum Zwecke der internen Rotation die für die Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartner ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens spätestens fünf Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung zum Abschlussprüfer beenden.

Es sollen keine Leistungen vereinbart werden, die bei Zugrundelegung von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 537/2014/EU für Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht erbracht werden dürften.

8.2.5 Der Prüfauftrag an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer soll auch die Prüfung nach § 53 HGrG (einschließlich der Prüfung des Bezügeberichts) sowie die Prüfung, ob die Erklärung zum PCGK abgegeben und der Corporate Governance-Bericht der vorangegangenen fünf Geschäftsjahre auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht ist, umfassen. Zudem sollen geeignete Prüfungsschwerpunkte festgelegt werden.

8.2.6 Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer soll, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin gefordert ist, an den Beratungen des Überwachungsorgans bzw., soweit ein solcher eingerichtet ist, des Prüfungsausschusses über den Jahres- bzw. Konzernabschluss teilnehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung berichten.

Teil II
Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung

1 Vorbemerkung und Begriffsbestimmung

1 Die Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung (Richtlinien) und ihre Anlagen sollen eine gute Führung der Bundesbeteiligungen nach einheitlichen Kriterien und eine aktive Beteiligungsführung gewährleisten. Ziel ist die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Interessen des Bundes als Anteilseigner, die der Erfüllung der mit den Beteiligungen jeweils verfolgten Zwecke dient.

„Bundesbeteiligungen“ in diesem Sinne sind alle Unternehmen des Privatrechts, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Beteiligungen im Sinne von §§ 65 ff. Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie Beteiligungen, die treuhänderisch von Dritten für den Bund gehalten werden.

„Beteiligung“ in diesem Sinne ist jede kapitalmäßige, mitgliedschaftliche (z.B. Genossenschaft) und ähnliche Beteiligung des Bundes, etwa bei Stiftungen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein Mindestanteil ist nicht Voraussetzung.

„Unternehmen“ in diesem Sinne sind die Kapital- und Personengesellschaften, unabhängig davon, ob sie einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb führen. Darüber hinaus fallen darunter auch Vereine, Genossenschaften, bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie privatrechtliche Stiftungen, sofern deren Gegenstand ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb ist oder einen solchen überwiegend umfasst. Eine eigene Rechtspersönlichkeit ist nicht erforderlich, so dass auch sonstige Zusammenschlüsse (z.B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts) darunterfallen.

2 Die Richtlinien richten sich primär an die beteiligungsführenden Stellen des Bundes. Beteiligungsführende Stellen sind jene Stellen in der Bundesverwaltung, die bei den Unternehmen in privater Rechtsform die Eigentümerfunktion wahrnehmen und den Bund als Anteilseigner gegenüber der Gesellschaft, den Mitgesellschaftern sowie gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit vertreten und die Stellen, die bei den Unternehmen in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts die Staatsaufsicht ausüben. Dies ist in der Regel das für den mit der Beteiligung verfolgten Zweck fachpolitisch zuständige Bundesministerium. Daher wird das entsprechende Bundesministerium nachfolgend auch schon vor Begründung einer Beteiligung als beteiligungsführendes Bundesministerium bezeichnet.

Im Einzelfall kann auch ein anderes Bundesministerium mit der Beteiligungsführung betraut sein. So werden in der Regel die Aufgaben der Beteiligungsführung durch Ressortvereinbarung vom ursprünglich fachpolitisch zuständigen Bundesministerium auf das Bundesministerium der Finanzen als das für das Vermögendes Bundes zuständige Ministerium übertragen, wenn z. B. das vermögensmäßige Interesse des Bundes an der Beteiligung das fachpolitische wichtige Bundesinteresse überwiegt oder das wichtige Bundesinteresse entfallen ist und die Beteiligung veräußert werden soll.

Sind Unternehmen in privater Rechtsform vom Bund mit hoheitlichen Aufgaben betraut worden, z. B. durch Beleihung, ist neben der Eigentümerfunktion auch die Staatsaufsicht über die hoheitlichen Aufgaben auszuüben. Unternehmen in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen ebenfalls der Staatsaufsicht. Die Staatsaufsicht obliegt der jeweils durch Gesetz bestimmten Behörde. Bei der Ausübung der Staatsaufsicht soll sich die zuständige Behörde an den Richtlinien orientieren, soweit der gesetzliche Rahmen dem nicht entgegensteht.

Einige Teile der Richtlinien sind auch an die auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder in Überwachungsorganen von Unternehmen mit Bundesbeteiligung sowie an jene Stellen in den Bundesministerien gerichtet, welche Mitglieder der Überwachungsorgane auf die Sitzungen vorbereiten, ohne selbst Aufgaben der Beteiligungsführung wahrzunehmen.

Sie richten sich in entsprechender Weise auch an jene Behörden und Einrichtungen, die im Auftrag des Bundes Beteiligungen halten, sowie an die Stellen, die gegenüber Unternehmen in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts die Staatsaufsicht ausüben.

Abschnitt 5 der Richtlinien richtet sich an alle Stellen in den Bundesministerien, die Einfluss auf die Besetzung von Mandaten in Überwachungsorganen bzw. in ähnlichen Gremien und Geschäftsführungen von Unternehmen haben, an denen der Bund (einschließlich Sondervermögen) beteiligt ist, sowie an sonstige Institutionen mit besonderer politischer oder finanzieller Bedeutung für den Bund, bei denen der Bund Einfluss auf die Besetzung von Mandaten in deren Gremien ausüben kann.

Die Richtlinien berücksichtigen wichtige Rechtsvorschriften, den Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK), Entschließungen des Deutschen Bundestages, Beschlüsse des Haushaltsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages, Empfehlungen und Bemerkungen des Bundesrechnungshofes sowie Erfahrungen aus der Beteiligungsführung des Bundes.

3 Die Richtlinien sind interne Verwaltungsvorschriften, die von den maßgeblichen Stellen zu beachten sind. Sofern ein Abweichen von den Regelungen im Einzelfall oder einer konkret beschriebenen Gruppe gleichgelagerter Einzelfälle erforderlich

ist, sind die Gründe nachvollziehbar in den Akten zu dokumentieren.

4 Soweit in den Richtlinien Beschäftigte des Bundes ausdrücklich erwähnt sind, gelten diese Regelungen entsprechend auch für Bundesministerinnen und Bundesminister, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre, soweit dies nicht gegen die besonderen gesetzlichen Vorschriften über deren Rechtsverhältnisse (Bundesministergesetz, Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre) verstößt.

5 Anlagen zu den Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung:
- Muster eines Gesellschaftsvertrags für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Anlage 1)
- Muster einer Geschäftsordnung für Aufsichtsräte von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Anlage 2)
- Muster einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Anlage 3)
- Formulierungshilfe Anstellungsvertrag für Mitglieder der Geschäftsführung (Anlage 4)
- Muster einer Vereinbarung zwischen dem beteiligungsführenden Bundesministerium und einem Mitglied des Überwachungsorgans, das nicht dem öffentlichen Dienst angehört (Anlage 5)
- Muster einer Vereinbarung zwischen dem beteiligungsführenden Bundesministerium und dem Mitglied des Überwachungsorgans, das dem öffentlichen Dienst angehört (Anlage 6)
- Muster einer Vereinbarung zwischen dem mandatsvorbereitenden Bundesministerium und einem Mitglied des Überwachungsorgans (Anlage 7)
- Anlage 8 zu Abschnitt 5 - Unmittelbare Bundesbeteiligungen mit Anteilsbesitz des Bundes von mindestens 25 Prozent
- Anlage 9 zu Abschnitt 5 - Mittelbare Bundesbeteiligungen mit einem Jahresumsatz von mindestens 500 Mio. Euro.
- Anlage 10 zu Abschnitt 5 - Institutionen mit besonderer politischer oder finanzieller Bedeutung für den Bund, bei denen der Bund Einfluss auf die Besetzung von Mandaten in Überwachungsorganen oder ähnlichen Gremien und/oder die Geschäftsführung hat
- Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Anlage 11)

2 Eingehen und Veränderung von Beteiligungen des Bundes an Unternehmen

2.1 Voraussetzungen für eine Beteiligung des Bundes

2.1.1 Unmittelbare Beteiligung

6 Die Voraussetzungen für das Eingehen einer unmittelbaren Beteiligung des Bundes an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts ergeben sich, sofern die

Beteiligung nicht aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. des Stabilisierungsfondsgesetzes) eingegangen wird, aus § 65 Abs. 1 BHO und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV).

7 Für Unternehmen in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts regelt § 112 Abs. 2 BHO, welche Vorschriften der BHO entsprechend bzw. unmittelbar anzuwenden sind. Die nachfolgenden Textziffern (Tz.) sind unter Berücksichtigung der sich aus § 112 Abs. 2 BHO ergebenden Besonderheiten sinngemäß anzuwenden.

Wichtiges Interesse des Bundes

8 Nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO ist eine Voraussetzung für die Gründung oder das Eingehen einer Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen ein wichtiges Interesse des Bundes. Das wichtige Bundesinteresse ist regelmäßig ein fachpolitisches Interesse. Es liegt vor, wenn durch das Unternehmen wichtige Aufgaben des Bundes im Sinne der Kompetenzordnung des Grundgesetzes erfüllt werden sollen. An dieser Voraussetzung fehlt es z. B., wenn es sich um ausschließliche Aufgaben von Ländern oder Gemeinden handelt, wenn lediglich Einnahmen erzielt werden sollen oder lediglich ein Informationsbedürfnis der Verwaltung besteht. Sollen durch ein Unternehmen sowohl Aufgaben des Bundes als auch Aufgaben einzelner oder mehrerer Länder oder Gemeinden erfüllt werden, ist insbesondere § 6 BHO zu beachten.

9 Bei der Gründung oder beim Eingehen einer Beteiligung sind die Ziele, die mit der Beteiligung verfolgt werden sollen, möglichst konkret festzulegen und im internen Regelwerk des Unternehmens, etwa im Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) oder der Satzung und ggf. auch in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Anlage 3) zu verankern. Der im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung festgelegte Unternehmensgegenstand soll möglichst klar umrissen sein und hat dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck sowie der Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz des Bundes Rechnung zu tragen.

10 Die weitere Voraussetzung nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO, wonach sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt, verlangt eine Prüfung, ob nicht ein Tätigwerden des Bundes in weniger bindender Form als einer kapitalmäßigen Beteiligung ausreichend ist. In Betracht kommen neben dem Tätigwerden von Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die Gewährung von Darlehen, Zuwendungen oder Kooperationen in Form von schuldrechtlichen Verträgen (Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 BHO; siehe dazu auch die Arbeitsanleitung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Anhang zu den VV zur BHO).

Vor dem Eingehen einer Beteiligung ist in geeigneten Fällen privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder

öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren, § 7 BHO).

11 Die Höhe bzw. der Umfang und die Dauer der Beteiligung sollen dem damit verfolgten Zweck entsprechen.

12 Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO haben unter Beachtung von § 7 BHO ferner Bedeutung bei der Prüfung der Frage, ob eine unmittelbare Beteiligung des Bundes weiterhin geboten ist, die Beteiligung veräußert, das Unternehmen aufgelöst oder mit anderen Unternehmen verschmolzen oder auf andere Zwecke ausgerichtet werden soll.

Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung

13 § 65 Abs. 1 Nr. 2 BHO sieht die Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung vor. Eine Beteiligung des Bundes ist daher grundsätzlich nicht zulässig als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder als Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins oder vergleichbarer Gesellschaften ausländischen Rechts oder supranationalen Rechts (z. B. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung - EWIV). Nach § 65 Abs. 5 BHO soll sich der Bund an einer Genossenschaft nur beteiligen, wenn die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.

Angemessener Einfluss des Bundes

14 Der nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 BHO für das Eingehen einer Beteiligung geforderte angemessene Einfluss des Bundes ist gegeben, wenn er dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck und der Höhe und Bedeutung der Beteiligung Rechnung trägt.

15 Neben einem der Beteiligungsquote entsprechenden Stimmenanteil in der Anteilseignerversammlung ist insbesondere die Einrichtung eines Überwachungsorgans und die angemessene Besetzung von Mandaten in dem Überwachungsorgan mit auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitgliedern erforderlich (siehe dazu die Anforderungen in Tz. 38 - 41 und 60 - 63).

Dies gilt auch für Unternehmen, an denen der Bund mittelbar beteiligt ist, wenn diese von besonderer politischer oder finanzieller Bedeutung für den Bund sind. Dazu gehören insbesondere die Unternehmen, die in Anlage 9 aufgenommen oder aufzunehmen sind. Bei anderen mittelbaren Beteiligungen kann unter Federführung des beteiligungsführenden Bundesministeriums im Kreis der fachlich betroffenen Bundesministerien und der Bundesregierung die besondere politische oder finanzielle Bedeutung der Beteiligung festgestellt werden; für die Beurteilung der besonderen

finanziellen Bedeutung ist das Bundesministerium der Finanzen als das für den Bundeshaushalt zuständige Bundesministerium zu beteiligen.

16 Ein wesentliches Instrument für die Wahrung eines angemessenen Einflusses des Bundes ist jeweils ein adäquater Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte, der dem Bund diesen angemessenen Einfluss in Bezug auf das jeweilige Unternehmen sichert (siehe dazu die Anforderungen in Tz. 42 - 44).

17 Das Interesse des Bundes kann zudem im Einzelfall erfordern, dass sich der Bund - soweit rechtlich zulässig - im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung einen verstärkten Einfluss einräumen lässt oder darin auch sonstige besondere Regelungen aufgenommen werden, die aus Sicht des Bundes anzustreben sind, um den mit der Beteiligung verfolgten Zweck zu erreichen und den erforderlichen Einfluss des Bundes sicher zu stellen.

Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

18 Nach § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO werden Jahresabschlüsse und Lageberichte, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft. Dies gilt auch für Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte.

In Konzernkonstellationen können, sofern die Voraussetzungen gemäß § 264 Absatz 3 oder 4 HGB vorliegen und eine Einbeziehung der jeweiligen Tochtergesellschaft in einen Konzernabschluss erfolgt, in Bezug auf die jeweilige Tochtergesellschaft die gesetzlich eingeräumten Erleichterungen bzw. Befreiungen hinsichtlich der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes in Anspruch genommen werden (sog. Konzernprivileg).

Sofern in besonderen Einzelfällen die Vorgabe des § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO unverhältnismäßig erscheint (bspw. bei Gesellschaften mit keiner oder nur geringer gewerblicher Tätigkeit), kann davon abweichend bei Einleitung des Verfahrens nach § 65 BHO beantragt werden, dass die jeweiligen Regelungen des Handelsrechts für kleine Kapitalgesellschaften bzw. Kleinstkapitalgesellschaften anzuwenden sind, wobei eine Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses weiterhin zu erfolgen hat. Dies ist im Rahmen des Antrags zu begründen und kann nur beantragt werden, sofern die jeweilige Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft bzw. Kleinstkapitalgesellschaft ist. Die entsprechende Befreiung ist auf maximal 5 Jahre zu befristen und kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind.

Die Neufassung von § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO schafft eine Öffnungsklausel, um dem Proportionalitätsgedanken im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung Rechnung zu tragen. Im Gesellschaftsvertrag kann daher für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften (s. §§ 267, 267a HGB), die nicht kapitalmarktorientiert sind und

für die somit §§ 289b ff. HGB nicht greifen, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder einem vergleichbaren Rahmenwerk, das auch Menschenrechtsaspekte umfasst, verankert werden[2c]. Die Gesellschafter können aber auch für diese Unternehmen die bestehende Regelung im Gesellschaftsvertrag belassen, wonach dann der Nachhaltigkeitsbericht von kleinen und mittelgroßen Unternehmen über die Verweisung des § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt wird.

Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann jeweils unabhängig von der Unternehmensgröße ebenfalls das Konzernprivileg angewendet werden. Danach entfällt die jeweilige Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen, die in die übergeordnete Berichterstattung eines Mutterunternehmens entsprechend den gesetzlichen Anforderungen einbezogen sind, sofern keine weitergehenden gesetzlichen Vorgaben bestehen.

2.1.2 Mittelbare Beteiligungen

19 Hält ein Unternehmen, an dem der Bund unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen (mittelbare Beteiligung), so gelten, sofern die mittelbare Beteiligung 25 v. H. der Anteile übersteigt, die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 3 BHO (angemessener Einfluss des Bundes) und § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO (Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts) sowie § 65 Abs. 2 Satz 2 BHO entsprechend (§ 65 Abs. 3 BHO).

20 Der Geschäftszweck und damit auch der Unternehmensgegenstand mittelbarer Beteiligungen kann entweder unmittelbar durch ein (fachpolitisches) wichtiges Bundesinteresse geprägt sein oder muss zumindest zu dem vom Bund mit der Beteiligung an der Muttergesellschaft verfolgten wichtigen Bundesinteresse beitragen. Ein ausschließlich finanzieller Beitrag ist dafür nicht ausreichend. Das beteiligungsführende Bundesministerium soll auf die Wahrung des Bundesinteresses auch bei der mittelbaren Beteiligung hinwirken. Durch geeignete Regelungen und Kontrolle ist zu verhindern, dass mittelbare Beteiligungen das Bundesinteresse und die Beteiligungsziele des Bundes gefährden oder seinen Einfluss auf die Beteiligungsunternehmen unangemessen schmälern.

2.2 Einwilligungsverfahren nach § 65 BHO

2.2.1 Verfahren bei unmittelbaren Beteiligungen

21 Die Mitwirkungsrechte des Bundesministeriums der Finanzen und des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministeriums[3] bei unmittelbaren Beteiligungen

---

[2c] Siehe Fn. 2b.

[3] Das für das Bundesvermögen zuständige Bundesministerium ist das Bundesministerium der Finanzen.

ergeben sich aus § 65 Abs. 2 und 4 BHO und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV).

Einwilligungsbedürftige Geschäfte

22 Einwilligungsbedürftig sind neben den in § 65 Abs. 2 BHO und den in VV Nr. 2.1 zu § 65 BHO explizit genannten Geschäften auch der Erwerb bzw. die Vereinbarung sowie die Veräußerung von Optionen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen und von Instrumenten, die solche Optionen beinhalten, sowie die Bestellung des Sicherungseigentums an Unternehmensanteilen.

23 Eine Änderung des Einflusses des Bundes im Sinne des § 65 Abs. 2 BHO ergibt sich z.B.

- Bei einer Änderung des Nennkapitals einer Gesellschaft,
- wenn bei einer Kapitalerhöhung der Bund oder ein Unternehmen mit Bundesbeteiligung, das eine Beteiligung an dem betreffenden Unternehmen hält, keine neuen Anteile oder nicht in einem den bisherigen Beteiligungsverhältnissen entsprechendem Umfang Anteile übernimmt (Verwässerung des Bundesanteils),
- bei Beschlüssen über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen,
- bei der Änderung von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung, die ein Recht zur Entsendung von Mitgliedern in Überwachungsorgane einräumen, die das Stimmrecht in der Anteilseignerversammlung beeinflussen oder
- bei Änderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung über die zustimmungsbedürftigen Geschäfte oder die Mehrheitserfordernisse für die Beschlussfassung im Überwachungsorgan oder der Anteilseigner-versammlung.

Veräußerung von Anteilen

24 Bei der Veräußerung von Anteilen sind im Übrigen die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 und 3 BHO zu beachten. Anteile dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Gemäß VV Nr. 2 zu § 63 BHO wird der volle Wert insbesondere durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Daneben sind auch die Vorgaben des EU-Beihilfenrechts zu beachten.

25 Sollen Anteile unter ihrem vollen Wert veräußert werden, muss dies vorher durch den Bundeshaushaltsplan zugelassen werden. Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Bundesinteresse, kann das Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen (§ 63 Abs. 3 BHO).

Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften an bestimmten Anteilveräußerungen

26 Veräußert der Bund Anteile an Unternehmen mit besonderer Bedeutung, an denen er unmittelbar beteiligt ist, und ist deren Veräußerung im Bundeshaushaltsplan nicht

vorgesehen, so dürfen sie grundsätzlich nur mit Einwilligung des Bundestages und des Bundesrates veräußert werden (vgl. § 65 Abs. 7 BHO und VV Nr. 4 zu § 65 BHO).

Antragstellung

27 Das beteiligungsführende Bundesministerium hat die Einwilligung (vorherige Zustimmung im Sinne des § 36 BHO) des Bundesministeriums der Finanzen einzuholen und das für das Bundesvermögen zuständige Bundesministerium[4] zu beteiligen, bevor es eine den Bund bindende Entscheidung tatsächlicher oder rechtlicher Art über eine in § 65 Abs. 2 BHO (vgl. auch VV Nr. 2.1 zu § 65 BHO) genannte Maßnahme trifft.

Die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen und die Beteiligung des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministeriums[5] erfolgen auf Grund eines schriftlichen Antrags des beteiligungsführenden Bundesministeriums an das Bundesministerium der Finanzen. Der Antrag ist zu begründen und muss auch eine Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme beinhalten. Ihm sind alle für die Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören in der Regel das Antragsschreiben des Unternehmens, der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung und betriebswirtschaftliche Unterlagen wie z. B. Jahresabschlüsse, Lage- und Prüfungsberichte, Bewertungs- und Rechtsgutachten, Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung) sowie entsprechende Unterlagen bedeutender Beteiligungsunternehmen.

28 Das Bundesministerium der Finanzen und das für das Bundesvermögen zuständige Bundesministerium[6] können aus Gründen der Verfahrensvereinfachung auf die Ausübung der Befugnisse nach § 65 Abs. 2 und 3 BHO verzichten (vgl. § 65 Abs. 4 BHO). Das beteiligungsführende Bundesministerium kann nicht auf die Ausübung seiner Befugnisse verzichten.

Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Bundes

29 Sind für das Eingehen oder die Änderung einer Beteiligung Haushaltsmittel des Bundes erforderlich, sind diese beim Beauftragten für den Haushalt des beteiligungsführenden Ressorts zu beantragen und deren Bereitstellung im Antrag auf Einwilligung des für den Haushalt zuständigen Bundesministeriums nach § 65 BHO darzulegen. Die Einwilligung nach § 65 BHO beinhaltet keine Entscheidung über die Gewährung von Haushaltsmitteln.

30 Bei der Gründung von Unternehmen und bei Beschlüssen über Kapitalerhöhungen ist entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Abs. 1 BHO) darauf hinzuwirken, dass Haushaltsmittel des Bundes über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahlungen (§ 36 Abs. 2 AktG, § 7 Abs. 2 GmbHG) hinaus

---

4 Siehe Fn. 3.
5 Siehe Fn. 3.
6 Siehe Fn. 3.

nicht früher und jeweils nur insoweit angefordert werden, als sie für den vorgesehenen Zweck benötigt werden.

31 In der Veranschlagung von Mitteln im Bundeshaushaltsplan für Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, kann eine Vorentscheidung zugunsten einer einwilligungsbedürftigen Kapitalzuführung liegen. Das beteiligungsführende Bundesministerium hat daher schon bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans die Voraussetzungen des § 65 BHO zu prüfen und den Beauftragten für den Haushalt (§ 9 BHO) zu beteiligen.

Unterrichtung des Bundesrechnungshofs

32 Der Bundesrechnungshof ist über alle Maßnahmen, die der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen nach § 65 BHO bedürfen, unverzüglich vom beteiligungsführenden Bundesministerium zu unterrichten (vgl. § 102 Abs. 1 Nr. 3 BHO und VV zu § 102 BHO).

2.2.2 Verfahren bei mittelbaren Beteiligungen

33 Die Mitwirkungsrechte des Bundesministeriums der Finanzen und des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministeriums[7] bei Eingehen oder Veränderung mittelbarer Beteiligungen ergeben sich aus § 65 Abs. 3 BHO (vgl. auch VV Nr. 2.2 und 2.3 zu § 65 BHO).

34 Die Richtlinien in den Tz. 16, 22 – 23, 27, 28, 32 46 und 47 sind entsprechend anzuwenden. Auf Tz. 102 wird verwiesen.

35 Bei mittelbaren Beteiligungen, die für den Bund von besonderer politischer oder finanzieller Bedeutung sind (Tz. 15 zweiter Absatz), soll das beteiligungsführende Bundesministerium darauf hinwirken, dass dem Bund Vorschlags- oder Entsenderechte für eine angemessene Anzahl von Mandaten im Überwachungsorgan eingeräumt werden.

2.3 Anforderungen an die Ausgestaltung der Gesellschaft

2.3.1 Nutzung der Musterdokumentation

36 Für die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung sowie der danach zu erlassenden Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan ist die in den Anlagen 1, 2 und 3 enthaltene Musterdokumentation zu nutzen. Im Einzelfall ggf. erforderliche Anpassungen können vorgenommen werden.

---

[7] Siehe Fn. 3.

2.3.2 Unternehmensgegenstand

37 Das beteiligungsführende Bundesministerium achtet darauf, dass der im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung der Gesellschaft verankerte Unternehmensgegenstand so gefasst ist, dass er nur Geschäfte erfasst, die dem mit der Beteiligung gemäß § 65 Abs. 1 BHO verfolgten Zweck dienen.

2.3.3 Einrichtung eines Überwachungsorgans

38 Die Berufung von Personen in das Überwachungsorgan (Entsendung bzw. der Vorschlag zur Wahl) ist ein zentrales Element der Informationsversorgung der Beteiligungsführung über die Gesellschaft und ihre geschäftliche Tätigkeit und dient auch – unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei Unternehmen, die institutionelle Förderung erhalten – der mittelbaren Einflussnahme auf das Unternehmen. Diese Personen sollen im Rahmen des Unternehmensinteresses, das auch durch das im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung verankerte und durch die vorgegebenen Wirkungsziele (vgl. Tz. 53) konkretisierte wichtige Bundesinteresse geprägt ist, auch die Interessen des Bundes als Anteilseigner und die Vermögensinteressen des Bundes vertreten.

Daher soll im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung auch in Fällen, in denen keine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung eines Aufsichtsrats besteht, ein Überwachungsorgan verankert sein, dessen schwerpunktmäßige Aufgabe die Überwachung einschließlich der Beratung der Geschäftsführung hinsichtlich der dieser obliegenden Aufgaben ist. Zur Beratung gehört auch, dass das Überwachungsorgan in die Unternehmensplanung (u.a. Strategie, Finanzen, Investitionen und Personal) einbezogen wird. Zudem soll es in alle grundsätzlichen Personalangelegenheiten betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung, insbesondere in die Vertragsgestaltung hinsichtlich deren Vergütung und die mit diesen abzuschließenden Zielvereinbarungen, vorab eingebunden sein.

39 Die Zahl der Mitglieder des Überwachungsorgans ist auf das Erforderliche zu beschränken. Soweit nicht durch Gesetz eine andere Anzahl von Mitgliedern vorgeschrieben ist, soll das Überwachungsorgan aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

40 Ist an dem Kapital einer Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar ausschließlich die öffentliche Hand beteiligt und werden die Aufwendungen des Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand getragen, soll den Mitgliedern des Überwachungsorgans neben dem Ersatz von Auslagen allenfalls eine angemessene Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

41 Auf die Einrichtung eines Überwachungsorgans kann nur in ganz besonderen und genau zu begründenden Ausnahmefällen verzichtet werden. In diesen Fällen hat die Anteilseignerversammlung die zur Überwachung der Geschäftsführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 46 Nr. 6 GmbHG). Im Gesellschaftsvertrag ist dann

- eine Berichterstattung an die Anteilseignerversammlung auf der Grundlage einer Berichtsordnung, die den Grundsätzen der Berichterstattung an das Überwachungsorgan entspricht, und
- für bedeutende Geschäfte die vorherige Zustimmung der Anteilseignerversammlung vorzusehen.

Tz. 16, 42 - 44, 65 und Tz. 101 sind in diesem Fall mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Überwachungsorgans die Anteilseignerversammlung tritt.

Die Bestellung eines Überwachungsorgans entbindet den Bund als Gesellschafter nicht von der eigenen Verantwortung für die Überwachung der Geschäftsführung.

2.3.4 Festlegung von Zustimmungsvorbehalten zugunsten des Überwachungsorgans

42 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung sind im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Überwachungsorgans festzulegen. Soweit zur Sicherstellung des angemessenen Einflusses des Bundes zweckmäßig, sind die im Katalog des Muster-Gesellschaftsvertrags (Anlage 1) aufgeführten Geschäfte an die Zustimmung des Überwachungsorgans zu binden. Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Weitere Arten von Geschäften können in den Zustimmungskatalog aufgenommen werden.

Sofern im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ein Ausschluss der Gewährung von Krediten, Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlicher haftungsbegründender Geschäfte nicht sachgerecht ist, sollen derartige Geschäfte ab einer festzulegenden Wertgrenze an die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans gebunden werden (vgl. Anlage 1); vergleichbar sollen Obergesellschaften für diese Finanzierungs- und Haftungsinstrumente entsprechende Richtlinien für ihre Gesellschaften innerhalb des Konzerns aufstellen.

Das Überwachungsorgan kann durch Beschluss weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Diese Zustimmungsvorbehalte sind von ihm regelmäßig auf Zweckmäßigkeit und Praktikabilität zu überprüfen.

43 Die Zustimmung der auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans, die zugleich Beschäftigte des Bundes sind, zu einem Geschäft, das der Einwilligung nach § 65 BHO bedarf, ersetzt nicht die Zustimmung des jeweiligen Bundesministeriums.

44 Ein Ausschuss soll nicht ermächtigt werden, Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Überwachungsorgans abschließend zu behandeln. Wird in einem begründeten Ausnahmefall doch ein Ausschuss dazu ermächtigt, sollen diesem Ausschuss die oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans sowie ein auf Vorschlag des Bundes gewähltes oder entsandtes Mitglied angehören.

2.3.5 Verankerung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

45 Unterfällt eine unmittelbare oder mittelbare Bundesbeteiligung dem Anwendungsbereich des PCGK oder ist die Anwendung des PCGK angeregt, wirkt das beteiligungsführende Bundesministerium darauf hin, dass die Beachtung des von der Bundesregierung beschlossenen PCGK im Regelwerk des jeweiligen Unternehmens verankert wird und dass das Unternehmen den PCGK anwendet.

Dabei soll das Regelwerk des Unternehmens, wenn es in den Anwendungsbereich des PCGK fällt, möglichst umfänglich, wenn für das Unternehmen die Anwendung des PCGK angeregt ist, möglichst weitreichend entsprechend den Empfehlungen des PCGK ausgestaltet werden.

Die Möglichkeit, in begründeten Fällen von den Empfehlungen des PCGK abzuweichen, bleibt davon jeweils unberührt.

Der PCGK stellt für die Beteiligungsführung einen Maßstab für gute Unternehmensführung dar und ist daher von den beteiligungsführenden Stellen bei Entscheidungen in Bezug auf das Unternehmen auch dann als Leitbild heranzuziehen, wenn das jeweilige Unternehmen, an dem der Bund beteiligt ist, den PCGK selbst nicht anwendet (es sei denn, das Unternehmen wendet den Deutschen Corporate Governance Kodex an[7a])

2.3.6 Vier-Augen-Prinzip in der Geschäftsführung

46 Die Geschäftsführung des Unternehmens soll zur Verbreiterung der Verantwortlichkeit für die unternehmerischen Entscheidungen sowie zur Begrenzung der Möglichkeiten einer missbräuchlichen Ausübung der Geschäftsführungsbefugnisse aus mindestens zwei Personen bestehen.

Ist dies in besonderen Ausnahmefällen aufgrund der Größe und des Geschäftsumfangs des Unternehmens auch unter Ausnutzung von Optionen zur Teilzeit- oder nebenamtlichen Tätigkeit in der Geschäftsführung nicht angemessen, sind im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung oder in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Regelungen zu treffen, wonach zumindest eine Vier-Augen-Kontrolle der Entscheidungen der Geschäftsführung gewährleistet ist.

2.3.7 Sonstige Anforderungen

47 Das beteiligungsführende Bundesministerium wirkt darauf hin, dass im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung, in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder als Konzernrichtlinie des Unternehmens, an dem der Bund unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, festgehalten wird, dass beim Eingehen von Beteiligungen durch das Unternehmen die –an die Zustimmung nach

---

[7a] Für privatrechtliche Stiftungen wird auf die „Hinweise für die Errichtung und Steuerung privatrechtlicher Stiftungen“ und für öffentlich-rechtliche Stiftungen auf die „Maßstäbe für die Errichtung und Aufgabenwahrnehmung öffentlich-rechtlicher Stiftungen des Bundes“ verwiesen.

§ 65 Abs. 3 Satz 2 BHO geknüpfte – Zustimmung des beteiligungsführenden Bundesministeriums im Sinne des § 65 Abs. 3 Satz 1 BHO einzuholen ist.

48 Es ist ferner darauf zu achten, dass der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und sonstige grundlegende Bestandteile der Unternehmensdokumentation (wie etwa Konzernrichtlinien) keine Bestimmungen enthalten, die den angemessenen Einfluss des Bundes beeinträchtigen.

2.4 Aktien- und kapitalmarktrechtliche Meldepflichten

49 Zur Vermeidung rechtlicher und wirtschaftlicher Nachteile sind die Melde- und Informationspflichten nach den einschlägigen Transparenzvorschriften zu beachten:

2.4.1 Aktienrechtliche Meldepflichten

50 Sobald der Bund unmittelbar oder mittelbar (über von ihm abhängige Unternehmen) zu mehr als 25 Prozent (§ 20 Abs. 1 Aktiengesetz - AktG) oder 50 Prozent (§ 20 Abs. 4 AktG) an einer Aktiengesellschaft beteiligt ist, ist dies „vorsorglich“ der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen; falls diese Mitteilungen unterbleiben, besteht die Gefahr, dass Rechte aus den Aktien für die Zeit, für die der Bund die Mitteilung nicht gemacht hat, nicht ausgeübt werden können (§ 20 Abs. 7 AktG). In entsprechender Form muss auch ein Sinken der Bundesbeteiligung unter diese Grenzen mitgeteilt werden (§ 20 Abs. 5 AktG).

2.4.2 Kapitalmarktrechtliche Mitteilungs- und Informationspflichten

51 Soweit der Bund unmittelbar oder mittelbar Anteile an einer börsennotierten Gesellschaft (Emittent) hält, gelten die Mitteilungs- und Informationspflichten des Kapitalmarktrechts, § 20 Abs. 8 AktG.

um Beispiel muss nach deutschem Recht das Erreichen, Über- oder Unterschreiten durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise von 3 Prozent, 5 Prozent, 10 Prozent, 15 Prozent, 20 Prozent, 25 Prozent, 30 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent der Stimmrechte an einer börsennotierten Gesellschaft, für die die Bundesrepublik Deutschland Herkunftsstaat ist, dem Emittenten sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Handelstagen, schriftlich mitgeteilt werden (§§ 33 ff. Wertpapierhandelsgesetz - WpHG). Meldepflichtig nach § 33 WpHG ist, wem unmittelbar Stimmrechte „aus ihm gehörenden Anteilen zustehen“ oder wem nach § 34 WpHG Stimmrechte zugerechnet werden. Wer nur mittelbar eine Aktienbeteiligung hält, kann meldepflichtig werden, soweit diese nach § 34 Abs. 1 Satz 1 WpHG, d.h. über ein Tochterunternehmen zugerechnet werden. Hinzukommen können Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen gemäß § 43 WpHG sowie übernahmerechtliche Pflichten nach dem Wertpapierübernahmegesetz. Für Emittenten aus anderen Herkunftsstaaten wären

außerdem die jeweiligen Rechtsordnungen einschließlich eventueller nationaler Besonderheiten zu beachten.

Mit Blick auf die Dichte der Regelungen sowie die Häufigkeit der Anpassungen im Kapitalmarktrecht ist im Einzelfall eine Prüfung der aktuellen Rechtslage geboten.

Im Interesse einer einheitlichen und vollständigen Erfüllung dieser Mitteilungspflichten und einer einheitlichen Wahrnehmung der Stimmrechte in den Hauptversammlungen, wird die Einhaltung der Mitteilungs- und Informationspflichten zentral vom Bundesministerium der Finanzen überwacht. Das Bundesministerium der Finanzen ist daher über das Halten von Aktien einschließlich aller Veränderungen unverzüglich zu unterrichten.

3 Das Führen der Beteiligung

3.1 Aktive Beteiligungsführung

52 Das beteiligungsführende Bundesministerium nimmt die Rechte des Bundes als Anteilseigner in der Anteilseignerversammlung und auch darüber hinaus aktiv wahr. D.h., es agiert in Bezug auf die Beteiligung planvoll und vorausschauend und wirkt im Rahmen des rechtlich zulässigen, insbesondere durch entsprechende Vorbereitung der auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans, frühzeitig darauf hin, dass die zuständigen Unternehmensorgane die im jeweiligen Einzelfall geeigneten Maßnahmen ergreifen.

Hierzu soll es sich regelmäßig mit der Geschäftsführung sowie mit den Mitgliedern des Überwachungsorgans (einschließlich der Arbeitnehmervertretung) sowie bei Bedarf mit den sonstigen relevanten Stakeholdern austauschen.

Die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion sollte klar von den Funktionen getrennt sein, die Einfluss auf die Rahmenbedingungen für die unternehmerische Tätigkeit des Bundes und insbesondere auf die Regulierung der Märkte haben können.

3.2 Konkretisierung und regelmäßige Überprüfung des wichtigen Bundesinteresses

53 Das beteiligungsführende Bundesministerium konkretisiert die festgelegten Ziele (Tz. 9), die mit der Beteiligung an dem Unternehmen verfolgt werden, zu operationalisierbaren mittelfristigen Wirkungszielen für das Unternehmen. Wirkungsziele bilden als strategische Ziele die mittelfristigen Beteiligungsziele ab, die durch die Tätigkeit des Unternehmens erreicht werden sollen; mit anderen Worten, es handelt sich um die Eigentümerstrategie des Bundes. Für den Gesellschafter Bund sollen die Wirkungsziele daher beschreiben,

- welche Wirkung die Tätigkeit des Unternehmens im Hinblick auf das wichtige Bundesinteresse entfalten soll, d. h., was durch die Tätigkeit des Unternehmens

im Sinne des wichtigen Bundesinteresses erreicht werden bzw. was das Unternehmen dazu leisten soll, und
- wie sich das Unternehmen dafür ausrichten und weiterentwickeln soll.

Sie sind als messbarer oder zumindest feststellbarer, zu erreichender Sollzustand zu formulieren sowie mit einem angemessenen, mittelfristigen Termin zu versehen.

Die Wirkungsziele (ggf. einschließlich derer anderer an dem Unternehmen beteiligter Gebietskörperschaften) sind mit der Geschäftsführung zu erörtern und in geeigneter Form und in regelmäßigen, am Planungshorizont der Gesellschaft und dem Zeithorizont der Wirkungsziele orientierten Abständen für die (Weiter-)Entwicklung der in der Mittelfristplanung zum Ausdruck kommenden Unternehmensstrategie vorzugeben. Diese Vorgabe kann z.B.
- im Wege eines Gesellschaftergesprächs,
- ggf. durch den Zuwendungsbescheid oder
- durch Beschluss oder Weisung der Anteilseignerversammlung,
- im Rahmen eines Förderprogramms (auch übergreifend für mehrere Unternehmen oder Einrichtungen zusammen formuliert)
  oder
- im Falle einer Aktiengesellschaft, im Rahmen des rechtlich Zulässigen durch die auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans

erfolgen. Im Falle von Minderheitsbeteiligungen an Aktiengesellschaften kann es u.U. auch erforderlich sein, die Wirkungsziele mit dem Ziel eines besseren Verständnisses des Vorstands für die vom Bund mit der Beteiligung verfolgten Zwecke, an die für die Kommunikation mit den Anteilseignern zuständigen Stellen des Unternehmens heranzutragen.

Anpassungen der Wirkungsziele vor dem für die Zielerreichung festgelegten Termin sollen nur vorgenommen werden, wenn sich die Erwartungen des Bundes an das Unternehmen in fachlicher Hinsicht geändert haben.

Das beteiligungsführende Bundesministerium achtet darauf, dass die Unternehmensstrategie und die Mittelfristplanung des Unternehmens an den Wirkungszielen ausgerichtet und entsprechend umgesetzt werden und stellt seinerseits die dafür erforderlichen, in seinem Verantwortungsbereich liegenden Voraussetzungen sicher. Hierzu bereitet es die auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans so vor, dass diese im Überwachungsorgan entsprechend Einfluss nehmen können.

54 Das beteiligungsführende Bundesministerium achtet darauf, dass das im Unternehmensgegenstand verankerte und konkretisierte wichtige fachpolitische Bundesinteresse und die Wirkungsziele erreicht werden und dass das Unternehmen das wichtige Bundesinteresse auch wirtschaftlich erfüllt (siehe dazu Tz. 91 - 97); ggf. steuert es mit geeigneten Maßnahmen nach.

55 Das beteiligungsführende Bundesministerium kontrolliert regelmäßig (vgl. VV Nr. 2.9 zu § 69 BHO),

- ob das wichtige Bundesinteresse weiterhin vorhanden oder aber entfallen ist bzw. sich verändert hat und
- ob der mit der Beteiligung verfolgte Zweck weiterhin auf beste und wirtschaftlichste Weise durch die Beteiligung an dem Unternehmen erreicht wird. Dabei sind insbesondere
  - die im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vor Eingehen der Beteiligung bzw. bei der letzten Überprüfung in Bezug auf die Beteiligung getroffenen Annahmen mit den tatsächlichen Verhältnissen und
  - die in Bezug auf die untersuchten Alternativen (Tz. 10) getroffenen Annahmen mit neuen Erfahrungen und Erkenntnissen abzugleichen und die Wirtschaftlichkeit neu zu bewerten.

56 Im Falle von Veränderungen des fachpolitischen wichtigen Bundesinteresses sind die erforderlichen Anpassungen in Bezug auf die Beteiligung, insbesondere die Anpassung des Unternehmensgegenstands und der Wirkungsziele, vorzunehmen bzw. ist darauf hinzuwirken.

57 Bei Wegfall des fachpolitischen wichtigen Bundesinteresses ist die Beteiligung neben der Verantwortung als (Mit-)Eigentümer primär unter vermögensmäßigen Gesichtspunkten zu betrachten und zu führen. In diesem Fall ist eine Strategie zu entwickeln, wie in Bezug auf die Beteiligung weiter zu verfahren ist (z. B. Anteilsveräußerung, Übertragung anderer öffentlicher Aufgaben unter Anpassung des Unternehmensgegenstands, Verschmelzung mit einem anderen Bundesunternehmen, Liquidation oder anderes). Eine solche Strategie ist auch zu entwickeln, wenn der mit der Beteiligung an dem Unternehmen verfolgte Zweck inzwischen besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreicht werden kann.

58 Die Wirkungsziele und die Erwägungen zur Überprüfung des wichtigen Bundesinteresses sind durch das beteiligungsführende Bundesministerium hinreichend zu dokumentieren.

59 Mittelbare Beteiligungen sind in die Festlegung der Wirkungsziele und in die Erfolgskontrolle bei der unmittelbaren Beteiligung in dem Maße einzubeziehen, wie dort das wichtige Bundesinteresse erfüllt werden soll bzw. wie diese zur Erfüllung des wichtigen Bundesinteresses beitragen sollen (vgl. Tz. 20).

3.3 Wahrnehmung des Einflusses des Bundes über das Überwachungsorgan

3.3.1 Besetzung von Mandaten in Überwachungsorganen durch den Bund

60 Mandate in einem Überwachungsorgan, für die dem Bund ein Vorschlags- bzw. Entsenderecht zusteht, können
- mit Beschäftigten des Bundes oder
- mit sonstigen Personen (einschließlich Abgeordneten des Bundestages),

welche die für die Tätigkeit in dem Überwachungsorgan erforderlichen besonderen Kenntnisse besitzen oder zeitnah durch Schulungen erlangen sowie praktische Erfahrungen haben und von denen anzunehmen ist, dass sie die Bundesinteressen angemessen vertreten, besetzt werden.

Auf die Beschränkungen für die Tätigkeit von Bundesministerinnen und Bundesministern sowie Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären in Überwachungsorganen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 Bundesministergesetz bzw. nach § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 Bundesministergesetz wird verwiesen.

Bei der Berufung von Beschäftigten des Bundes und sonstigen Personen in Überwachungsorgane von Unternehmen mit Bundesbeteiligung sind mögliche Interessenkonflikte in jedem Einzelfall vor der Berufung insbesondere im Hinblick auf Funktion und Aufgaben in deren Haupttätigkeit zu prüfen. Zum Umgang mit Interessenkonflikten wird auf die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, Ziffer 6.4 des PCGK und Tz. 124 ff. dieser Richtlinien verwiesen.

61 Bei Berufung von Personen in Überwachungsorgane sind die in Abschnitt 5 festgelegten Prüfungen durchzuführen, das dort festgelegte Verfahren einzuhalten und die dort festgelegten Vereinbarungen mit den berufenen Personen zu treffen.

62 Das beteiligungsführende Bundesministerium bzw., in Fällen von Vorschlags- oder Entsenderechten anderer fachlich involvierter Bundesministerien, das jeweils vorschlagende oder entsendende Bundesministerium achtet darauf, dass die auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder in Überwachungsorganen, die Beschäftigte des Bundes sind, über den aktuellen Stand der Kenntnisse verfügen, die für die Wahrnehmung ihres Mandats erforderlich sind. Diesen Mitgliedern von Überwachungsorganen sowie denjenigen Beschäftigten des Bundes, die diese Mitglieder des Überwachungsorgans auf die Sitzungen vorbereiten, soll die Teilnahme an geeigneten Schulungen ermöglicht werden.

63 Bei Berufung von Beschäftigten des Bundes als Mitglieder in Überwachungsorgane sollen vornehmlich Beschäftigte vorgesehen werden, die grundsätzlich mit den Themen und Abläufen einer Beteiligungsführung des Bundes vertraut sind.

Dabei ist zu beachten, dass Beschäftigte des Bundes, die dem Überwachungsorgan eines Unternehmens angehören, in einem Verwaltungsverfahren, an dem das Unternehmen beteiligt ist (z. B. Genehmigungsverfahren, Regulierung, Staatsaufsicht über beliehene Unternehmen, Gewährung von Zuwendungen usw.) für eine Behörde nicht tätig werden dürfen, § 20 Abs. 1 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Ausschluss- und Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung, die bei Beteiligung der betroffenen Personen an Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz direkt oder ansonsten als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens zur Wahrung der Objektivität des Verwaltungshandelns (Unbefangenheitsprinzip) entsprechend gelten,

sind ebenso wie spezialgesetzliche Ausschlussgründe, etwa § 6 der Vergabeverordnung, zu beachten. Typische Interessenkonflikte ergeben sich auch in den in Tz. 125 genannten Konstellationen. Beschäftigte des Bundes, bei denen derartige Interessenkonflikte im Hinblick auf ihre Funktion bzw. ihren Aufgabenbereich zu erwarten sind, sollen daher nicht als Mitglieder des Überwachungsorgans des betreffenden Unternehmens berufen werden.

Sollen Beschäftigte des Bundes, bei denen Interessenkonflikte im Hinblick auf ihre Funktion bzw. ihren Aufgabenbereich zu erwarten sind, nach gründlicher Prüfung dennoch berufen werden, muss das betreffende Bundesministerium durch eindeutige und nachvollziehbar dokumentierte und in der betreffenden Organisationseinheit bekannt gemachte Maßnahmen (z. B. Organisationsentscheidungen, Belehrungen oder Erklärungen der betreffenden Person) sicherstellen, dass unabhängig von der Funktion der betroffenen Person die erforderlichen Entscheidungen in Bezug auf das Unternehmen von anderen entscheidungsbefugten Personen getroffen werden.

3.3.2 Pflichten der auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder in Überwachungsorganen

64 Die allgemeinen Rechte und Pflichten des Überwachungsorgans und seiner Mitglieder ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung und den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften.

65 Von besonderer Bedeutung ist dabei die Pflicht zur Überwachung der Geschäftsführung, aus der eine Pflicht zum Einschreiten bei Fehlentwicklungen folgt.

Als Anhaltspunkt, welche Fragen bei der Überwachung der Geschäftsführung zu berücksichtigen sind, können die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG (vgl. Anlage zur VV Nr. 2 zu § 68 BHO) und der Prüfungsstandard 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. dienen. In jedem Falle muss sich das Überwachungsorgan auf Grund der Berichte und Vorlagen der Geschäftsführung sowie des Prüfungsberichts nach § 321 HGB über die Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie über die Führung der Geschäfte unterrichten. Ergeben sich gegen den Prüfungsbericht nach § 321 HGB oder den Bericht über die Prüfung nach § 53 HGrG Bedenken, muss das Überwachungsorgan diesen nachgehen und die Beseitigung der ggf. bestehenden Mängel überwachen.

Hält ein Unternehmen mit Bundesbeteiligung selbst eine oder mehrere Beteiligungen, hat das Überwachungsorgan auch zu überwachen, dass die Geschäftsführung die Rechte des Unternehmens als Anteilseigner bei diesen Beteiligungen ordnungsgemäß wahrnimmt. Dazu zählt auch, dass in der Beteiligung keine Geschäfte ohne Zustimmung des Überwachungsorgans ausgeführt werden, die bei der Muttergesellschaft an die Zustimmung ihres Überwachungsorgans gebunden wären. Ist bei der betreffenden Beteiligung des Unternehmens kein Überwachungsorgan eingerichtet, sind derartige Geschäfte an die Zustimmung des Überwachungsorgans der Muttergesellschaft zu knüpfen.

66 Die auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder der Überwachungsorgane der Unternehmen sollen bei der Wahrnehmung ihres Mandats auch die besonderen Interessen des Bundes berücksichtigen (vgl. § 65 Abs. 6 BHO).

67 Sie haben darauf hinzuwirken, dass die vorbereitenden Sitzungsunterlagen den Mitgliedern des Überwachungsorgans spätestens 14 Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden, damit eine sorgfältige Vorbereitung und eine rechtzeitige Abstimmung mit dem für die Beteiligungsführung zuständigen Bundesministerium und ggf. weiteren involvierten Bundesministerien möglich sind.

68 Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sollen die auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans das beteiligungsführende Ministerium frühzeitig unterrichten; entsprechende Vereinbarungen sind mit ihnen zu treffen (vgl. Anlagen 5, 6 und 7).

Ist eine Unterrichtung des beteiligungsführenden Bundesministeriums vor der Sitzung des Überwachungsorgans ausnahmsweise nicht möglich, sollen die auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans darauf hinwirken, dass die betreffende Entscheidung zurückgestellt wird.

69 Die auf Vorschlag des Bundes in das Überwachungsorgan gewählten oder entsandten Mitglieder haben das beteiligungsführende Bundesministerium unverzüglich zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von Plänen oder Überlegungen erhalten, wonach das Unternehmen Beteiligungen an anderen Gesellschaften eingehen oder ändern will. In diesen Fällen haben sie gegenüber der Geschäftsführung auf die Einhaltung von § 65 Abs. 2 und 3 BHO hinzuweisen.

70 Die auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder sollen sich vor wichtigen Entscheidungen des Überwachungsorgans grundsätzlich über eine einheitliche Auffassung verständigen (vgl. auch VV Nr. 3 zu § 65 BHO).

Soweit zweckmäßig, sollen sie sich auch mit den auf Vorschlag anderer Gebietskörperschaften (z. B. Ländern, Gemeinden) gewählten oder entsandten Mitgliedern des Überwachungsorgans über eine einheitliche Auffassung verständigen.

71 Teilen die auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans nicht die Auffassung der Mehrheit des Überwachungsorgans, haben sie ihre Ansichten und Stimmabgaben in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.

72 Liegen bei einem Beschluss des Überwachungsorgans des Unternehmens über eine Maßnahme mit unmittelbaren haushaltsmäßigen Auswirkungen auf den Bund die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht oder noch nicht vor, sollen die auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder in dem Überwachungsorgan darauf hinweisen und einen Vorbehalt geltend machen.

73 Die auf Vorschlag des Bundes in das Überwachungsorgan gewählten oder entsandten Mitglieder sollen der beteiligungsführenden Stelle über die Sitzungen des Überwachungsorgans zeitnah berichten. Wenn aus wichtigem Anlass erforderlich, sollen sie unverzüglich nach der Sitzung berichten. Gemäß § 394 AktG unterliegen Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft wie des Bundes in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, hinsichtlich der Berichte, die sie dieser Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Der Begriff „Veranlassung“ ist hierbei weit zu verstehen, so dass eine von der Verschwiegenheitspflicht befreiende Veranlassung grundsätzlich auch dann vorliegt, wenn der Bund lediglich mittelbar über ein zwischengeschaltetes Unternehmen, wie zum Beispiel die KfW, beteiligt ist.

Die Berichte sollen über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung unterrichten und die Sitzungsniederschrift ggf. durch Hintergrundinformation ergänzen. Dabei soll die insgesamt schwerpunktmäßig an § 90 AktG orientierte Berichterstattung der Geschäftsführung zusammengefasst und darüber hinaus auch auf sonstige Angelegenheiten von Bedeutung, wie z. B. personelle Veränderungen in Unternehmensorganen und sonstigen wesentlichen Führungspositionen des Unternehmens, eingegangen werden. Zudem sollen die Gründe dargestellt werden, die die auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder im Überwachungsorgan zu ihrer Auffassung bei der Abstimmung im Überwachungsorgan bewogen haben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Abstimmungen über die Festlegung der Vergütung, die Erfolgskontrolle und die Erreichung der vergütungsrelevanten Zielvereinbarungen.

Die Berichterstattung soll in der Regel in Textform erfolgen. Haben sich das beteiligungsführende Bundesministerium und das Mitglied des Überwachungsorgans auf eine mündliche Berichterstattung verständigt, sind die Abgabe des mündlichen Berichts und dessen Inhalt vom beteiligungsführenden Bundesministerium zu dokumentieren.

Es besteht keine Pflicht, an das beteiligungsführende Bundesministerium zu berichten, wenn dieses durch eigene Mitglieder des Überwachungsorgans schriftlich unterrichtet wird. Davon unberührt bleibt die Berichterstattung des Mitglieds an die eigene Bundesbehörde. Das beteiligungsführende Bundesministerium kann auf den Bericht eines Mitglieds des Überwachungsorgans verzichten, wenn das betreffende Mitglied den Vorsitz des Überwachungsorgans innehat und beabsichtigt, die Niederschrift in kurzer Frist herauszugeben und darin alle für die Beteiligungsführung wesentlichen Gesichtspunkte festzuhalten.

Auf die Berichterstattung kann im Einzelfall auch verzichtet werden, soweit ein mit der Beteiligungsführung befasster Beschäftigter des beteiligungsführenden Bundesministeriums an der Sitzung des Überwachungsorgans unmittelbar teilgenommen hat und die für das beteiligungsführende Bundesministerium maßgeblichen Aspekte der Sitzung über die Niederschrift hinaus entsprechend der Anforderungen an die Berichte der jeweiligen Mitglieder des Überwachungsorgans

dokumentiert (inklusive der Beweggründe für das Abstimmungsverhalten). Auf die entsprechenden rechtlichen Beschränkungen einer Teilnahme anderer Personen als den Mitgliedern des Überwachungsorgans nach § 109 Abs. 1 AktG, der nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG und § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG auch auf das mitbestimmte Überwachungsorgan einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung anzuwenden ist, wird hingewiesen.

Die Berichtspflicht ist zwischen dem beteiligungsführenden Bundesministerium und dem auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglied des Überwachungsorgans entsprechend den Anlagen 5 – 6 zu vereinbaren. Ggf. ist eine zusätzliche Berichtspflicht gegenüber dem Bundesministerium, dem das Mitglied angehört, entsprechend Anlage 7 zu vereinbaren. Das Mitglied des Überwachungsorgans ist, soweit keine Berichtspflicht aus § 62 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz besteht, von der gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verpflichtung zur Verschwiegenheit im Hinblick auf die Berichte nur dann befreit, wenn die vereinbarte Berichtspflicht dem Überwachungsorgan in Textform mitgeteilt wurde, § 394 S. 3 AktG ggf. i. V. m. § 52 GmbHG. Die auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans sollen daher einen Abdruck der Vereinbarung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Überwachungsorgans mit der Bitte um Bekanntgabe an den gesamten Aufsichtsrat übermitteln. Die Empfänger der Berichte sowie alle Personen, die diese Berichte oder Teile davon im Wege des dienstlichen Verkehrs zur Kenntnis erhalten, sind im Rahmen von § 395 AktG ggf. i. V. m. § 52 GmbHG zur Verschwiegenheit über die Inhalte der Berichte verpflichtet.

Die Berichtspflicht umfasst grundsätzlich auch die von dem Unternehmen übermittelten vorbereitenden Sitzungsunterlagen sowie während der Sitzung oder im Nachgang dazu überlassenen Unterlagen. Erstere sind dem beteiligungsführenden Bundesministerium bzw. der mandatsvorbereitenden Stelle in der eigenen Behörde unverzüglich für die Vorbereitung der Sitzung zur Verfügung zu stellen.

Mitglieder des Überwachungsorgans kapitalmarktorientierter Unternehmen beachten, dass die ihnen bekannt gewordenen Informationen des Unternehmens ggf. Insiderinformationen im Sinne der EU-Marktmissbrauchsverordnung sein können. Dies kann im Einzelfall auch Auswirkungen auf die Berichtspflicht gegenüber dem beteiligungsführenden Bundesministerium und ggf. dem mandatsvorbereitenden Bundesministerium haben.

3.3.3 Beschäftigte des Bundes in Überwachungsorganen

74 Beschäftigte des Bundes, die auf Vorschlag ihrer Behörde in das Überwachungsorgan eines Unternehmens mit Bundesbeteiligung entsandt oder gewählt sind, haben den Weisungen ihrer Behörde grundsätzlich Folge zu leisten.

75 Im Innenverhältnis haben sie, sofern sie Bundesbeamtin oder -beamter sind, ein Nichtbefolgen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen sorgfältig abzuwägen und ggf. zu remonstrieren (vgl. § 63 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz). Für Tarifbeschäftigte bzw.

außertariflich Beschäftigte des Bundes gelten die allgemeinen Regeln über das Direktionsrecht des Arbeitgebers.

Im Außenverhältnis ist Weisungen in den Fällen nicht zu folgen, in denen das aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig ist. Strafbar kann sich ein Mitglied eines Überwachungsorgans insbesondere dann machen, wenn es vorsätzlich zum Nachteil des Unternehmens handelt.

76 Soweit für die Tätigkeit in einem Überwachungsorgan eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewährt wird, haben die auf Vorschlag ihrer Behörde in das Überwachungsorgan eines Unternehmens mit Bundesbeteiligung entsandten oder gewählten Mitglieder von Überwachungsorganen die einschlägigen Vorschriften der Bundesnebentätigkeitsverordnung zu beachten. Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarische Staatssekretärinnen bzw. Parlamentarische Staatssekretäre sollen nach der Empfehlung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat gemäß Rundschreiben vom 3. April 2019 – D 2 – 33000/7#5 – keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit in Überwachungsorganen annehmen.

77 Beschäftigte des Bundes sollen ihr Mandat niederlegen, wenn sie aus der Funktion, aus der heraus sie berufen sind, ausscheiden oder wenn das Bundesministerium, das sie berufen bzw. entsandt hat, sie dazu auffordert.

Entsprechendes gilt für Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden (einschließlich Parlament), sofern sie durch ein Bundesministerium in das Überwachungsorgan berufen wurden.

78 Das jeweilige fachlich involvierte Bundesministerium soll die auf seinen Vorschlag in das Überwachungsorgan gewählten oder von ihm entsandten Beschäftigten des Bundes auf die Sitzungen des Überwachungsorgans inhaltlich vorbereiten. Das beteiligungsführende Bundesministerium soll den anderen fachlich involvierten Bundesministerien dazu alle ihm vorliegenden Unterlagen und ihm bekannten Informationen zur Verfügung stellen, die für die umfängliche und sachgerechte Vorbereitung der betreffenden Mitglieder des Überwachungsorgans erforderlich sind. Die betreffenden Bundesministerien sollen sich ggf. im Rahmen der Sitzungsvorbereitung untereinander austauschen und sich nach Möglichkeit und soweit zweckmäßig auf eine gemeinsame Position verständigen.

3.4 Wahrnehmung der Rechte des Bundes in der Anteilseignerversammlung

79 Zur Vorbereitung der Anteilseignerversammlung soll sich das beteiligungsführende Bundesministerium mit den übrigen in die Belange der Beteiligung involvierten Bundesministerien abstimmen.

80 Beschäftigte des Bundes, die einem Überwachungsorgan eines Unternehmens angehören, sollen nicht gleichzeitig auch die Anteilseignerrechte des Bundes in der Anteilseignerversammlung desselben Unternehmens wahrnehmen.

81 Die Vertreterinnen oder Vertreter des Bundes in der Anteilseignerversammlung haben das beteiligungsführende Bundesministerium unverzüglich zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von Plänen oder Überlegungen erhalten, wonach das Unternehmen Beteiligungen an anderen Gesellschaften eingehen oder ändern will. In diesen Fällen haben sie gegenüber der Geschäftsführung auf die Einhaltung von § 65 Abs. 2 und 3 BHO hinzuweisen.

3.5 Rolle der Beteiligungsführung bei der Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung und der Festlegung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung

82 Unabhängig davon, welches Unternehmensorgan im Einzelfall für die Be- und Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung zuständig ist, trägt auch das beteiligungsführende Bundesministerium zumindest bei Unternehmen mit unmittelbarer mehrheitlicher Beteiligung des Bundes Verantwortung für die Auswahlentscheidung und die Angemessenheit der Vergütung. Aus diesem Grund ist das beteiligungsführende Bundesministerium im Rahmen der Vorbereitung der Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung und der Festlegung der Vergütung entweder im Rahmen der Vorbereitung der auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans oder unmittelbar in der Funktion als Anteilseigner tätig.

83 Es soll frühzeitig vor dem Ende der Bestellperiode eines Mitglieds der Geschäftsführung klären, ob eine Wiederbestellung aus der Perspektive des Unternehmens bzw. der Beteiligungsführung unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte in Betracht kommt und die betreffende Person für eine weitere Bestellperiode zur Verfügung steht.

Kommt eine Wiederbestellung nicht in Betracht, sollen die mit der Beteiligungsführung befassten Beschäftigten des Bundes ggf. in Zusammenarbeit mit dem nach dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung des Unternehmens zuständigen Unternehmensorgan frühzeitig mit der Nachfolgeplanung beginnen. Dabei sind die nach Ziff. 5.3.1 PCGK festgelegten Kriterien für die Vergütung zu berücksichtigen.

84 Das beteiligungsführende Bundesministerium achtet darauf, dass die Auswahl der Mitglieder der Geschäftsführung in einem transparenten Verfahren unter Berücksichtigung der ggf. bestehenden gesetzlichen Quoten bzw. freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gesetzten internen Ziele des Unternehmens zur Zusammensetzung, insbesondere hinsichtlich der Qualifikation und der Geschlechtergerechtigkeit erfolgt.

Auf die Beschränkungen des § 105 Bundesbeamtengesetz, der §§ 6a, 6b Bundesministergesetz und des § 7 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre i. V. m. §§ 6a, 6b Bundesministergesetz wird verwiesen.

85 Bei der Berufung von Personen in Geschäftsführungen hat die Beteiligungsführung die in Tz. 132 – 137 festgelegten Prüfungen durchzuführen und das dort festgelegte Verfahren einzuhalten.

Der Auswahlprozess und die maßgeblichen Erwägungen für die Auswahl der zu berufenden Person sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

86 Das beteiligungsführende Bundesministerium wirkt darauf hin, dass die Verträge für die Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung auf der Basis der Formulierungshilfe für den Anstellungsvertrag entwickelt und verhandelt werden.

87 Es achtet insbesondere darauf, dass die Zustimmung erteilt wird, die Höhe der individuellen Vergütung und ihrer einzelnen Bestandteile gemäß den Empfehlungen des PCGK im Corporate Governance Bericht und im Beteiligungsbericht des Bundes zu veröffentlichen.

88 Es achtet darauf, dass die Vergütung für jedes Mitglied der Geschäftsführung angemessen ist und die Anspruchsvoraussetzungen der verschiedenen Bestandteile der Vergütung zweifelsfrei im Anstellungsvertrag festgelegt werden. Dies schließt neben der Altersversorgung oder Zahlungen für die Altersversorgung auch jegliche Nebenleistungen und geldwerte Vorteile ein (z. B. Konditionen der privaten Nutzung eines Dienstfahrzeugs, Reisekostenvergütungen usw.). Für die variablen Vergütungsbestandteile meint zweifelsfreie Festlegung eine derart konkrete Regelung der Voraussetzungen und Begrenzungen (z. B. Caps), dass nur noch die konkreten Ziele selbst, deren Terminierung und deren Gewichtung der mit dem jeweiligen Mitglied der Geschäftsführung zu treffenden Zielvereinbarung vorbehalten sind.

Variable Vergütungsbestandteile dürfen weder schriftlich noch durch mündliche Zusage – auch nicht in Teilen – garantiert werden; derartige Leistungen wären Teil der Fixvergütung und als solche auszuweisen.

Ansprüche auf Gewinnbeteiligungen, Vergütung von Mehrarbeit, Sonderzahlungen (wie z. B. Weihnachtsgeld) und nicht rückzahlbare Zuschüsse (etwa für den Erwerb einer Immobilie) sollen Mitgliedern der Geschäftsführung nicht gewährt werden. Ausgleichszahlungen für entgangenen Urlaub sollen nur in den durch das Bundesurlaubsgesetz gestatteten Fällen geleistet werden.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung sind Einkünfte aus der Zugehörigkeit zu Organen anderer Unternehmen regelmäßig zu berücksichtigen, wenn die Mitglieder die Nebentätigkeit im Interesse des Unternehmens oder des Bundes übernommen haben.

Das beteiligungsführende Bundesministerium achtet darauf, dass die Alters- und ggf. Hinterbliebenenversorgung im Falle erstmalig zu bestellender Mitglieder der Geschäftsführung nicht im Wege von Versorgungszusagen des Unternehmens erfolgt; ausgenommen sind Bestellungen als Mitglied der Geschäftsführung von

Einrichtungen im Wissenschaftsbereich, für die besondere Ermächtigungen durch das Bundesministerium der Finanzen nach VV Nr. 15.1 zu § 44 BHO erteilt sind.

89 Sind im Anstellungsvertrag eines Mitglieds der Geschäftsführung variable Vergütungskomponenten festgelegt, wirkt das beteiligungsführende Ressort im Rahmen der Vorbereitung der auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans bzw. der Anteilseignerversammlung darauf hin, dass die vergütungsrelevanten Zielvereinbarungen entsprechend den Empfehlungen des PCGK abgeschlossen werden.

90 Das beteiligungsführende Ressort soll im Rahmen der Vorbereitung der auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans bzw. der Anteilseignerversammlung auch darauf hinweisen, dass – soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen – für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung des Unternehmens variable Vergütungsbestandteile als Anreiz zur Förderung insbesondere der nachhaltigen und wirtschaftlichen Verfolgung des wichtigen Bundesinteresses in Betracht gezogen werden.

3.6 Erfolgskontrolle

91 Eine wesentliche Aufgabe der Beteiligungsführung ist die Kontrolle des Erfolgs der Beteiligung, die aus § 7 BHO folgt. Sie bezieht sich auf die Beteiligung des Bundes an dem Unternehmen als Maßnahme zur Erreichung des wichtigen Bundesinteresses und ist in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Dabei ist der in der VV Nr. 2.2 zu § 7 BHO beschriebenen Methodik folgend

- die Zielerreichungskontrolle,
- die Wirkungskontrolle,
- die Wirtschaftlichkeitskontrolle

durchzuführen. Damit soll festgestellt werden, ob ggf. ein Um- oder Nachsteuern erforderlich ist.

92 Mit der Zielerreichungskontrolle ist durch einen Soll-Ist-Vergleich der geplanten Ziele (Sollzustand) mit der zum maßgeblichen Zeitpunkt tatsächlich erreichten Zielrealisierung (Ist-Zustand) festzustellen, ob die mit der Beteiligung verfolgten Ziele (Tz. 9) und die daraus abgeleiteten Wirkungsziele (Tz. 53) erreicht sind und welcher Zielerreichungsgrad gegeben ist. Sie ist bei Erreichen des für die Zielerreichung vorgesehenen Termins als abschließende Erfolgskontrolle und auch zwischenzeitlich in regelmäßigen Abständen als begleitende Zielerreichungskontrolle durchzuführen.

Die Zielerreichungskontrolle bildet gleichzeitig den Ausgangspunkt für Überlegungen, ob die vorgegebenen Ziele nach wie vor Bestand haben und der Unternehmensgegenstand das fachpolitisch wichtige Bundesinteresse zutreffend wiedergibt (siehe Tz. 56).

93 Im Wege der Wirkungskontrolle ist zu ermitteln, ob die Beteiligung an dem Unternehmen als Maßnahme für die Zielerreichung geeignet und ursächlich war oder

ob andere Faktoren die Zielerreichung bewirkt haben. Die Wirkungskontrolle ist – wie die Zielerreichungskontrolle – bei Erreichen des für die Zielerreichung festgelegten Termins als abschließende und davor in regelmäßigen Abständen als begleitende Kontrolle durchzuführen. Hierbei sind alle beabsichtigten und unbeabsichtigten Auswirkungen der Beteiligung zu ermitteln und festzustellen, ob das Unternehmen auf die Erreichung der jeweiligen Ziele zutreffend ausgerichtet ist.

94 Mit der Wirtschaftlichkeitskontrolle wird untersucht,

- ob die Beteiligung als Maßnahme im Hinblick auf den Zweck der Beteiligung insgesamt wirtschaftlich war (Maßnahmenwirtschaftlichkeit), d.h., ob der Beteiligungszweck wirtschaftlich erreicht wird,

- und ob die Beteiligung insgesamt im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Ressourceneinsatz und erzieltem Nutzen wirtschaftlich ist (Vollzugswirtschaftlichkeit), d.h., ob das Unternehmen insgesamt wirtschaftlich ist.

Die Wirtschaftlichkeitskontrolle ist eng mit der Prüfung des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung verknüpft. Sie umfasst die Prüfungen,

- ob die im Geschäfts- bzw. Wirtschaftsplan vorgesehenen Ziele, wie sie aus den Wirkungszielen abgeleitet wurden, von der Geschäftsführung umgesetzt wurden,
- wie sich für das Unternehmen und seine Steuerung maßgebliche im Jahresabschluss enthaltene oder daraus abzuleitende Kennzahlen im Vergleich zum Geschäfts- bzw. Wirtschaftsplan und zu den Vorjahren tatsächlich entwickelt haben und
- welche Auswirkungen diese Entwicklungen auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, insbesondere auf die Zahlungsfähigkeit und den Verschuldungsstatus, haben.

Wesentliche Abweichungen vom Geschäfts- bzw. Wirtschaftsplan, insbesondere solche hinsichtlich der Kennzahlen des Jahresabschlusses von dem im Geschäfts- bzw. Wirtschaftsplan zugrunde gelegten Planzahlen, sind einer Bewertung unter Berücksichtigung der konkreten Situation des Unternehmens zu unterziehen. Gleiches gilt für die Entwicklung der für das Unternehmen und seine Steuerung maßgeblichen Kennzahlen. Dabei hat das beteiligungsführende Bundesministerium insbesondere auch die im Standardisierten Beteiligungsmonitoring enthaltenen Kennzahlen zu berücksichtigen. Das beteiligungsführende Bundesministerium soll die auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans auf die Erörterungen der Abweichungen und maßgeblichen Kennzahlen mit einer eingehenden Bewertung vorbereiten.

Hat sich die Situation des Unternehmens danach wesentlich verändert, sind die Ursachen zu untersuchen und ggf. geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.
Ferner soll das beteiligungsführende Bundesministerium im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung darauf achten, dass das Unternehmen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet.

95 Bei Unternehmen, die institutionelle Förderung erhalten, kann die Kontrolle des Erfolgs der Beteiligung durch die Erfolgskontrolle gemäß VV Nr. 11a zu § 44 BHO erfolgen. Darin sind auch die Beteiligungsziele (vgl. Tz. 9 und 53) einzubeziehen.

96 Die wesentlichen Erwägungen und die Ergebnisse der Kontrolle des Unternehmenserfolgs sind durch das beteiligungsführende Bundesministerium nachvollziehbar zu dokumentieren.

97 Im weiteren Sinne gehört zur Erfolgskontrolle des Unternehmens auch die Kontrolle der Erreichung der vergütungsrelevanten Ziele aus den mit den Mitgliedern der Geschäftsführung abgeschlossenen Zielvereinbarungen durch das zuständige Unternehmensorgan. Diese ist als Zielerreichungskontrolle im Wege eines Soll-Ist-Vergleichs (siehe Tz. 92) für jedes vereinbarte Teilziel durchzuführen. Wenn die Kontrolle der mit der Geschäftsführung vereinbarten Ziele im Zuständigkeitsbereich des Überwachungsorgans liegt, bereitet das beteiligungsführende Bundesministerium die auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans auf die Behandlung der Zielerreichung vor und dokumentiert seine Prüfungen und die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

3.7 Sonstige Aufgaben des beteiligungsführenden Bundesministeriums

98 Ist im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung eines Unternehmens mit Beteiligung des Bundes die Anwendung des PCGK verankert, hat das beteiligungsführende Bundesministerium auf dessen Einhaltung durch das Unternehmen und seine Organe hinzuwirken.

99 Das beteiligungsführende Bundesministerium wirkt darauf hin, dass das Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder einem vergleichbaren Rahmenwerk abgibt, das auch Menschenrechtsaspekte umfasst[7b], sofern keine gesetzlichen Vorgaben greifen. Hierbei unterstützt das Schulungsprogramm des Bundes die beteiligungsführenden Stellen.

100 Das beteiligungsführende Bundesministerium achtet darauf, dass die Unternehmen mit Bundesbeteiligung die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung in ihrer jeweils geltenden Fassung einhalten, soweit sie in deren Anwendungsbereich fallen, und macht ggf. entsprechende Vorgaben.

101 Es überprüft regelmäßig den Katalog der Geschäfte, die der Zustimmung des Überwachungsorgans bedürfen, und vor allem die für die Zustimmungsbedürftigkeit maßgeblichen Schwellenwerte auf Angemessenheit.

102 Es überprüft regelmäßig, dass der Turnus der ordentlichen Sitzungen des Überwachungsorgans so gewählt ist, dass eine ordnungsgemäße Überwachung der

[7b] Siehe Fn. 2b.

Geschäftsführung gewährleistet ist. Dies gilt vor allem, wenn von der Ausnahme in Ziff. 6.5 Abs. 1 Satz 2 PCGK Gebrauch gemacht wird.

103 Das beteiligungsführende Bundesministerium wirkt darauf hin, dass Maßnahmen, die einer Einwilligung nach § 65 Abs. 3 BHO bedürfen, erst durchgeführt werden, wenn die erforderlichen Einwilligungen und Zustimmungen vorliegen.

104 Alle wesentlichen Prüfungen und Entscheidungen in Bezug auf die Beteiligung sind vom beteiligungsführenden Bundesministerium nachvollziehbar zu dokumentieren.

105 Der Bundesgerichtshof (Urteil vom 13. Oktober 1977 – II ZR 123/76, NJW 1978 S. 104 ff.[8]) hat die Auffassung vertreten, dass „herrschendes Unternehmen“ im Sinne aktienrechtlicher Vorschriften bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch die Bundesrepublik Deutschland sein kann. Er hat in dem entschiedenen Einzelfall, in dem es um die Form der Abfindung ausscheidender privater Aktionäre nach § 320 Abs. 5 AktG (neu: § 320b Abs. 1 AktG) ging, den Bund als „Unternehmen“ angesehen.

Nach § 311 AktG darf ein herrschendes Unternehmen, also auch der Bund, seinen Einfluss nicht dazu benutzen, eine abhängige Aktiengesellschaft (oder Kommanditgesellschaft auf Aktien) zu veranlassen, ein für sie nachteiliges Rechtsgeschäft vorzunehmen oder Maßnahmen zu ihrem Nachteil zu treffen oder zu unterlassen, es sei denn, dass die Nachteile ausgeglichen werden. Zur Haftung für Schäden aus Verstößen vgl. § 317 AktG.

Das beteiligungsführende Bundesministerium achtet darauf, dass Aktiengesellschaften, auf die der Bund gemäß § 17 Abs. 1 AktG unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann, einen Abhängigkeitsbericht gemäß § 312 AktG erstatten. Ausnahmen bestehen nur bei Vorliegen eines Beherrschungs- (§ 312 Abs. 1 Satz 1 AktG) oder Gewinnabführungsvertrages (§ 316 AktG) oder bei Eingliederung (§ 323 Abs. 1 Satz 3 AktG).

3.8 Besonderheiten bei Beteiligungen mit dem Zweck der Anlage finanzieller Mittel oder der Bereitstellung von Förderfinanzierung

106 Bei Beteiligungen, die ein dem Bund zurechenbarer Vermögensträger oder dessen Beteiligung (einschließlich mittelbarer Beteiligungen), dessen bzw. deren gesetzlicher Zweck bzw. Unternehmenszweck die Anlage finanzieller Mittel zur Absicherung zukünftiger Verbindlichkeiten des Bundes oder zukünftiger vom Bund zu tragender Kosten ist, zur Erfüllung des genannten Zwecks hält, beschränken sich die Aufgaben des beteiligungsführenden Ressorts hinsichtlich des Führens der Beteiligung neben den Pflichten aus den ggf. geltenden allgemeinen und besonderen rechtlichen Grundlagen auf die aktive Beteiligungsführung nach Tz. 52. Hierzu gehört die aktive und verantwortliche Wahrnehmung der Rechte als Anteilseigner, sowohl in der

[8] Der diesem Urteil zugrundeliegende Sachverhalt betraf die Eingliederung der Gelsenberg AG in die VEBA AG.

Anteilseignerversammlung als auch darüber hinaus. Das beteiligungsführende Ressort hat ggf. auf die Wahrnehmung der genannten Aufgaben durch die Organe der Beteiligung, welche die Anteile unmittelbar hält, hinzuwirken. In dem Fall, dass für eine nur zum Zweck der Anlage finanzieller Mittel gehaltene Beteiligung im PCGK angeregt ist, die Corporate Governance der Beteiligung am PCGK zu orientieren, soll das beteiligungsführende Ressort auf eine entsprechende Gestaltung der Beteiligung hinwirken.

107 Bei Beteiligungen,

- die ein dem Bund zurechenbarer Vermögensträger oder dessen Beteiligung (einschließlich mittelbarer Beteiligungen), dessen bzw. deren gesetzlicher Zweck bzw. Unternehmenszweck die Bereitstellung von Förderfinanzierungen mit dem Ziel der Stärkung des Marktes für Unternehmensfinanzierungen ist, zur Erfüllung dieses Zwecks hält, oder
- die der Bund selbst im Rahmen eines Programms zur Stärkung des Marktes für Unternehmensfinanzierungen und ausschließlich zu dem Zweck hält, dem betreffenden Unternehmen eine Förderfinanzierung zu gewähren,

beschränken sich die Aufgaben des beteiligungsführenden Ressorts hinsichtlich des Führens der Beteiligung neben den Pflichten aus den ggf. geltenden allgemeinen und besonderen rechtlichen Grundlagen auf die aktive und verantwortliche Wahrnehmung der Rechte als Anteilseigner unter Berücksichtigung des durch das europäische Beihilferecht gesetzten Rahmens. Das beteiligungsführende Ressort hat ggf. auf die Wahrnehmung der Anteilseignerrechte in dem beschriebenen Rahmen durch die Organe der Beteiligung, welche die Anteile unmittelbar hält, hinzuwirken.

4 Prüfung und Berichterstattung

4.1 Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts

4.1.1 Erfasste Beteiligungen

108 Bei Unternehmen, deren Anteile im Sinne des § 53 HGrG mehrheitlich der öffentlichen Hand gehören [9], hat das beteiligungsführende Bundesministerium gegenüber dem Unternehmen die Rechte aus § 53 HGrG wahrzunehmen. Das beteiligungsführende Bundesministerium hat bei diesen Unternehmen außerdem darauf hinzuwirken, dass dem Bundesrechnungshof im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung das Recht auf unmittelbare Unterrichtung nach § 54 HGrG eingeräumt wird (§ 66 BHO).

Besteht keine Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand im Sinne des § 53 HGrG, so soll das beteiligungsführende Bundesministerium bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Genossenschaft sind,

[9] Eine mehrheitliche Beteiligung im Sinne des § 53 HGrG liegt vor, wenn dem Bund (einschließlich seiner Sondervermögen) entweder die Mehrheit der Anteile an dem Unternehmen gehört oder im mindestens 25 Prozent der Anteile gehören und ihm zusammen mit anderen Gebietskörperschaften (einschließlich deren Sondervermögen) die Mehrheit der Anteile zusteht.

darauf hinwirken, dass dem Bund im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung die Rechte aus den §§ 53, 54 HGrG eingeräumt werden (§ 67 Satz 1 BHO).

Dies gilt auch bei mittelbaren Beteiligungen in Höhe von mehr als 25 Prozent der Anteile, die von einem Unternehmen gehalten werden, an dem die öffentliche Hand mehrheitlich im Sinne von § 53 HGrG beteiligt ist (§ 67 Satz 2 BHO). Auch für derartige mittelbare Beteiligungen mit Sitz im Ausland sollen dem Bund im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung die Rechte aus den §§ 53, 54 HGrG eingeräumt werden, sofern dem nicht Rechtsvorschriften des betreffenden Staates ausdrücklich entgegenstehen.

4.1.2 Prüfungsumfang im Rahmen der nach § 53 HGrG erweiterten Abschlussprüfung

109 Das beteiligungsführende Bundesministerium soll darauf hinwirken, dass bei der Abschlussprüfung die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG (vgl. Anlage zur VV Nr. 2 zu § 68 BHO) beachtet, der darauf basierende jeweils aktuelle Fragenkatalog des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer beantwortet und den zuständigen Unternehmensorganen nachvollziehbare und jeweils mit abschließenden Stellungnahmen versehene Prüfungsberichte vorgelegt werden. Es soll zudem darauf achten, dass entweder im Rahmen der Prüfung des Einzelabschlusses der unmittelbaren Bundesbeteiligung nach § 53 HGrG oder im Rahmen der Prüfung des Konzernabschlusses im Prüfungsbericht auch Aussagen zur Entwicklung des Konzerns sowie zur Ordnungsmäßigkeit der Konzernleitung gemacht werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Berichterstattung soll ein Wechsel der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers geprüft werden.

110 Bei Mehrheitsbeteiligungen des Bundes sowie in denjenigen Fällen, in denen dem Bund die Befugnisse nach § 53 HGrG gemäß § 67 BHO eingeräumt worden sind, umfasst die Prüfung nach § 53 HGrG auch einen Bericht über die Bezüge des Überwachungsorgans, der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten (Bezügebericht).

111 Das beteiligungsführende Bundesministerium hat in seinem Bericht an den Bundesrechnungshof nach § 69 BHO darauf hinzuweisen, wenn der Prüfungsbericht nach § 53 HGrG nicht den Erfordernissen der Anlage zur VV Nr. 2 zu § 68 BHO (Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG) entspricht.

4.1.3 Verantwortlichkeit

112 Die Zuständigkeit zur Rechtsausübung, die Prüfung durch das beteiligungsführende Bundesministerium und die Unterrichtung des Bundesrechnungshofes regeln die §§ 66 bis 69 BHO sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

113 § 69 BHO begründet eine unmittelbare Verantwortlichkeit des beteiligungsführenden Bundesministeriums für eine sachgerechte Prüfung, und zwar unabhängig davon, ob die Beteiligungsführung einer nachgeordneten Behörde übertragen worden ist. Das beteiligungsführende Bundesministerium kann andere Stellen zur Mitwirkung bei der Prüfung heranziehen.

114 Beschäftigte des Bundes, die einem Organ des betreffenden Unternehmens angehören oder den Bund in der Anteilseignerversammlung vertreten, haben sich jeder Einflussnahme auf das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Sie dürfen keine Schreiben unterzeichnen, in denen das Bundesministerium den Bundesrechnungshof über das Ergebnis seiner Prüfung unterrichtet; an ihrer Stelle sollen Vorgesetzte unterzeichnen. Gehören Vorgesetzte einem Organ des betreffenden Unternehmens an, so soll das Schreiben von höheren Vorgesetzten oder durch die Vertretung gemäß § 6 GGO unterzeichnet werden. Beschäftigten des Bundes, die dem Überwachungsorgan eines Unternehmens angehören, soll vor Absendung der Unterrichtung des Bundesrechnungshofes Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme gegeben werden; eine Mitzeichnung kommt jedoch nicht in Betracht.

115 Bei den Jahresprüfungen nach § 69 BHO sollen die Unterlagen derjenigen Unternehmen zeitlich prioritär geprüft werden, an deren Prüfung ein besonderes Interesse besteht, z. B. weil die Führung der Geschäfte oder die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, etwa nach den Berichten im Sinne des § 90 AktG oder dem Prüfungsbericht, zu Bedenken Anlass gibt, weil beispielsweise ein Unternehmen vom Bund Leistungen erhält oder Anlass zu der Annahme besteht, dass der ausgeschüttete Gewinn nicht der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens entspricht.

4.1.4 Prüfungsunterlagen

116 Mit dem Bericht nach § 69 BHO soll das beteiligungsführende Bundesministerium dem Bundesrechnungshof insbesondere folgende Unterlagen übersenden:

- den Prüfungsbericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers (einschließlich der Feststellungen nach § 53 HGrG, dem Bezügebericht sowie der Berichte über Zwischen- und Ergänzungsprüfungen), und die etwaigen Stellungnahmen der Geschäftsführung des Unternehmens und des Überwachungsorgans,
- die Vorlagen an das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse sowie Sitzungsniederschriften, die den Gang der Verhandlungen und die Abstimmungsergebnisse wiedergeben sollen,
- die Berichte der Mitglieder des Überwachungsorgans,
- die Niederschriften nebst Anlagen über ordentliche und außerordentliche Anteilseignerversammlungen in dem geprüften Geschäftsjahr,
- den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung sowie die Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung, das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse, sofern diese Unterlagen nicht bereits in der für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Fassung übersandt worden sind,

- die Mitteilungen an das Überwachungsorgan oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Überwachungsorgans über die Prüfung bestimmter Gebiete (z. B. Organisation, Investitionen, Kasse, Bezüge der Mitglieder der Gesellschaftsorgane),
- die Berichte über Zwischen- und Sonderprüfungen,
- die Lageberichte und
- die Berichte im Sinne von § 90 AktG.

4.2 Unternehmen in Rechtsformen des öffentlichen Rechts

117 Das Prüfungsrecht des beteiligungsführenden Bundesministeriums und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts richtet sich nach § 55 Abs. 2 HGrG.

118 Erhält eine unter § 55 Abs. 1 HGrG fallende juristische Person des öffentlichen Rechts vom Bund oder einem Land Zuschüsse, die dem Grunde oder der Höhe nach gesetzlich begründet sind, oder ist eine Garantieverpflichtung des Bundes oder eines Landes gesetzlich begründet, so unterliegt ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung auch dann der Prüfung durch den Bundesrechnungshof, wenn für sie Ausnahmen von § 111 Abs. 1 BHO zugelassen sind (vgl. § 48 Abs. 2 HGrG, § 111 Abs. 2 BHO).

5 Berufung von Personen in Überwachungsorgane und Geschäftsführungen von Unternehmen mit Bundesbeteiligung sowie sonstige Institutionen mit besonderer politischer oder finanzieller Bedeutung für den Bund

119 Hat der Bund Einfluss auf die Besetzung von Mandaten

- in Überwachungsorganen und / oder Geschäftsführungen von Unternehmen, an denen der Bund (einschließlich Sondervermögen) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder
- in Überwachungsorganen ähnlichen Gremien und / oder Geschäftsführungen von sonstigen Institutionen mit besonderer politischer oder finanzieller Bedeutung für den Bund,

sind bei der Berufung von Personen in diese Überwachungsorgane oder ähnlichen Gremien und in die Geschäftsführungen dieser Unternehmen oder sonstigen Institutionen – unabhängig von einer etwaigen Pflicht zur Mitteilung an das Bundeskabinett – die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

Überwachungsorganen ähnliche Gremien (im Folgenden „ähnliche Gremien“) sind alle Gremien, die neben weiteren Aufgaben auch die Funktion der Überwachung der Geschäftsführung wahrnehmen.

Sonstige Institutionen (vgl. Anlage 10[10]) können Einrichtungen jeglicher Art und Rechtsform sein, insbesondere, soweit sie jeweils nicht ohnehin Unternehmen im Sinne dieser Richtlinien sind, durch den Bund oder unter dessen Beteiligung errichtete

- Stiftungen des privaten oder öffentlichen Rechts,
- Vereine,
- Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- u.a.,

die für den Bund eine besondere politische oder finanzielle Bedeutung haben.

[10] Die Anlage 10 wird zusammen mit den Anlagen 8 und 9 unter Beteiligung der Bundesministerien jährlich fortgeschrieben und bekannt gegeben.

Bei sonstigen Institutionen ohne besondere politische oder finanzielle Bedeutung für den Bund sollten die Tz. 120-127 und die Tz. 132-134 bei der Berufung von Personen in Überwachungsorgane oder ähnlichen Gremien sowie in die Geschäftsführung berücksichtigt werden, wenn der Bund Einfluss auf die Besetzung der Mandate bzw. Positionen hat.

5.1 Berufung in das Überwachungsorgan oder ein ähnliches Gremium

5.1.1 Zusammensetzung des Überwachungsorgans bzw. des ähnlichen Gremiums

120 Das Überwachungsorgan oder ähnliche Gremium sollen mit Personen besetzt werden, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Erfahrungen für das Mandat geeignet sind.[11]

Die zu berufenden Personen sollen hinsichtlich der beruflichen Beanspruchung in der Lage sein, die Aufgaben eines Mitglieds des Überwachungsorgans wahrzunehmen. Auf Vorschlag des Bundes gewählte oder entsandte Mitglieder sollen deshalb in der Regel nicht mehr als insgesamt drei Mandate gleichzeitig wahrnehmen. Dabei können gemäß Ziff. 6.2.1 des PCGK für eines der drei Mandate im Sinne des vorherigen Satzes ein Mandat im Überwachungsorgan eines Unternehmens, dessen Unternehmensgegenstand auf die Wahrnehmung von Holdingfunktionen für eine Konzernstruktur beschränkt ist, zusammen mit einem Mandat im Überwachungsorgan eines Tochterunternehmens dieses Unternehmens als ein Mandat gezählt werden.

Das beteiligungsführende bzw. das für die sonstige Institution zuständige Bundesministerium sowie andere aus fachlichen Gründen involvierte Bundesministerien sollen jeweils nur durch höchstens zwei Bedienstete vertreten sein. Im Interesse des Bundes und des Unternehmens bzw. der sonstigen Institution können auch sachverständige Personen, die nicht Beschäftigte des Bundes sind (z. B. Persönlichkeiten aus der Wirtschaft oder der Wissenschaft), Mitglieder in Überwachungsorganen oder ähnlichen Gremien sein. Dabei ist zu beachten, dass bei Beteiligungen der angemessene Einfluss des Bundes stets gewährleistet sein muss (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 BHO).

121 Personen, die kurz vor dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder ihrem öffentlichen Amt (einschließlich Parlament) bzw. kurz vor dem Erreichen der für das jeweilige Überwachungsorgan entsprechend der Empfehlung des PCGK oder ggf. für das ähnliche Gremium festgelegten Altersgrenze stehen, sollen nicht in Überwachungsorgane oder ähnliche Gremien berufen werden.

[11] Ein Aufsichtsratsmitglied muss nach der Rechtsprechung (BGHZ 85, 293) diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

122 Soweit nach AktG, GmbHG, BGremBG, SEAG oder anderen gesetzlichen Regelungen entweder

- für den Anteil von Frauen und Männern in dem Überwachungsorgan oder dem ähnlichen Gremium oder in Bezug auf die Mandate in dem Überwachungsorgan oder ähnlichen Gremium, für die dem Bund ein Vorschlags- oder Entsendungsrecht zusteht, eine gesetzliche Quote festgelegt ist oder
- eine Verpflichtung zur Festlegung von Zielgrößen für den Anteil von Frauen und Männern in dem Überwachungsorgan besteht und von den zuständigen Unternehmensorganen nach den jeweiligen Bestimmungen eine entsprechende Zielgröße für den Anteil von Frauen und Männern in dem Überwachungsorgan oder ähnlichen Gremium festgelegt wurde,

ist bei der Berufung von Mitgliedern in das Überwachungsorgan oder das ähnliche Gremium dieser Quote bzw. der festgelegten Zielgröße Rechnung zu tragen.

123 Sofern verschiedenen Bundesministerien Besetzungs- oder Vorschlagsrechte für Mandate in einem Überwachungsorgan oder ähnlichen Gremium zustehen, koordiniert das beteiligungsführende oder für die sonstige Institution zuständige Bundesministerium frühzeitig die Vorschläge der betreffenden Bundesministerien, um die Einhaltung des BGremBG und die Erreichung der in Tz. 122 in Bezug genommenen Quote bzw. Zielgröße sicher zu stellen. Das beteiligungsführende Bundesministerium trägt die Letztverantwortung für die Einhaltung der Regelungen des BGremBG. Das Bundesministerium, dessen Vorschlag zu einer Verfehlung der Quote oder Zielgröße führt, unterstützt das beteiligungsführende Bundesministerium durch Zulieferung einer Begründung für die Abweichung.

5.1.2 Vermeidung von Interessenkonflikten

124 Das Bundesministerium, dem im jeweiligen Einzelfall das Vorschlags- oder Entsenderecht für das zu besetzende Mandat in dem Überwachungsorgan oder ähnlichen Gremium zusteht, hat das Vorliegen möglicher Interessenkollisionen sowie mögliche Maßnahmen zu deren Vermeidung sorgfältig zu prüfen.

125 Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollen Personen nicht in ein Überwachungsorgan eines Unternehmens, einer Anstalt des öffentlichen Rechts oder ein ähnliches Gremium einer sonstigen Institution berufen werden, wenn

- sie bereits dem Überwachungsorgan eines anderen Unternehmens angehören, mit dem das betreffende Unternehmen am Markt konkurriert oder gesellschaftsrechtliche Transaktionen anbahnt oder abwickelt oder
- sie im Fall der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten durch das Unternehmen, z. B. im Wege der Beleihung, an der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über das Unternehmen beteiligt sind und darüber auf deren Rechts- oder Geschäftsbeziehungen Einfluss nehmen können oder
- sie an der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über die betreffende Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. Stiftung des privaten oder öffentlichen Rechts oder an der Ausübung der Aufsicht über das Unternehmen

nach Wirtschafts- oder Wirtschaftsverwaltungsrecht beteiligt sind und über diese auf deren Rechts- oder Geschäftsbeziehungen Einfluss nehmen können oder

- das Unternehmen, die Anstalt öffentlichen Rechts oder die sonstige Institution mit der Anstalt des öffentlichen Rechts in Rechts- und Geschäftsbeziehungen steht, bei der die Personen an der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht beteiligt sind,
- sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst für die Bewilligung von Zuwendungen an das Unternehmen zuständig sind, falls nach der Zweckbestimmung des Haushaltsplans eine Zuwendung nicht nur an Unternehmen mit Bundesbeteiligung, sondern auch an andere Stellen außerhalb der Bundesverwaltung in Betracht kommt oder
- sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Hinblick auf das beaufsichtigte Unternehmen bzw. die beaufsichtigte sonstige Institution insbesondere für die Gewährung von Darlehen, Bereitstellung der Mittel für eine Erhöhung des Eigenkapitals, für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie die Zahlung von Entschädigungen zuständig oder an Verfahren zur Vergabe oder an der Erteilung öffentlicher Aufträge beteiligt sind oder
- sie im Rahmen ihrer Haupttätigkeit unmittelbar mit der Regulierung der jeweils relevanten Branche bzw. des jeweils relevanten Marktsegmentes befasst sind und dadurch fortwährende Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen sind.

126 Mögliche andere Interessenkonflikte sind in jedem Einzelfall vor der Berufung zu prüfen. Bei der jeweiligen Auswahlentscheidung ist sowohl das Interesse des Bundes an einer effektiven Wahrnehmung der Mandate durch eine fachnahe Besetzung als auch die insbesondere aus Rechtsgründen gebotene Vermeidung von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.

127 Falls in den Fällen der Tz. 125 eine betroffene Person nach gründlicher Prüfung aus sachlichen Erwägungen heraus gleichwohl berufen werden soll, muss das für das Unternehmen bzw. die sonstige Institution zuständige Bundesministerium sicherstellen, dass die erforderlichen Entscheidungen von anderen entscheidungsbefugten Personen getroffen werden (vgl. auch Tz. 63). In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die Ausschluss- und Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten, die bei Beteiligung der vorgenannten Personen an Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz direkt und ansonsten als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens entsprechend gelten. Sofern die berufene Person außerhalb der Bundesverwaltung tätig ist, ist durch die Person bei ihrer Haupttätigkeit selbst sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen werden (bspw. § 49 AbgG).

5.1.3 Erforderliche Vereinbarungen mit der zu berufenden Person

128 Mit der in das Überwachungsorgan oder das ähnliche Gremium zu berufenden Person sind die Vereinbarungen gemäß Anlagen 5 bzw. 6 und ggf. Anlage 7 zu treffen. Die zu berufende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie die aus den vorgenannten Vereinbarungen resultierende Berichtspflicht dem Überwachungsorgan in Textform zur Kenntnis geben muss, damit das Mitglied hinsichtlich seiner Berichte wirksam von der Verschwiegenheitspflicht befreit ist.

Der zu berufenden Person sind die Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (Anlage 11) auszuhändigen.

5.1.4 Mitteilung an das Bundeskabinett und Dokumentation

129 Das beteiligungsführende bzw. für die sonstige Institution zuständige Bundesministerium hat seine Absicht der erstmaligen oder erneuten Berufung von Personen, die auf Vorschlag des Bundes in das Überwachungsorgan oder das ähnliche Gremium der in den jährlich aktualisierten Anlagen 8, 9 und 10[12] genannten Unternehmen bzw. sonstigen Institutionen gewählt oder entsandt werden, dem Bundeskabinett zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Soll ausnahmsweise eine Bundesministerin bzw. ein Bundesminister in einen Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens berufen werden, ohne dass die Berufung gesetzlich zugewiesen ist, ist vor der Kabinettbefassung in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat beim Deutschen Bundestag eine Ausnahme vom Verbot der Mitgliedschaft in einem Aufsichts- oder Verwaltungsrat einzuholen. Soll ausnahmsweise eine Parlamentarische Staatssekretärin bzw. ein Parlamentarischer Staatssekretär in einen Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens berufen werden, ist zugleich mit der Mitteilung an das Bundeskabinett bei diesem eine Ausnahme vom Verbot der Mitgliedschaft in einem solchen Gremium in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat einzuholen.

130 Die Durchführung der vorgenannten Prüfungen sowie deren Ergebnisse sind durch das jeweils vorschlagsberechtigte Bundesministerium zu dokumentieren. Dies betrifft insbesondere die Eignung (Tz. 120), die Anzahl weiterer wahrgenommener Mandate (Tz. 120) sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten (Tz. 124 – 127). Stehen verschiedenen Bundesministerien in Bezug auf das Überwachungsorgan oder das ähnliche Gremium, in das die Person berufen werden soll, Vorschlags- oder Entsenderechte zu, ist die Kabinettvorlage im Hinblick auf die Einhaltung des

[12] Die Unternehmen oder sonstigen Institutionen in den Anlagen 8, 9 und 10 sind wie folgt gegliedert:
- Anlage 8 enthält die unmittelbaren Bundesbeteiligungen mit Anteilsbesitz des Bundes von mindestens 25 Prozent.
- Anlage 9 enthält die mittelbaren Bundesbeteiligungen mit einem Jahresumsatz von mindestens 500 Mio. Euro.
- Anlage 10 enthält Institutionen mit besonderer politischer Bedeutung für den Bund, bei denen der Bund Einfluss auf die Besetzung von Mandaten in Überwachungsorganen oder ähnlichen Gremien und/oder die Geschäftsführung hat.

BGremBG zwischen den betreffenden Bundesministerien und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abzustimmen, ehe sie dem Kabinett zugeleitet wird. Die Verantwortung für die Durchführung dieses Abstimmungsprozesses obliegt dem beteiligungsführenden bzw. für die sonstige Institution zuständigen Bundesministerium.

131 Sind die Kriterien für die Aufnahme eines Unternehmens oder einer sonstigen Institution mit besonderer politischer oder finanzieller Bedeutung für den Bund, bei der der Bund Einfluss auf die Besetzung von Mandaten im Überwachungsorgan bzw. ähnlichen Gremium hat, in die Anlagen 8, 9 oder 10 ersichtlich einschlägig, sind die vorstehenden Regelungen der Tz. 119 – 130 im Vorgriff auf die künftige Nennung in den jährlich aktualisierten Anlagen 8, 9 oder 10 anzuwenden.

5.2 Berufung in die Geschäftsführung

5.2.1 Zusammensetzung der Geschäftsführung

132 In die Geschäftsführung von Unternehmen mit Beteiligung des Bundes (einschließlich seiner Sondervermögen) oder von sonstigen Institutionen sollen nur Personen berufen werden, die über die erforderliche fachliche Qualifikation für die jeweilige zu besetzende Position in der Geschäftsführung verfügen.

133 Personen, die vor dem Erreichen der für die jeweilige Geschäftsführung entsprechend der Empfehlung des PCGK festgelegten Altersgrenze stehen, sollen in der Regel nur für den Zeitraum bis zum Erreichen dieser Altersgrenze berufen werden.

134 Soweit nach AktG, GmbHG, BGremBG, BGleiG, SEAG oder anderen gesetzlichen Regelungen entweder

- für den Anteil von Frauen und Männern in der Geschäftsführung oder in Bezug auf die Mandate in der Geschäftsführung, für die dem Bund ein Vorschlags- oder Entsendungsrecht zusteht, eine gesetzliche Quote festgelegt ist, oder
- eine Verpflichtung zur Festlegung von Zielgrößen für den Anteil von Frauen und Männern in der Geschäftsführung besteht und von den zuständigen Unternehmensorganen nach den jeweiligen Bestimmungen eine entsprechende Zielgröße für den Anteil von Frauen und Männern in dem Organ festgelegt wurde,

trägt das für das Unternehmen bzw. die sonstige Institution zuständige Bundesministerium bei seinen Entscheidungen hinsichtlich der Berufung dem Erreichen dieser Quote bzw. der festgelegten Zielgröße Rechnung.

5.2.2 Mitteilung an das Bundeskabinett und Dokumentation

135 Das beteiligungsführende oder für die sonstige Institution zuständige Bundesministerium hat seine Absicht der erstmaligen Bestellung einer oder eines Angehörigen des öffentlichen Diensts oder eines Mitglieds des Deutschen

Bundestages oder eines Länderparlaments (Landtag, Bürgerschaft, Abgeordnetenhaus) als Mitglied der Geschäftsführung eines in den jährlich aktualisierten Anlagen 8, 9 und 10[13] genannten Unternehmens bzw. einer dort genannten sonstigen Institution dem Bundeskabinett mitzuteilen.

136 Die Durchführung der vorgenannten Prüfungen, insbesondere der Eignung der Personen (Tz. 132), sowie deren Ergebnisse sind zu dokumentieren.

137 Sind die Kriterien für die Aufnahme eines Unternehmens oder einer sonstigen Institution mit besonderer politischer oder finanzieller Bedeutung für den Bund, bei der der Bund Einfluss auf die Besetzung von Mandaten in der Geschäftsführung hat, in die Anlagen 8, 9 oder 10 ersichtlich einschlägig, sind die vorstehenden Regelungen der Tz. 119, 132 – 136 im Vorgriff auf die künftige Nennung in den jährlich aktualisierten Anlagen 8, 9 oder 10 anzuwenden.

[13] Siehe Fn. 12.

Anlagen 1 – 11 zu den „Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung

Stand: 6. November 2024

Anlage 1

Muster eines Gesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag*

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma […].

1.2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in […].

1.3. Das Geschäftsjahr ist [das Kalenderjahr/läuft vom […] bis zum […]].

§ 2
Zweck und Gegenstand des Unternehmens

2.1. Zweck des Unternehmens ist […].[1,2] Bei der Verfolgung des Zwecks sollen die Grundsätze nachhaltiger Unternehmensführung angemessene Berücksichtigung finden.

2.2. Gegenstand des Unternehmens ist [...].[3] [Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.]

2.3. Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

---

* Textpassagen in eckigen Klammern enthalten, sofern es sich nicht um allgemeine Platzhalter handelt, optionale Formulierungsvorschläge für Regelungen, die zusätzlich vereinbart werden können oder nur bestimmte Fallkonstellationen betreffen, oder Vorschläge für Regelungen, die ggf. durch andere geeignete Regelungen ersetzt werden können. Kurze Erläuterungen dazu sind jeweils in einer Fußnote angemerkt. Runde Klammern enthalten, sofern es sich nicht um allgemeine Klarstellungen handelt, Optionen bzw. Vorschläge, aus denen in Abhängigkeit von den gegebenen Umständen die passende Option ausgewählt werden kann.

1 Bspw. „die Förderung, die Bereitstellung/ Sicherung/ Unterstützung/ Erfüllung von […] (z. B. gesetzlichen Pflichten), der Erhalt und die Weiterentwicklung von […]".

2 Der Zweck des Unternehmens bzw. Gesellschaftszweck definiert das mit der Beteiligung seitens des Bundes verfolgte Gesellschaftsziel und ist mitbasierend auf dem wichtigen fachpolitischen Interesse des Bundes (vgl. § 65 Abs. 1 BHO) zu formulieren. Das wichtige fachpolitische Bundesinteresse kann zusätzlich in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung weitergehend beschrieben werden.

3 Der in das Handelsregister einzutragende Unternehmensgegenstand soll die Art der Tätigkeit der GmbH möglichst klar umreißen und hat dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck Rechnung zu tragen, indem er das wichtige fachpolitische Bundesinteresse widerspiegelt.

2.4. Die Gesellschaft wendet den Public Corporate Governance Kodex des Bundes („**PCGK**“) in der jeweils geltenden Fassung an.[4]

§ 3
Stammkapital und Stammeinlagen

3.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

[…] EUR

(in Worten: […] Euro)[5]

3.2. [Das Stammkapital besteht aus

a) Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je […] EUR mit den lfd. Nummern […] bis […], die von […] [Name des Gründungsgesellschafters A, Wohnort/Sitz,] übernommen werden,

sowie

b) […] Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je […] EUR mit den lfd. Nummern […] bis […], die von […] [Name des Gründungsgesellschafters B, Wohnort/Sitz,] übernommen werden.

Die Einlagen für die Geschäftsanteile sind jeweils in voller Höhe in Geld zur Gesellschaftskasse einzuzahlen.][6,7]

§ 4
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

---

[4] Diese Regelung ist aufzunehmen, soweit die Anwendbarkeit des PCGK zwingend vorgesehen ist oder freiwillig angewendet werden soll. Soweit der Deutsche Corporate Governance Kodex („DCGK“) anzuwenden ist, sollten jene Regularien beachtet werden.

[5] Vgl. § 5 Abs. 1 GmbHG.

[6] Die Variante in § 3 Abs. 2 betrifft den Gesellschaftsvertrag einer neu zu gründenden GmbH, in deren Rahmen die Gründungsgesellschafter Geschäftsanteile übernehmen.

[7] Soweit der Bund sich an einer bereits gegründeten GmbH beteiligt, wäre § 3 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: „Das Stammkapital ist voll eingezahlt.“; eine gesonderte Benennung der Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag ist entbehrlich.

II. Vertretung und Geschäftsführung, Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

§ 5
Vertretung der Gesellschaft

5.1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer („Mitglieder der Geschäftsführung“).

5.2. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten.

5.3. Verfügt die Gesellschaft entgegen § 5 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages nur über ein einziges Mitglied der Geschäftsführung, vertritt dieses die Gesellschaft für die Dauer, für die es alleiniges Mitglied der Geschäftsführung ist, allein.[8]

5.4. Auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, kann einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.[8a]

§ 6
Geschäftsführung

6.1. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, einer von der Gesellschafterversammlung[9] unter Mitwirkung des Aufsichtsrats[10] zu erlassenden Geschäftsordnung und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.

6.2. Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinaus gehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses.[11]

6.3. Die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgen durch die Gesellschafterversammlung, welche dem Aufsichtsrat vor der

---

[8] Die Gesellschafterversammlung soll in einem solchen Fall [unverzüglich] mindestens ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung bestellen. Die für die Mitglieder der Geschäftsführung zu erlassende Geschäftsordnung soll insbesondere auch für den Fall, dass nur ein Mitglied der Geschäftsführung vorhanden ist, Regelungen für ein Vier-Augen-Prinzip enthalten, vgl. § 2 Abs. 3 Muster- Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Anlage 3).

[8a] Von der Möglichkeit zur Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis soll nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden, etwa zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit im Falle einer längeren Abwesenheit wegen Krankheit oder Elternzeit des einzigen weiteren Geschäftsführers, vgl. § 2.3 der Muster-Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Anlage 3).

[9] Die Kompetenz zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Mitglieder der Geschäftsführung kann dem Aufsichtsrat zugewiesen werden.

[10] Vgl. § 15 Abs. 1 a. E. dieses Muster-Gesellschaftsvertrags (Anlage 1).

[11] Entsprechend den Regelungen in § 8 Abs. 4 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) kann auch die Gesellschafterversammlung die Zustimmung für bestimmte Fälle im Voraus erteilen. Hierfür bietet sich z. B. § 11 der Muster-Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Anlage 3) an.

Vornahme einer der in diesem Absatz genannten Maßnahmen Gelegenheit zur Stellungnahme geben soll.[12]

Entsprechendes gilt für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen [sowie von Darlehensverträgen[13]] mit den Mitgliedern der Geschäftsführung.

Die Bestellung erfolgt im Fall der Erstbestellung auf höchstens drei Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig, jedoch jeweils für höchstens fünf Jahre.

Der Aufsichtsrat ist bei der Gewährung von variablen Vergütungsbestandteilen[14] für die Zielvereinbarungen sowie deren Zielerreichung zuständig.

6.4. Die Gesellschafterversammlung gibt dem Aufsichtsrat vor Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 7
Berichte an den Aufsichtsrat [und die Gesellschafter]

7.1. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten.

7.2. Neben den Berichten nach § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG haben die Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat regelmäßig, rechtzeitig und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit oder Liquidität des Unternehmens und für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds zu berichten.

7.3. Darüber hinaus haben die Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat regelmäßig in Textform über Maßnahmen der Geschäftsführung zur nachhaltigen Unternehmensführung sowie zu deren Umsetzung und den erzielten Ergebnissen zu berichten.

7.4. [Die Berichte gemäß § 7 Abs. 1 bis Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages sind zugleich in Textform dem (an die) Gesellschafter zu übermitteln.]

---

[12] Für Gesellschaften, die den Regeln des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen (mehr als 2.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) haben Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat zu erfolgen. In den übrigen Fällen kann die Personalkompetenz auch komplett auf den Aufsichtsrat übertragen werden, vgl. § 4 der Muster-Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Anlage 2). Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

[13] Darlehensverträge sind hier nur zu erwähnen, soweit diese Geschäfte nach § 10 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) nicht gänzlich ausgeschlossen sind.

[14] Zielvereinbarungen umfassen die kurz- und langfristigen Ziele sowie die Zielerreichungsgrade, siehe Ziffer 5.3 PCGK sowie die Handreichung für Zielvereinbarungen mit Geschäftsleitungen in Bundesunternehmen.

§ 8
Zustimmungsbedürftige Geschäfte[15]

8.1. Die nachstehend aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen dürfen die Mitglieder der Geschäftsführung nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

a) Verabschiedung der Finanz- und Unternehmensplanung (bestehend aus […][16]);

b) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,

c) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,

d) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten,

e) Ausübung von Bezugsrechten und Verzicht auf die Ausübung von solchen Rechten,

f) Auflösung eines Unternehmens,

g) Gründung einschließlich Mitgründung und Erwerb anderer Unternehmen oder Unternehmensteile; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,

h) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 f. AktG,

i) Umwandlung, Spaltung, Vermögensübertragung, Verschmelzung, Änderung der Rechtsform, Einbringung in andere Unternehmen, Aufnahme anderer Unternehmen oder Unternehmensteile,

j) Investitionen ab […] EUR, soweit diese nicht bereits in der Finanz- und Unternehmensplanung (vgl. lit. a)) verabschiedet sind,

k) sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, die

[(aa) Aufnahme von Anleihen oder Krediten,

(bb) Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen,

(cc) Gewährung von Krediten,][17]

---

[15] Die konkrete Ausgestaltung des Katalogs der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Neben dem Gesellschaftsvertrag können zur höheren Flexibilität auch Zustimmungsvorbehalte in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung verankert werden, vgl. § 11 Muster-Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Anlage 3) sowie § 3 Muster-Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Anlage 2). Geschäfte von grundlegender/unternehmensorganisatorischer Bedeutung sind im Gesellschaftsvertrag zu verankern. Die Festlegung von Zustimmungsvorbehalten zugunsten des Aufsichtsrates dient der Sicherstellung eines angemessenen Einflusses des Bundes auf die Gesellschaft.

[16] Die konkrete Formulierung von § 8 Abs. 1 lit. a) dieses Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) und damit die Angabe der Planungselemente (z. B. Geschäfts- bzw. Wirtschaftsplan, Personalplan/ Übersicht über die Personalentwicklung) obliegt den Gesellschaftern.

[17] Geschäfte i.S.v. § 8 Abs. 1 lit. k) (aa) bis (cc) dieses Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) sind hier nur zu erwähnen, soweit diese Geschäfte nicht gemäß § 10 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) gänzlich ausgeschlossen sind.

(dd) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,

l) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,

m) Erteilung und Widerruf von Prokura und Generalhandlungsvollmacht [18], Einzelprokura darf grds. nicht erteilt werden[19],

n) Abschluss oder Änderung von Dienst- oder Arbeitsverträgen sowie von Honorarverträgen mit amtierenden oder ehemaligen Arbeitnehmern oder leitenden Angestellten der Gesellschaft, sofern diese Verträge eine Jahresgesamtvergütung (Grundvergütung zzgl. etwaiger variabler Zielvergütung[19a] bei 100% Zielerreichung ohne Nebenleistungen [z. B. Dienstwagen] und ohne betriebliche Altersversorgung) vorsehen, die eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze überschreitet oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr enthalten,

o) Zusage von Abfindungen an Mitarbeiter oder leitende Angestellte bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen; Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Zusage betrieblicher Altersversorgung durch die Gesellschaft unabhängig von ihrem Durchführungsweg jenseits eines vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrags,

p) Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere

- Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen,
- außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft,
- systematische Änderung von Entlohnungssystemen,

q) Einleitung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, deren Hauptforderung eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze übersteigt oder die von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind,

r) Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird,

s) Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird,

t) Maßnahmen der in § 9 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Art in Gesellschafterversammlungen bei einem Konzernunternehmen.

---

[18] Üblicherweise obliegt die Entscheidung über die Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen der Gesellschafterversammlung (vgl. §§ 48 ff. HGB).

[19] Alleinvertretungsmacht (Einzelprokura, Einzelhandlungsvollmacht und Einzelgeneralhandlungs-vollmacht) (vgl. § 54 HGB) sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden; das Vier-Augen-Prinzip ist hierbei intern sicherzustellen.

[19a] Sofern das Mitarbeitervergütungssystem für die Führungskräfte der jeweiligen Gesellschaft eine variable Vergütungskomponente vorsieht.

Geschäfte und Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 lit. a) bis j) dieses Gesellschaftsvertrages[20] bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Vorlagen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung hierzu sind zusammen mit dem Beschluss des Aufsichtsrats vorzulegen.

8.2. Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen können in einer von der Gesellschafterversammlung[21] zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthalten sein.[22]

8.3. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Geschäfte und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

8.4. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.[23] [Soweit ein Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Gesellschafterversammlung besteht, kann die Gesellschafterversammlung widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.]

8.5. [In Eilfällen, in denen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats selbst unter Ausnutzung der nach diesem Gesellschaftsvertrag zulässigen Kommunikationsmittel nicht ohne erhebliche Nachteile für das Unternehmen abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Aufsichtsrates auch nachträglich zulässig, sofern die oder der Aufsichtsratsvorsitzende bzw., soweit ein für Eilfälle eingerichteter zuständiger Ausschuss und diesem ein auf Vorschlag des Bundes gewähltes oder entsandtes Mitglied angehört[24], dieser Ausschuss vorab dem Geschäft oder der Maßnahme zugestimmt hat. Über getroffene Entscheidungen zu eilbedürftigen Geschäften wird die oder der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der für Eilfälle zuständige Ausschuss die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats unverzüglich und umfassend informieren und eine nachträgliche Beschlussfassung veranlassen.][25]

8.6. Für den Fall, dass der Aufsichtsrat zu einem nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäft oder zu einer zustimmungspflichtigen Maßnahme seine Zustimmung versagen sollte, können die Mitglieder der Geschäftsführung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Gesellschafterversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Dem

---

[20] Insbesondere die unternehmensorganisatorischen Geschäfte sollen mit an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gekoppelt werden, da diese insbesondere das fachpolitische Bundesinteresse tangieren können.

[21] Siehe Fußnote 10 zu § 6 Abs. 1 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1).

[22] Vgl. § 11 Muster-Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Anlage 3).

[23] Fußnote 24 zu Ziffer § 11 Muster-Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Anlage 3).

[24] Gemäß Tz. 44 der Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung („Richtlinien“) soll einem für Eilfälle zuständigen Ausschuss die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie ein auf Vorschlag des Bundes gewähltes oder entsandtes Mitglied angehören.

[25] Vgl. Ziffer 6.1.7 PCGK.

Einberufungsverlangen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung ist das negative Votum des Aufsichtsrats beizufügen.

§ 9
Beteiligungen[26]

9.1. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, vor einer Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen von Konzernunternehmen [27] die Zustimmung des Aufsichtsrats und/oder der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuholen, wenn Geschäfte und Maßnahmen bei einem Konzernunternehmen vorgenommen werden sollen, die nach § 8 Abs. 1 bis 3 dieses Gesellschaftsvertrages ihrerseits der Zustimmung durch den Aufsichtsrat und/oder der Gesellschafterversammlung unterliegen würden.

9.2. Die bei einem Konzernunternehmen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden Angelegenheiten, insbesondere Bestellung und Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsführung, unterliegen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung[28] der Gesellschaft. § 15 Abs. 1 letzter Unterabsatz dieses Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.

9.3. Die von § 9 dieses Gesellschaftsvertrages erfassten Konzernunternehmen werden in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung konkret festgelegt.

§ 10
Kredite und ähnliche Maßnahmen

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.[29]

[Option für ein am Markt agierendes Unternehmen oder ein nicht überwiegend durch die Zuweisung von Haushaltsmitteln finanziertes Unternehmen: Die Gesellschaft ist berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen [oder zur Innenfinanzierung im Konzern zu vergeben]. Die Vergabe eines Kredites an Organmitglieder ist unzulässig.][30]

---

26 Konzernunternehmen im Sinne dieser Regelung sind Tochterunternehmen i.S.d. § 290 HGB.

27 Die Klausel betrifft die Steuerung eines Konzernunternehmens insbesondere ohne eigenen Aufsichtsrat über die Organe der Muttergesellschaft. Die Regelung ist auch auf die Steuerung von Konzernunternehmen mit eigenem Aufsichtsrat anwendbar. Eine nähere Ausgestaltung, welche Konzernunternehmen erfasst werden sollen (alle, nur Unternehmen ohne Aufsichtsrat oder einzelne ausgewählte Gesellschaften), ist in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu verankern, siehe § 12 der Muster- Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Anlage 3).

28 Bei mitbestimmten Unternehmen: Zuständigkeit des Aufsichtsrats. In allen anderen Fällen optional.

29 Finanziert sich die Gesellschaft überwiegend aus Zuwendungen, ist das Kreditaufnahmeverbot in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Kredite an Beschäftigte des Unternehmens, die in Ausübung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers oder zur Sicherstellung der Erbringung der Arbeitsleistung gewährt werden, etwa in Form von Gehaltsvorschüssen (vgl. Ziffer 4.4 PCGK), sind von § 10 des Gesellschaftsvertrages nichterfasst.

30 Für ein am Markt agierendes Unternehmen (Einnahmeerzielung durch einzuwerbende Aufträge) oder ein nicht überwiegend durch die Zuweisung von Haushaltsmitteln finanziertes Unternehmen ist eine Kreditaufnahme zulässig, insbesondere die Vereinbarung von Kontokorrenten und Kreditlinien. Die Vergabe von Krediten ist grundsätzlich nur zulässig im Rahmen einer Innenfinanzierung im Konzern (bspw. Cash-Pooling). Kredite des

III. Aufsichtsrat

§ 11
Zusammensetzung des Aufsichtsrats

11.1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung[31] sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften [des MitbestG/des DrittelbG/des § 52 GmbHG], den danach anwendbaren Vorschriften des Aktiengesetzes und nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

11.2. Der Aufsichtsrat besteht aus […] Mitgliedern, von denen […] auf Vorschlag der/des … und […] auf Vorschlag der/des … von der Gesellschafterversammlung[32] [und […] nach den Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer] gewählt werden.[33]

11.3. Die regelmäßige Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Gesellschafterversammlung keine kürzere Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

11.4. Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund [jederzeit] durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Gesellschafterversammlung kann ein von ihr gewähltes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.

11.5. Im Falle einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des neugewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.

§ 12
Aufgaben des Aufsichtsrats

12.1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Gegenstand der Überwachung sind die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt. Die Beratung der Geschäftsführung erfolgt zusätzlich unter den

---

Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans und an ihre Angehörigen sowie an Beschäftigte des Unternehmens sollen nicht gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens und § 15 des Kreditwesengesetzes wird beachtet. Weitere Ausnahme siehe 2. Satz in Fußnote 29 zu § 10 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1).

[31] Die einschlägigen gesetzlichen Besetzungsregelungen (z. B. BGremBG, FüPoG - z. B. § 77a GmbHG) sind zu beachten.

[32] Im Falle der freiwilligen Arbeitnehmermitbestimmung werden die Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Gesellschafter entsendet/gewählt. Ein Auswahlverfahren für die Vertreter der Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer ist gesondert festzulegen.

[33] Die Gesellschafterversammlung wählt nur die Vertreterinnen und Vertreter der Anteilseigner. Wenn der Aufsichtsrat mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmer besetzt werden muss, gelten z. B. die Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes (bei Unternehmen mit 500 bis 2.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern muss der Aufsichtsrat zu 1/3 mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmer besetzt sein) des Mitbestimmungsgesetzes (bei Unternehmen mit mehr als 2.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern muss der Aufsichtsrat paritätisch besetzt sein) oder des Montanmitbestimmungsgesetzes.

Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit. Zur Beratung gehört auch, dass der Aufsichtsrat in die Finanz- und Unternehmensplanung (u.a. Strategie, Finanzen, Investitionen und Personal) einbezogen wird. Zudem soll er neben seiner Zuständigkeit nach § 6 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages in alle grundsätzlichen Personalangelegenheiten betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung, insbesondere in die Vertragsgestaltung hinsichtlich deren Vergütung, vorab eingebunden sein.[34]

12.2. Der Aufsichtsrat gibt eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung für die Auswahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers ab. Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfauftrag gegenüber der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer. Der Prüfauftrag soll auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz („HGrG“) (einschließlich der Prüfung des Bezügeberichts) sowie die Prüfung, ob die Maßgaben des § 21 dieses Gesellschaftsvertrages eingehalten wurden, umfassen.[35]

§ 13
Innere Ordnung des Aufsichtsrats

13.1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden[36] und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts Anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit der oder des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der bzw. des Vorsitzenden oder einer bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die oder der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende.

13.2. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.^

13.3. Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.[37]

13.4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Falle müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag festgesetzte Zahl angehören.

---

[34] Vgl. Tz. 38 Richtlinien. Die Zuständigkeit für die Zielvereinbarung sowie die Feststellung der Zielerreichung bei Gewährung einer variablen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsführung liegt gemäß § 6 Abs. 3 (a.E.) dieses Muster- Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) beim Aufsichtsrat.

[35] Zu den mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer zu vereinbarenden Unterrichtungen während der Durchführung der Abschlussprüfung vgl. Ziffer 8.2.4 PCGK.

[36] Besondere Regelungen gelten für Unternehmen, die dem Mitbestimmungsgesetz unterliegen, hinsichtlich der Wahl der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden.

[37] Bei Unternehmen, die institutionelle Förderung erhalten, kann ein größerer Turnus von zwei oder drei Sitzungen im Geschäftsjahr vereinbart werden, soweit dadurch die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsführung nicht beeinträchtigt wird, vgl. Ziffer 6.5 PCGK.

13.5. Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.

13.6. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse[38] bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 1 - 3 und Absatz 4 AktG finden entsprechende Anwendung.

13.7. Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt die Form der Abstimmung.[39]

13.8. Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. In Ausnahmefällen[40] per Video[41]- und/oder Telefonkonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder gelten als in der Sitzung anwesend. Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden können Sitzungen des Aufsichtsrats als Video- und/oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Ein Widerspruchsrecht gegen die virtuelle oder telefonische Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen nach den Regelungen dieses Absatzes ist ausgeschlossen.

13.9. Sind Aufsichtsratsmitglieder ausnahmsweise verhindert, an Sitzungen im Sinne von § 13 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages teilzunehmen, so können sie [durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats] in der Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine im Original unterschriebene Stimmabgabeerklärung, die per Telefax oder als gescanntes Dokument per E-Mail übermittelt wird. Die Überreichung bzw. Übermittlung der schriftlichen Stimmabgabe an die oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, welche von diesem in der Sitzung bekanntzugeben bzw. vorzulesen ist, gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.

13.10. Außerhalb von Sitzungen können in Ausnahmefällen auf Anordnung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden im Umlauf- oder Parallelverfahren Beschlussfassungen des Aufsichtsrates auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Telefonkonferenz), schriftliche, durch Telefax, mittels elektronischer Kommunikation[42] oder mittels einer Kombination der vorstehenden Kommunikationswege übermittelte

---

[38] Bei Unternehmen, die dem Mitbestimmungsgesetz unterliegen, ist ein besonderer Ausschuss zur Bestellung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs (Vermittlungsausschuss) zu bilden.

[39] Alle zur zweifelsfreien Ergebnisfeststellung geeigneten Formen der Abstimmung sind zulässig: z. B. Hand aufheben, mündliche Kundgabe (Zuruf), Aufstehen von den Plätzen, schriftliche Stimmabgabe, Stimmkarten usw.

[40] Z. B. bei Eilfällen, zum Schutz bei Pandemien, persönlichen Verhinderungsgründen für Präsenz, etc. Geheime Stimmabgaben sind nur möglich, soweit entsprechende technische Systeme vorgehalten werden, die sicherstellen, dass sich nur Stimmberechtigte an der Abstimmung beteiligen.

[41] Als Videokonferenz gelten alle audiovisuellen Hard- und Software-Lösungen, die eine IT-sichere Simultanübertragung gewährleisten. Sofern in einer Videokonferenz ein Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe aufgefordert ist, ruft der AR- Vorsitzende das jeweilige Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe mittels Handzeichen und/ oder sprachlicher Willenserklärung auf. Nach der Willenserklärung durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied wiederholt der/die Vorsitzende das Stimmvotum und gibt zu Protokoll: "Das Aufsichtsratsmitglied (...) hat mittels Handzeichen oder Wortlauerklärung abgestimmt mit: dafür / dagegen / Enthaltung.

[42] Hinsichtlich der elektronischen Kommunikation sind geringere Anforderungen an die Individualisierbarkeit der Teilnehmer als bei der schriftlichen Stimmabgabe nach § 13 Abs. 9 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zu stellen, sodass Beschlussfassungen auch per E-Mail, per SMS oder per Online-Chat-Konferenzen möglich sind. Datenschutzrechtliche Anforderungen und die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sind bei der Wahl des Kommunikationsmittels zu beachten.

Stimmabgabe erfolgen. Ein Widerspruchsrecht gegen dieses Verfahren ist ausgeschlossen. [Alternativ: …, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.][42a] Die so außerhalb der Sitzung gefassten Beschlüsse sowie der Grund für den Ausnahmefall werden in der Sitzungsniederschrift der darauffolgenden Sitzung festgehalten.

13.11. Eine Beschluss in der Sitzung kann auf Anordnung der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Beschlussfassung außerhalb der Sitzung kombiniert werden (gemischte Beschlussfassung).[43] Ein Widerspruchsrecht gegen die gemischte Beschlussfassung ist ausgeschlossen.

13.12. Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgebenden Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. [Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Der bzw. dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.][44]

13.13. Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses zu unterzeichnen hat.[45] In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder 2 macht den Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

§ 14
Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

14.1. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates kann eine Vergütung gewährt werden. Über die Ausgestaltung des Vergütungssystems[46], einschließlich ggf. der Höhe eines Sitzungsgeldes und/oder einer etwaigen zusätzlichen jährlichen Vergütung beschließt die Gesellschafterversammlung. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung.[47]

[42a] Zur angemessenen Sicherung des Einflusses des Bundes ist es oftmals angezeigt, dass je nach Zusammensetzung des Aufsichtsrates ein Widerspruchsrecht gegen die Durchführung von Umlauf- und Parallelverfahren besteht, um so eine sachgerechte Debatte in einer Präsenzsitzung zu ermöglichen.

[43] Hierdurch wird ermöglicht, dass ein Teil der Aufsichtsratsmitglieder seine Stimme in einer Präsenzsitzung (z. B. per Video- oder Telefonkonferenz) abgibt, und die übrigen Aufsichtsratsmitglieder im Umlauf- oder Parallelverfahren (z. B. per Telefon oder per E- Mail) an der Beschlussfassung teilnehmen.

[44] Bei Gesellschaften, die den Regeln des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen.

[45] Näheres bestimmt § 8 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Anlage 2).

[46] Festlegungen zum „Ob“ und „Wie“ der Vergütung sind auch im Gesellschaftsvertrag möglich, vgl. Ziffer 6.3 PCGK.

[47] Bei unmittelbarer oder mittelbarer ausschließlicher Bundesbeteiligung (bzw. Beteiligung der öffentlichen Hand), sofern die Aufwendungen des Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand getragen werden, ist § 14 Abs. 1 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) wie folgt zu formulieren:

14.2. Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstiger barer Auslagen.

14.3. Die auf Vergütungen nach § 14 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages zu entrichtende Umsatzsteuer trägt die Gesellschaft, wenn das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung entsprechend den allgemeinen umsatzsteuerlichen Vorschriften versteuert.[48]

14.4. Die gewährte Vergütung nach § 14 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages wird veröffentlicht. Zum einen erstellt die […] [Name des Unternehmens] den jährlichen Corporate Governance Bericht sowie weitere zur Veröffentlichung bestimmte Unternehmensberichte. Zum anderen wird die gewährte Vergütung gegenüber dem beteiligungsführenden Bundesministerium offengelegt. Dies ermöglicht es dem Bund, seinen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber dem Bundesrechnungshof als auch dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit entsprechen zu können.

Die Offenlegung der gewährten Vergütung erfolgt für das jeweilige Berichtsjahr individualisiert unter Nennung des Namens jedes Mitglieds des Aufsichtsrats. Zu den Vergütungskomponenten gehören neben der Fixvergütung (Grundvergütung) insbesondere auch Aufwandsentschädigungen und sonstige gewährte geldwerte Leistungen.

Das beteiligungsführende Bundesministerium ist insbesondere zu Zwecken der Erteilung von Auskünften und der Erstellung von Berichten gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrechnungshof sowie zur Erstellung von Rechenschafts- und Transparenzberichten, wie beispielsweise dem Beteiligungsbericht des Bundes, berechtigt, die hierfür erforderlichen Informationen an das Bundesministerium der Finanzen weiterzugeben.

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 EU Datenschutz-Grundverordnung werden vom Unternehmen ausgehändigt.

„Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass jedes Mitglied des Aufsichtsrates eine angemessene Aufwandsentschädigung erhält."

[48] Die Aufsichtsratsvergütung kann der Umsatzsteuer unterliegen, sofern es sich um Aufsichtsratsmitglieder handelt, die nicht aus der Bundesverwaltung entsandt wurden (externe Aufsichtsratsmitglieder). Die aktuellen Entwicklungen und Vorgaben der Finanzverwaltung sind zu berücksichtigen. Ggf. kann das betreffende Aufsichtsratsmitglied eine Befreiung nach § 19 Umsatzsteuergesetz (Kleinunternehmerregelung) beanspruchen. Die auf die Aufsichtsratsvergütung zu entrichtende Einkommensteuer trägt das Aufsichtsratsmitglied selbst.

IV. Gesellschafterversammlungen und Beschlüsse

§ 15
Gesellschafterversammlungen

15.1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere[49]

a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,

b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates einschließlich des Abschlusses, der Änderung und Beendigung von Berater- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen und Auftragsverhältnissen mit Aufsichtsratsmitgliedern[50],

c) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung [51] einschließlich des Abschlusses, der Änderung und Beendigung des Dienstverhältnisses[52],

d) Erlass der Geschäftsordnung für die Mitglieder der Geschäftsführung[53],

e) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,

f) Wahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,

g) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Gegenstands des Unternehmens,

h) Zustimmung zu wesentlichen unternehmerischen Maßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 1 lit. a) bis j) dieses Gesellschaftsvertrages.

Der Aufsichtsrat soll Beschlussvorlagen über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses nach § 20 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages, den Erlass der Geschäftsordnung der Geschäftsführung, die Auswahl des Abschlussprüfers sowie die grundsätzlichen Personalangelegenheiten betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung vorab beraten und eine Beschlussempfehlung abgeben.

15.2. Die Gesellschafterversammlung wird grundsätzlich von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer

---

49 Die Erläuterungen zu Fußnote 15 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) gelten hier entsprechend.

50 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge sollen mit einem Mitglied eines Überwachungsorgans mit dem Unternehmen für die Dauer des Mandats sowie den Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung des Mandats nicht abgeschlossen werden; vgl. Ziffer 6.4.2 PCGK und § 9 Abs. 7 der Muster-Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Anlage 2).

51 Der Aufsichtsrat ist an dem Auswahlverfahren der Mitglieder der Geschäftsführung zu beteiligen. Zum Auswahlverfahren vgl. Ziffer 5.2.2 PCGK.

52 Dies gilt nicht bei Gesellschaften, die den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen (vgl. Fußnote 12 zu § 6 Abs. 2 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) oder die die Personalkompetenz für die Geschäftsführung auf den Aufsichtsrat übertragen haben, vgl. Fußnote 12 zu § 6 Abs. 3 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) sowie § 4 der Muster-Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Anlage 2).

53 Siehe § 6 Abs. 4 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1).

Frist von mindestens zwei Wochen [per Brief und zusätzlich per E-Mail/ ausschließlich per E-Mail] einberufen. In Eilfällen ist eine Verkürzung der Einberufungsfrist nach Satz 1 zulässig. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich die Gesellschafter[innen] in Textform mehrheitlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

15.3. Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon soll die ordentliche Gesellschafterversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

15.4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit des vorhandenen Stammkapitals in der Sitzung vertreten ist.

15.5. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von [zwei] Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.

15.6. Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in Textform übergeben werden.

15.7. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Vertreterin bzw. der Vertreter der Haupt-/Alleingesellschafterin bzw. des Haupt-/Alleingesellschafters.[54]

§ 16
Gesellschafterbeschlüsse

16.1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, gelten in Ausnahmefällen[55] per Video- und/oder Telefonkonferenz zugeschaltete Gesellschafterinnen und Gesellschafter als in der Sitzung anwesend. Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden können Gesellschafterversammlungen auch als Video- und/oder Telefonkonferenz abgehalten werden.[55a]

---

[54] Alternativ kann vorgesehen werden: „Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden."

[55] Vgl. Fußnote 40 zu § 13 Abs. 8 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1).

[55a] Die Aufnahme eines Widerspruchsrechtes statt der vorgeschlagenen Regelung im Gesellschaftsvertrag ist möglich, insbesondere wenn zur Berücksichtigung von Bundesinteressen eine Präsenzsitzung zielführender wäre.

16.2. Außerhalb von Sitzungen können in Ausnahmefällen auf Anordnung der oder des Vorsitzenden im Umlauf- oder Parallelverfahren Beschlussfassungen auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Telefonkonferenz), schriftliche, durch Telefax, mittels elektronischer Kommunikation[56] oder mittels einer Kombination der vorstehenden Kommunikationswege übermittelte Stimmabgabe erfolgen, sofern sich die Mehrheit[57] aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Die so außerhalb der Sitzung gefassten Beschlüsse sowie der Grund für den Ausnahmefall werden in der Sitzungsniederschrift der darauffolgenden Sitzung festgehalten.

16.3. Eine Beschlussfassung in der Sitzung kann auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden mit einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung kombiniert werden, sofern sich die Mehrheit aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklärt (gemischte Beschlussfassung).[58]

16.4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmengefasst, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine größere Mehrheit vorsehen. Je […] EUR eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme. Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann ihre bzw. seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

16.5. Der bzw. die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Form der Abstimmung.[59]

16.6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dies gilt auch für Beschlüsse eines Alleingesellschafters.[60] In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wiederzugeben. Über außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse der Gesellschafter ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung beizufügen.

Ein Verstoß gegen die Sätze 1 bis 5 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen, wobei die Unterzeichnung der Niederschrift auch mittels elektronischer Medien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen kann.

Die bzw. der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.

---

56 Vgl. Fußnote 42 zu § 13 Abs. 10 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1).

57 In Abhängigkeit von den Beteiligungsverhältnissen/Interessen des Bundes sind auch andere Formulierungen denkbar.

58 Vgl. Fußnote 43 zu § 13 Abs. 11 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1).

59 Vgl. Fußnote 39 zu § 13 Abs. 7 dieses Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1).

60 Vgl. § 48 Abs. 3 GmbHG.

[

V. Verfügungen über Geschäftsanteile, Ausscheiden, Einziehung[61]

§ 17
Übertragung von Geschäftsanteilen, [Vorerwerbsrecht]

17.1. Jede Verfügung über und Belastung von Geschäftsanteilen, insbesondere Veräußerung, Abtretung, Verpfändung, Teilung, Vereinigung oder Belastung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Satz 1 gilt auch für umwandlungsrechtliche und sonstige Maßnahmen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die in ihrer jeweiligen Wirkung Verfügungen über einen Geschäftsanteil entsprechen. Bei der Beschlussfassung ist die verfügungswillige Gesellschafterin bzw. der verfügungswillige Gesellschafter stimmberechtigt.

Die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß § 17 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages gilt auch bei Abtretung und Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil.

17.2. Für den Fall, dass eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter beabsichtigt, ihre oder seine an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile ganz oder teilweise an einen Dritten zu übertragen („veräußerungswilliger Gesellschafter"), steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung untereinander ein Vorerwerbsrecht zu.[62]

Der veräußerungswillige Gesellschafter hat den Mitgesellschaftern seine Absicht, dass er seine Beteiligung oder Teile hiervon veräußern möchte, den übrigen Mitgesellschaftern unter Angabe des beabsichtigten Veräußerungspreises sowie dem hierfür zugrundeliegenden Wert- bzw. der hierfür zugrundeliegenden Preisermittlung[63] schriftlich anzuzeigen.

Jede Mitgesellschafterin und jeder Mitgesellschafter kann binnen eines Monats, nachdem der veräußerungswillige Gesellschafter diesem ihre bzw. seine Verkaufsabsicht mitgeteilt hat, durch schriftliche Erklärung das ihm zustehende Vorerwerbsrecht zu den angebotenen Bedingungen ausüben. Das Vorerwerbsrecht kann dabei nur bezüglich sämtlicher angebotener Geschäftsanteile ausgeübt werden. Wenn und soweit mehrere Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschafter von ihrem Vorerwerbsrecht Gebrauch machen, so gilt das Vorerwerbsrecht von den ausübenden Mitgesellschafterinnen und Mitgesellschaftern als im Verhältnis ihrer Beteiligung zueinander ausgeübt. Zwischen dem veräußerungswilligen Gesellschafter und den ihr Vorerwerbsrecht ausübenden Mitgesellschafterinnen und Mitgesellschaftern ist sodann binnen [eines] Monats ein Kaufvertrag über die vom

---

61 Die Regelungen dieses Abschnitts sind entbehrlich, wenn und soweit der Bund Alleingesellschafter der Gesellschaft ist.

62 Vergaberechtliche Besonderheiten zu Vorerwerbsrechten bei organisationsprivatisierten Unternehmen sind zu beachten.

63 Zur Bewertung und zum Veräußerungsverfahren der zu veräußernden Anteile vgl. Tz. 24 ff. Richtlinien. Für Bewertungsfragen sind je nach Bewertungsanlass der IDW S 1 bzw. der IDW S 8 in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden.

Vorerwerbsrecht erfassten Geschäftsanteile zu den angebotenen Bedingungen zu schließen.

Werden die angebotenen Geschäftsanteile nicht von einer vorerwerbsberechtigten Mitgesellschafterin oder einem vorerwerbsberechtigten Mitgesellschafter übernommen, ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, die angebotenen Geschäftsanteile innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Ausübung der Vorerwerbsrechte zu den angebotenen Bedingungen an einen Dritten zu übertragen. Die übrigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind sodann verpflichtet, die Zustimmung zur Übertragung der Geschäftsanteile zu erteilen und auf etwaige zu ihren Gunsten eingeräumte Vorerwerbs-, Vorkaufs-, Mitveräußerungs-, Mitnahmerechte und -pflichten zu verzichten, es sei denn, in der Person der Erwerberin oder des Erwerbers ist ein wichtiger Grund belegen.

§ 18
Ausscheiden aus der Gesellschaft; Einziehung von Geschäftsanteilen

18.1. [Der Bund ist berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von [zwölf] Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich zu kündigen. Die Erklärung bedarf der Schriftform.]

18.2. Das Ausscheiden einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters berührt den Bestand der Gesellschaft nicht. Die übrigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter setzen die Gesellschaft untereinander fort. Scheiden ein oder mehrere Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter aus, so dass nur noch eine Gesellschafterin bzw. ein Gesellschafter übrigbleibt, so ist die verbleibende Gesellschafterin bzw. der verbleibende Gesellschafter berechtigt, das Unternehmen unter der bisherigen Firma weiterzuführen.

18.3. Die Einziehung von Geschäftsanteilen einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.

18.4. Die Einziehung des Geschäftsanteils einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters ohne deren bzw. dessen Zustimmung ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn

a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger der Gesellschafterin oder des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden;

b) über das Vermögen der Gesellschafterin oder des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt (§ 807 ZPO) zu versichern hat;

c) in der Person der Gesellschafterin oder des Gesellschafters ein ihre bzw. seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere wenn eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter eine ihr bzw. ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus

grober Fahrlässigkeit verletzt und dadurch die Gesellschaftsinteressen erheblich geschädigt hat, oder

d) die Gesellschafterin oder der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder ihren bzw. seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt, ohne dass ihr bzw. ihm ein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes oder dieses Vertrages für die Erhebung der Auflösungsklage oder die Erklärung des Austritts zur Seite steht.

18.5. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffenen Gesellschafterin bzw. dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Zugang der Erklärung der Einziehung bei der betroffenen Gesellschafterin bzw. dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 19 dieses Gesellschaftsvertrages gezahlt wird.

18.6. Beschließt die Gesellschafterversammlung eine Einziehung, so hat sie in dem Beschluss zugleich darüber zu beschließen, wie die durch die Einziehung entstehende Lücke zwischen der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und der Höhe des Stammkapitals ausgeglichen wird. Sie kann dabei entweder eine Anpassung der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile an das Stammkapital durch Aufstockung bzw. Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder – soweit rechtlich möglich – eine Anpassung der Höhe des Stammkapitals an die Summe der verbliebenen Geschäftsanteile im Wege der Kapitalherabsetzung beschließen.

18.7. Bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 18 Abs. 3 und 4 dieses Gesellschaftervertrags kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters auf einen oder mehrere Mitgesellschafter mit dessen bzw. deren Zustimmung zu übertragen ist. In diesem Fall ist dem betroffenen Gesellschafter von dem Abtretungsempfänger ein Entgelt für die Übertragung der Geschäftsanteile entsprechend § 19 dieses Gesellschaftsvertrages zu zahlen.

§ 19
Einziehungsvergütung

19.1. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht.[64] Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

19.2. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer

[64] Je nach Struktur der Gesellschaft kann es sich anbieten, die Bewertung des Unternehmenswerts gemäß den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen IDW S1 bzw. der IDW S 8 in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu ermitteln.

Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.

19.3. Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung sind endgültig und verbindlich durch einen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter beizulegen. Einigen sich die Gesellschaft und die bzw. der von der Einziehung betroffene Gesellschafter/in nicht innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch einen der beiden an den jeweils anderen auf einen Schiedsgutachter, so wird dieser auf Antrag von einem der beiden durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin bestellt. Die Kosten des Gutachtens tragen die Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens (entsprechend §§ 91 ff. ZPO).

19.4. [Die Einziehungsvergütung ist zahlbar in drei gleichen Teilbeträgen, von denen die erste Rate zahlbar ist innerhalb von sechs Monaten nach Feststehen des Abfindungsbetrages. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Der jeweils offene Teil der Einziehungsvergütung ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gesellschafterin bzw. des Gesellschafters mit […] % über dem 3-Monats-EURIBOR p. a. zu verzinsen. Vorzeitige Zahlungen in Summe oder Teilen der noch offenen Teilbeträge sind zulässig. Eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Sicherheitsleistung ist ausgeschlossen.][65]

19.5. Im Falle der Unwirksamkeit der Höhe der nach diesem § 19 dieses Gesellschaftsvertrages zu leistenden Einziehungsvergütung gilt die gesetzlich zulässige Mindestabfindung als vereinbart.**]**

VI. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung und Corporate Governance Bericht

§ 20
Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

20.1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.[65a] Hiervon abweichend richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht von Unternehmen, für die die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches nicht unmittelbar gelten, ausschließlich nach § 21 Abs. 3 dieses

---

[65] Die Einziehungsvergütung ist ohne besondere Regelung mit Zugang des Einziehungsbeschlusses fällig. Im Einzelfall kann eine spätere Fälligkeit oder Zahlung in Raten angebracht sein.

[65a] Sofern die Gesellschaft als Tochtergesellschaft Teil eines Konzern ist und entsprechende gesetzliche Erleichterungen oder Befreiungen (Konzernprivileg; bspw. § 264 Abs. 3 o. 4 HGB) in Anspruch genommen werden sollen, ist folgender Halbsatz zu ergänzen, um die Anwendung der entsprechenden gesetzlich normierten Erleichterungen und/oder Befreiungen zu ermöglichen: „…, es sei denn es liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 264 Absatz 3 oder 4 HGB aufgrund einer Einbeziehung in einen Konzernabschluss eines Mutterunternehmens vor.“ Sofern im Rahmen des § 65 BHO Verfahrens eine befristete Ausnahme von § 65 Abs 1 Nr. 4 BHO genehmigt wurde, ist dieser Satz vollständig zu streichen (vgl. Tz. 18 Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung).

Gesellschaftsvertrages. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (einschließlich der Prüfung des Bezügeberichts) sowie um die Prüfung, ob die Maßgaben des § 21 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages eingehalten wurden, zu erweitern. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hat hierüber gesondert zu berichten. Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.[66]

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des [Prüfungsausschusses][Aufsichtsrats][67] den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung.[68]

20.2. Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

§ 21
Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht[69], Nachhaltigkeitsbericht

21.1. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass die Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung gekommen sind und diesen entsprochen wurde und wird bzw. welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Abweichungen von den Empfehlungen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist mindestens für die Dauer der auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre öffentlich auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich zu machen. Für Gesellschaften unter einheitlicher Leitung der Gesellschaft als Konzernmutter ist die Erklärung für die Gesellschaft und die unter ihrer einheitlichen Leitung stehenden Gesellschaften, die den Public Corporate Governance Kodex anwenden sollen, zusammen abzugeben.

---

[66] Die individualisierte Veröffentlichung der Vergütung der Organmitglieder ist im Anstellungsvertrag der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bzw. in der Mandatsvereinbarung der Aufsichtsräte festzuschreiben.

[67] Sofern ein Prüfungsausschuss berufen ist, ist die Teilnahme der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers an dessen Sitzungen zum Jahresabschluss festzulegen, andernfalls soll die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer an den entsprechenden Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.

[68] Hierzu gehört insbesondere die Feststellung nach 8.2.4 PCGK.

[69] Die Regelung ist erforderlich für alle Gesellschaften, die dem PCGK unterfallen. Bei Gesellschaften, die nicht dem PCGK unterfallen, ist, soweit eine individualisierte Veröffentlichung angestrebt ist, in dem Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

21.2. In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Abs. 1 auch Aussagen (i) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Gesellschaft, (ii) zu der Entwicklung des Anteils an Frauen in Führungspositionen in der Geschäftsführung, den beiden nachgelagerten Führungsebenen und im Aufsichtsrat, (iii) zu der gewährten Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung im jeweiligen Berichtsjahr (einschließlich monetärer und nichtmonetärer Nebenleistungen, Zulagen und ähnlicher Zahlungen, Vergütungen und/oder Aufwandsentschädigungen für im Interesse des Unternehmens wahrgenommene Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen sowie in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied der Geschäfts-führung stehende Provisionen und ähnliche Leistungen Dritter) individualisiert, aufgegliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten und unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form sowie (iv) zu der Vergütung jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früherem Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Ein Verweis auf andere veröffentlichte Unternehmensinformationen ist hierbei möglich.

21.3. Die Gesellschaft erfüllt ihre gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sofern die Gesellschaft nicht gesetzlich zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der Gesetzgebung auf Grundlage der CSRD[69a] oder einer ihr nachfolgenden Gesetzesregelung verpflichtet ist, erstellt die Gesellschaft einen Nachhaltigkeitsbericht im Sinne von Ziffer 8.1.3 PCGK.[69b]

VII. Haushalts- und beteiligungsrechtliche Bestimmungen

§ 22
Haushaltsrechtliche Prüfung

22.1. Dem Bund stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu.

22.2. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.[70]

22.3. § 22 Abs. 1 und 2 dieses Gesellschaftsvertrages gelten auch für Beteiligungen, an denen die Gesellschaft mehr als 50 % der Anteile hält.

[69a] Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 („Corporate Sustainability Reporting Directive“).

[69b] Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes sollen gemäß Ziff. 8.1.3 des PCGK einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder einem vergleichbaren Rahmenwerk abgeben, das auch Menschenrechtsaspekte umfasst, soweit keine weitergehenden gesetzlichen Vorgaben gelten. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung entfällt für Unternehmen, die in die übergeordnete Berichterstattung eines Mutterunternehmens entsprechend den gesetzlichen Anforderungen einbezogen sind (Konzernprivileg).

[70] Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Person des privaten Rechts, wenn mit ihm eine Prüfung durch ihn vereinbart ist (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 BHO).

§ 23
Bereitstellung der Unterlagen für die Prüfung[71]

Zur Ermöglichung einer Prüfung der Beteiligung sind folgende Maßnahmen gestattet:

a) Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Bundes gewählt oder durch diesen entsandt worden sind, dürfen die ihnen im Rahmen ihrer Mandatsausübung zur Verfügung gestellten Unterlagen an das beteiligungsführende Bundesministerium und, falls davon abweichend, an ihre Mandatsvorbereiter in den Bundesministerien[72] weitergeben. Dies schließt insbesondere die Weitergabe im Rahmen der Berichtspflichten an den Bundesrechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung („BHO“) und, soweit erforderlich, an den Etat- und den Vermögensminister gemäß § 65 BHO[73] durch das beteiligungsführende Bundesministerium ein.

b) Das beteiligungsführende Bundesministerium, der Etat- und der Vermögensminister und der Bundesrechnungshof dürfen die Unterlagen aufbewahren, soweit nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

VIII. Sonstiges

§ 24
Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Veröffentlichte Unternehmensinformationen der Gesellschaft, insbesondere der Corporate Governance Bericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und der Lagebericht, sollen für einen Zeitraum von mindestens fünf Geschäftsjahren auch über den Internetauftritt der Gesellschaft zugänglich sein.

---

[71] Die Regelung zum Verbleib von Unterlagen der auf Veranlassung des Bundes gewählten oder durch den Bund entsandten Aufsichtsratsmitglieder beim beteiligungsführenden Ministerium ist vor allem bei Gesellschaften erforderlich, an denen neben dem Bund auch Gesellschafter aus der freien Wirtschaft beteiligt sind. Hintergrund ist eine Entscheidung des BGH (NZG 2008, 834 f.) zur Herausgabe von Aufsichtsratsunterlagen nach Beendigung des Mandats. Soweit die übrigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter auf einer Regelung bestehen, wonach die Unterlagen von den Mitgliedern des Aufsichtsrats zurückzugeben sind (i.d.R. in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat), sollte die Herausgaberegelung wie folgt ergänzt werden: „… soweit nicht durch oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften (einschließlich des für durch den Bund entsandte oder auf seinen Vorschlag gewählte Beamtinnen und Beamte geltenden Dienstrechts) eine Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehen ist, …“

[72] Sind an der Gesellschaft neben dem Bund auch Bundesländer beteiligt, muss die Regelung auch auf die jeweiligen beteiligungsführenden Stellen erstreckt werden.

[73] Sind an der Gesellschaft neben dem Bund auch Bundesländer beteiligt, sind auch die Landesrechnungshöfe, die Etat- und Vermögensminister der Bundesländer und die entsprechenden Vorschriften der Landeshaushaltsordnungen zu erwähnen.

§ 25
Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die sie nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

§ 26
Gerichtsstand

Erstinstanzlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern und/oder der Gesellschaft aus diesem Vertrag und/oder dem Gesellschafterverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

§ 27
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Bankgebühren, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Notargebühren[74] sowie Steuern bis zu einem Gesamtbetrag von […] EUR. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

* * *

[74] Registergerichte erkennen grundsätzlich bis zu 10% des Stammkapitals als Gründungsaufwand ohne weitere Nachweise an. Die Regelung zum Gründungsaufwand soll nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach erstmaliger Eintragung der Gesellschaft gestrichen werden.

Anlage 2

Muster einer Geschäftsordnung für Aufsichtsräte von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat*

Der Aufsichtsrat der […] GmbH (im Folgenden: „**Gesellschaft**“) gibt sich auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages folgende

Geschäftsordnung

I. Aufgaben und Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung

§ 1
Überwachung und Beratung

1.1. Der Aufsichtsrat [bestellt[1] und] berät die Geschäftsführung, überwacht deren Tätigkeit und wirkt in den im Gesetz, im Gesellschaftsvertrag und gemäß den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorgesehenen Fällen an Entscheidungen der Geschäftsführung mit.

1.2. Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich unter Beachtung des Public Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung [2] aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung.

1.3. Gegenstand der Überwachung sind die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit[3] der Geschäftsführungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich die Gesellschaft im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben betätigt. Die Beratung der Geschäftsführung erfolgt zusätzlich unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit.

---

* Textpassagen in eckigen Klammern enthalten, sofern es sich nicht um allgemeine Platzhalter handelt, optionale Formulierungsvorschläge für Regelungen, die zusätzlich vereinbart werden können oder nur bestimmte Fallkonstellationen betreffen, oder Vorschläge für Regelungen, die ggf. durch andere geeignete Regelungen ersetzt werden können. Kurze Erläuterungen dazu sind jeweils in einer Fußnote angemerkt. Runde Klammern enthalten, sofern es sich nicht um allgemeine Klarstellungen handelt, Optionen bzw. Vorschläge, aus denen in Abhängigkeit von den gegebenen Umständen die passende Option ausgewählt werden kann.

1 Bei Gesellschaften, die den Regeln des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen oder bei Übertragung der Zuständigkeit auf den Aufsichtsrat durch Gesellschaftsvertrag.

2 Soweit der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) anzuwenden ist, sollten jene Regularien beachtet werden.

3 Die Nachhaltigkeitsberichtserstattung ist eigenständig durch den Aufsichtsrat zu prüfen, vgl. hierzu BW V, Leitsätze 07 Organisation Leitsatz 07/09 Nachhaltigkeitsberichtserstattung von Unternehmen mit Bundesbeteiligungen.

1.4. Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung auf Grundlage der Wirkungsziele [des Gesellschafters/der Gesellschafter] zur Strategie und dem Stand der Strategieumsetzung, zur Planung, zur Geschäftsentwicklung (insb. Finanzen, Investitionen und Personal), zur Risikolage, zum Risikomanagement und zur Compliance der Gesellschaft. Die Beratungen über das Risikomanagement beinhalten insbesondere die Erkenntnisse aus dem Risikomanagementsystem und, soweit ein solches einzurichten ist, aus dem internen Kontrollsystem.

1.5. Der Aufsichtsrat berät über den von der Gesellschafterversammlung ihm vorgelegten Entwurf einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und gibt in diesem Rahmen ein Votum ab.

1.6. Der Aufsichtsrat unterstützt die Gesellschafterversammlung bei allen grundsätzlichen Personalangelegenheiten betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung. Er berät bei der Vertragsgestaltung zu der Vergütung der Geschäftsführungsmitglieder. Er ist für die Zielvereinbarungen und deren Zielerreichung zuständig [und stimmt sich hierzu mit der Gesellschafterversammlung ab].[4]

1.7. Auch für die weiter im Gesellschaftsvertrag vorgesehen Fälle[5] soll der Aufsichtsrat Beschlussvorlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung fallen, vorab beraten und eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung abgeben.

1.8. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.[6]

§ 2
Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und Informationsrechte des Aufsichtsrats

2.1. Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen. Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats hält zwischen den Sitzungen regelmäßig Kontakt zu der Geschäftsführung. Dies gilt im Rahmen der jeweiligen Aufgaben der vom Aufsichtsrat eingerichteten Ausschüsse auch für deren Vorsitzende bzw. Vorsitzenden.

2.2. Neben der Verpflichtung der Geschäftsführung zur Erstattung der Berichte nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags, hat der Aufsichtsrat das Recht, sich umfassend von der Geschäftsführung über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategien, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Wirtschaftlichkeit, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit oder Liquidität des Unternehmens und für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds berichten zu lassen.

---

4 Vgl. § 6 Abs. 3 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1).

5 Vgl. § 15 Abs. 1 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1).

6 Vgl. § 15 Abs. 3 des Muster-Gesellschaftsvertrags (Anlage 1).

2.3. Neben der Verpflichtung der Geschäftsführung zur Erstattung der Berichte nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags, hat der Aufsichtsratsvorsitzende das Recht, sich unverzüglich über wichtige Anlässe bei der Gesellschaft von der Geschäftsführung berichten zu lassen. Ein wichtiger Anlass liegt auch vor bei einem geschäftlichen Vorgang bei einem Konzernunternehmen, der erheblichen Einfluss auch auf die Lage der Gesellschaft7 selbst haben kann.

2.4. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Berichte unverzüglich an die Mitglieder des Aufsichtsrats weiter.

2.5. Der Aufsichtsrat kann in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 AktG Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 3
Mitwirkung des Aufsichtsrates bei zustimmungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung

3.1. Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung von grundlegender Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrags bzw. zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur der Gesellschaft führen können. Die Zustimmungsvorbehalte sind im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung niedergelegt. Dies gilt auch für Nachträge zur Finanz- und Unternehmensplanung, sofern sich im Laufe des Geschäftsjahres ergibt, dass die Finanz- und Unternehmensplanung voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmten Wertgrenzen finden dabei Anwendung.

3.2. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss jederzeit weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen, wobei er diese Zustimmungsvorbehalte regelmäßig auf Zweckmäßigkeit und Praktikabilität zu überprüfen hat.[8]

3.3. Über die Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen [, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat].

3.4. [In Eilfällen, in denen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats selbst unter Ausnutzung der nach dem Gesellschaftsvertrag zulässigen Kommunikationsmittel nicht ohne erhebliche Nachteile für das Unternehmen abgewartet werden kann, ist

---

[7] Die Lage der Gesellschaft betrifft in erster Linie die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage der Gesellschaft, aber auch ein Impairment im Beteiligungsansatz der Gesellschaft in Bezug auf das Konzernunternehmen.

[8] Der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte soll so bestimmt werden, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung und der Grad der Überwachung durch das Überwachungsorgan vor dem Hintergrund der Interessen des oder der Anteilseigner in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

die Zustimmung des Aufsichtsrates auch nachträglich zulässig, sofern die oder der Aufsichtsratsvorsitzende bzw., soweit ein solcher Ausschuss eingerichtet ist und diesem ein auf Vorschlag des Bundes gewähltes oder entsandtes Mitglied angehört[9], der [Präsidial][…]ausschuss vorab dem Geschäft oder der Maßnahme zugestimmt hat. Über getroffene Entscheidungen zu eilbedürftigen Geschäften wird die oder der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der [Präsidial][…]ausschuss die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats unverzüglich und umfassend informieren und eine nachträgliche Beschlussfassung veranlassen. Die Zustimmung zur Finanz- und Unternehmensplanung ist hiervon abweichend stets durch vorherige Zustimmung durch den Aufsichtsrat zu treffen.][10]

[

§ 4 [11]

Bestellung der Geschäftsführung und der bzw. des Vorsitzenden / der Sprecherin bzw. des Sprechers der Geschäftsführung

4.1. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft. Soweit vor der Konstituierung des Aufsichtsrats die Mitglieder der Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung bestellt worden sind, steht die Bestätigung der bestellten Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer durch den Aufsichtsrat in seiner konstituierenden Sitzung (vgl. § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung) der Bestellung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat gleich.

4.2. Der Aufsichtsrat kann eine Sprecherin bzw. einen Sprecher der Geschäftsführung und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ernennen.]

II. Innere Ordnung des Aufsichtsrats

§ 5
Vorsitz und Stellvertretung

5.1. In seiner konstituierenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, wählt der Aufsichtsrat [gemäß § 107 Abs. 1 AktG/§ 27 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz)12] aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen

---

9 Gemäß Tz. 44 der Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung mit Bundesbeteiligung („Richtlinien“) soll nur in einem begründeten Ausnahmefall ein Ausschuss ermächtigt sein, Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Überwachungsorgans abschließend zu behandeln. Einem solchen für Eilfälle zuständigen Ausschuss sollen die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie ein auf Vorschlag des Bundes gewähltes oder entsandtes Mitglied angehören.

10 Vgl. Ziff. 6.1.7 PCGK.

11 Nur bei Gesellschaften, die den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen (vgl. Fußnote zu § 6 Abs. 3 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1)) – hier §§ 30 bis 33 Mitbestimmungsgesetz – oder die die Personalkompetenz für die Geschäftsführung von der Gesellschafterversammlung auf den Aufsichtsrat übertragenhaben.

12 Nur bei Gesellschaften, die den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen.

Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

5.2. Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertretung entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer bzw. seiner Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates. Scheidet die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung vor Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl des bzw. der Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung für die restliche Amtszeit der bzw. des Ausgeschiedenen durchzuführen.

5.3. Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Umsetzung der Beschlüsse und Maßnahmen des Aufsichtsrats nach außen, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden, sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung, wahr.[13] Ihre bzw. seine Aufgaben und Befugnisse werden im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung von ihrer bzw. seiner Stellvertretung wahrgenommen.

§ 6
Sitzungen des Aufsichtsrates

6.1. Neben den regelmäßigen Sitzungen des Aufsichtsrates gemäß § 13 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages sollen weitere Sitzungen stattfinden, soweit die Belange der Gesellschaft dies erfordern. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

6.2. Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung der bzw. des Vorsitzenden. Sie bzw. er wird dabei von der Geschäftsführung unterstützt.[14] Der oder die Vorsitzende kann die Geschäftsführung insbesondere beauftragen, in ihrem bzw. seinem Namen die Sitzung einzuberufen.

6.3. Von Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden genannte Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen.

6.4. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsrats einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst die Sitzung des Aufsichtsrats einberufen.

6.5. Die Einberufung erfolgt schriftlich, auch per Telefax oder per E-Mail, mit einer Frist von vierzehn Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In Eilfällen kann die bzw.

---

[13] Vgl. Ziffer 6.1.3 PCGK: Ein Recht zugunsten der bzw. des Vorsitzenden, anstelle des Aufsichtsrats zu entscheiden, ist damit nicht verbunden.

[14] Vgl. § 8 Abs. 2 der Muster-Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Anlage 3).

der Vorsitzende die Frist auf eine Woche verkürzen und den Aufsichtsrat auch mündlich oder fernmündlich einberufen.

6.6. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Auf die Möglichkeit der Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz sowie der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist in der Einberufung hinzuweisen. Beschlussvorschläge und Beratungsunterlagen zu Gegenständen der Tagesordnung sind den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens vierzehn Tage, in Eilfällen spätestens eine Woche, vor der Sitzung zu übermitteln. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. [Die Tages-ordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden, soweit die bzw. der Vorsitzende die Frist hierfür nicht in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 5 Satz 3 dieser Geschäftsordnung im Einzelfall abkürzt oder kein Aufsichtsratsmitglied diesem Vorgehen widerspricht.]

§ 7
Beschlussfassungen im Aufsichtsrat

7.1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Falle müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören.

7.2. Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden, in ihrer bzw. seiner Abwesenheit von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, geleitet.

7.3. Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt die Form der Abstimmung.[15]

7.4. Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. In Ausnahmefällen per Video- und/oder Telefonkonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder gelten als in der Sitzung anwesend. Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden können Sitzungen des Aufsichtsrats als Video- und/oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Ein Widerspruchsrecht gegen die virtuelle oder telefonische Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen nach den Regelungen dieses Absatzes ist ausgeschlossen.

7.5. Sind Aufsichtsratsmitglieder ausnahmsweise verhindert, an Sitzungen im Sinne von § 7.4 dieser Geschäftsordnung teilzunehmen, so können sie [durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats] in der Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine im Original unterschriebene Stimmabgabeerklärung, die per Telefax oder als gescanntes Dokument per E-Mail

[15] Alle zur zweifelsfreier Ergebnisfeststellung geeigneten Formen der Abstimmung sind zulässig: z.B. Hand heben, mündliche Kundgabe (Zuruf), Aufstehen von den Plätzen, schriftliche Stimmabgabe, Stimmkarten usw.

übermittelt wird.[18] Die Überreichung bzw. Übermittlung der schriftlichen Stimmabgabe an die oder den Aufsichtsratsvorsitzenden, der diese in der Sitzung vorzeigt oder vorliest, gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.

7.6. Außerhalb von Sitzungen können in Ausnahmefällen auf Anordnung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden im Umlauf- oder Parallelverfahren Beschlussfassungen des Aufsichtsrates auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Telefonkonferenz), schriftliche, durch Telefax, mittels elektronischer Kommunikation[19] oder mittels einer Kombination der vorstehenden Kommunikationswege übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Ein Widerspruchsrecht gegen dieses Verfahren ist ausgeschlossen. [Alternativ: …, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.][19a] Die so außerhalb der Sitzung gefassten Beschlüsse sowie der Grund für den Ausnahmefall werden in der Sitzungsniederschrift der darauffolgenden Sitzung festgehalten.

7.7. Eine Beschlussfassung in der Sitzung kann auf Anordnung der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Beschlussfassung außerhalb der Sitzung kombiniert werden (gemischte Beschlussfassung).[20] Ein Widerspruchsrecht gegen diese gemischte Beschlussfassung ist ausgeschlossen.

7.8. Über Gegenstände, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung von der bzw. dem Vorsitzenden angekündigt worden sind, darf verhandelt und beschlossen werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Behandlung widerspricht und den abwesenden Mitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer von der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist der Behandlung bzw. Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Im Falle des Widerspruchs gilt ein Beschluss zu diesem Gegenstand dann als nicht zustande gekommen und der Gegenstand ist auf einer neu einzuberufenden Sitzung erneut zu verhandeln. Wird ein Widerspruch nicht oder nicht fristgerecht erhoben, gilt die Behandlung sämtlicher Gegenstände als genehmigt.

7.9. Die bzw. der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen[21] zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

7.10. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern die bzw. der Vorsitzende dies bestimmt.

---

[18] [sic] Vgl. § 13 Abs. 9 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1).

[19] Hinsichtlich der elektronischen Kommunikation sind geringere Anforderungen an die Individualisierbarkeit der Teilnehmer als bei der schriftlichen Stimmabgabe nach § 13 Abs. 9 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zu stellen, so dass Beschlussfassungen z.B. auch per E-Mail, Messenger-Diensten oder per Online- Chat-Konferenzen möglich sind. Datenschutzrechtliche Anforderungen und die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sind bei der Wahl des Kommunikationsmittels zu beachten.

[19a] Zur angemessenen Sicherung des Einflusses des Bundes ist es angezeigt, dass je nach Zusammensetzung des Aufsichtsrates ein Widerspruchsrecht gegen die Durchführung von Umlauf- und Parallelverfahren besteht, um so eine sachgerechte Debatte in einer Präsenzsitzung zu ermöglichen.

[20] Vgl. § 13 Abs. 11 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1).

[21] Hierzu zählen neben Beteiligungsreferenten bzw. Vertretern des Gesellschafters insbesondere Angestellte der Gesellschaft, die über bestimmte Vorgänge oder Einzelheiten aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft berichten sollen oder durch die sich der Aufsichtsrat in sonstiger Weise eine Information zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt verspricht, insbesondere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder herrschender oder abhängiger Gesellschaften, Gewerkschaftsmitglieder und Berater des Unternehmens.

7.11. Die bzw. der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus wichtigen Gründen aufheben oder verlegen. Die bzw. der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7.12. Soweit das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. [Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der oder die Vorsitzende des Ausschusses zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.][22]

7.13. Hat ein Aufsichtsratsmitglied einen Interessenkonflikt dem Aufsichtsrat angezeigt, so ist unverzüglich über die Behandlung dieses Interessenkonfliktes zu beraten und zu entscheiden, wie hiermit umzugehen ist.

7.14. Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. Gleiches gilt, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.

7.15. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Aufsichtsratsmandats des Aufsichtsratsmitglieds, z.B. durch Amtsniederlegung, führen.

§ 8
Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

8.1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende unterzeichnet. Aus der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen[23] sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. Eine wesentliche Unterlage für einen getätigten Beschluss des Aufsichtsrates ist der Niederschrift als Anlage beizufügen, wenn diese nicht in der Sitzungsvorbereitungsunterlage enthalten war. Über außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen; die Information der Mitglieder des Aufsichtsrates ist sicherzustellen. Diese sind zudem in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung des Aufsichtsrats festzuhalten. Ein Verstoß gegen die Sätze 1 bis 4 macht einen Beschluss nicht

[22] Bei Gesellschaften, die den Regeln des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen.

[23] Der wesentliche Gang der Verhandlungen erfasst auch die dem Beschluss zugrundeliegenden tragenden Erwägungen. Dies kann z.B. durch einen konkreten Verweis auf die einschlägige Passage der Sitzungsunterlagen erfolgen.

unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen, wobei die Unterzeichnung der Niederschrift auch mittels elektronischer Medien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen kann.[24]

8.2. Der Inhalt der Sitzungsniederschrift wird in der folgenden Aufsichtsratssitzung festgestellt. [Option: Die Niederschrift über eine Sitzung gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Absendung der Niederschrift schriftlich, per Telefax oder in Textform widersprochen hat.]

8.3. Beschlüsse des Aufsichtsrats können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich von der bzw. von dem Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet wer- den. Soweit Beschlüsse in dieser Form protokolliert werden, ist ein Widerspruch gegen die Niederschrift nur in der Sitzung möglich.

8.4. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.

§ 9
Rechte und Pflichten

9.1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die gleichen Rechte und Pflichten.

9.2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse, das insbesondere durch den Unternehmensgegenstand und den Unternehmenszweck geprägt ist, verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Es hat darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

9.3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Arbeit erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei werden sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt.

9.4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates legt die in seiner Person liegenden Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen.

9.5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist - vorbehaltlich den aus der Mandatsvereinbarung sowie bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes den aus den dienstrechtlichen Pflichten resultierenden Berichtspflichten gegenüber dem entsendenden und dem beteiligungsführenden Bundesministerium - verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Konzernunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt, und zwar über die Beendigung als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle Unterlagen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben, soweit nicht durch oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften (einschließlich des für durch den Bund

[24] Vgl. § 13 Abs. 13 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1).

entsandte oder auf seinen Vorschlag gewählte Beamtinnen und Beamte geltenden Dienstrechts) eine Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehen ist.[25]

9.6. Die bzw. der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.

9.7. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen einem Mitglied des Aufsichtsrats und der Gesellschaft sollen grundsätzlich nicht für die Dauer des Mandats sowie den Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung des Mandats abgeschlossen werden.

9.8. Dem Aufsichtsrat soll in der Regel nicht angehören, wer die Altersgrenze im Sinne von § 35 i. V. m. § 235 SGB, VI. Buch, erreicht hat.

9.9. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, grundsätzlich alle zwei Jahre, die Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 10
Ausschüsse[26]

10.1. Der Aufsichtsrat [setzt in seiner konstituierenden Sitzung (vgl. § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung) neben dem gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz zu bildenden Vermittlungsausschuss einen Präsidialausschuss (vgl. § 11 dieser Geschäftsordnung) [sowie einen Prüfungsausschuss (vgl. § 12 dieser Geschäftsordnung)] ein. Er][27] kann aus seiner Mitte (weitere) fachlich qualifizierte Ausschüsse bestellen (Fachausschüsse). Richtet der Aufsichtsrat einen Ausschuss, welchem die Behandlung von Verträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung zugewiesen ist, ein, hat diesem Ausschuss zwingend die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates anzugehören.[28]

10.2. Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Aufsichtsrats die ihnen durch das Gesetz, diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrates übertragenen Aufgaben.

10.3. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat für die Zeit gewählt, für die sie zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt wurden. Sofern die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats zum Mitglied eines Ausschusses berufen wird, führt sie bzw. er in diesem den Vorsitz und hat ggf. das Zweitstimmrecht [dies gilt nicht für den Prüfungsausschuss nach § 13 dieser Geschäftsordnung[29]]. Im Übrigen werden die Ausschussvorsitzenden vom Aufsichtsrat bestellt.

---

25 Siehe Fußnote 71 zu § 23 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1). Gedächtnisprotokolle sind nicht herauszugeben.

26 In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens kann der Aufsichtsrat fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, in denen bestimmte Sachthemen behandelt werden. Auf Ziffern 6.1.5 und 6.1.6 des PCGK wird verwiesen.

27 Klammerzusatz nur bei Einrichtung der vorgesehenen Ausschüsse aufzunehmen.

28 Vgl. Ziffer 6.1.3 PCGK.

29 Vgl. Ziffer 6.1.6 PCGK.

10.4. Die bzw. der Ausschussvorsitzende kann Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Ausschuss nicht angehören, in beratender Funktion hinzuziehen.

10.5. Die für den Aufsichtsrat im Gesetz, in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen (einschließlich der Regelungen zu Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats) gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht nachstehend zulässige abweichende Regelungen getroffen sind.

10.6. Mit Blick auf die von ihnen gegenüber dem Aufsichtsratsplenum abzugebenden Beschlussempfehlungen[30] sind die Ausschüsse beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. [§ 27 Abs. 3 und § 31 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz bleiben unberührt.]

10.7. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

10.8. Der Aufsichtsrat kann für die von ihm eingerichteten Ausschüsse gesonderte Geschäftsordnungen erlassen. Die Regelungen solcher Geschäftsordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung gehen den Regelungen dieser Geschäftsordnung im Fall von Widersprüchen vor.

[

§ 11
Präsidialausschuss

11.1. Der Präsidialausschuss[31] unterstützt die bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben. Weiter hat dieser die Aufgabe der Vorbereitung und Unterbreitung von Beschlussempfehlungen an den Aufsichtsrat betreffend Grundsatzentscheidungen, insbesondere bei

a) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung und mit früheren Mitgliedern der Geschäftsführung;

b) erforderlicher Zustimmung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats in den Fällen der §§ 114 und 115 AktG und zu sonstigen Rechtsgeschäften gegenüber einem Mitglied der Geschäftsführung gemäß § 112 AktG.

[Ferner entscheidet der Präsidialausschuss in Eilfällen nach § 3 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.][32]

11.2. Dem Präsidialausschuss gehören die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter und [zwei] weitere vom

---

[30] Einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrats sollen grundsätzlich keine Aufgaben des Aufsichtsrats zur endgültigen Erledigung übertragen werden. Vielmehr bleiben Beschlüsse dem Plenum vorbehalten. Der Ausschuss kann dazu eine Beschlussempfehlung abgeben. Auf Ziff. 6.1.7 PCGK und Tz. 44 der Richtlinien wird verwiesen.

[31] Die Regelung enthält typische Aufgaben des Präsidialausschusses. Die Zuweisung weiterer Aufgaben ist denkbar.

[32] Sofern diese Regelung aufgenommen werden soll, ist ein Gleichlauf mit Regelung in § 3 Abs. 3 dieser Muster-Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Anlage 2) sicherzustellen.

Aufsichtsrat zu wählende Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter mindestens ein Vertreter des Bundes, an.]

[

§ 12
Vermittlungsausschuss[33]

12.1. Dem Vermittlungsausschuss obliegen die in § 27 Abs. 3 i. V. m. § 31 Abs. 3 Satz 1 Mitbestimmungsgesetz bezeichneten Aufgaben.

12.2. Dem Vermittlungsausschuss gehören gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter und zwei weitere vom Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz zu wählende Mitglieder des Aufsichtsrats an.]

[

§ 13
Prüfungsausschuss[34]

13.1. Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie die Abschlussprüfung, hier insbesondere die Auswahl und die erforderliche Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, die Erteilung des Prüfungsauftrags an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, die Zusatzleistungen und die Honorarvereinbarung.

13.2. Dem Prüfungsausschuss gehören [3] Mitglieder an. An deren fachliche Qualifikation sind besonders hohe Maßstäbe zu legen, wobei ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen soll.

13.3. Mitglied des Prüfungsausschusses kann nicht sein, wer in den letzten fünf Jahren Mitglied der Geschäftsführung des Unternehmens war.

13.4. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Aufsichtsrat gewählt, wobei weder die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft zur Wahl vorgeschlagen werden dürfen.]

* * *

---

33 Bei Gesellschaften, die den Regeln des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen.

34 In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten. Auf Ziffer 6.1.6 des PCGK wird verwiesen.

Anlage 3

Muster einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung*

Die Gesellschafterversammlung[1] der […] GmbH (im Folgenden: „**Gesellschaft**“) hat am […] folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft erlassen:

§ 1
Aufgabenkreis und Rahmen der Geschäftsführung

1.1. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsordnung, der vom Gesellschafter [den Gesellschaftern] vorgegebenen Wirkungsziele[2] sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Sie sind an den Unternehmenszweck und den Unternehmensgegenstand gebunden, welche das wichtige Bundesinteresse widerspiegeln.

1.2. Die Geschäftsführung richtet ihr unternehmerisches Handeln an dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung aus. Die Geschäftsführung trägt im Rahmen des Unternehmenszwecks und des Unternehmensgegenstands für eine nachhaltige Unternehmensführung Sorge und strebt insbesondere die klimaneutrale Organisation der Verwaltungstätigkeit der Gesellschaft an.[3]

1.3. Die Geschäftsführung gewährleistet eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur in der Gesellschaft.

---

* Textpassagen in eckigen Klammern enthalten, sofern es sich nicht um allgemeine Platzhalter handelt, optionale Formulierungsvorschläge für Regelungen, die zusätzlich vereinbart werden können oder nur bestimmte Fallkonstellationen betreffen, oder Vorschläge für Regelungen, die ggf. durch andere geeignete Regelungen ersetzt werden können. Kurze Erläuterungen dazu sind jeweils in einer Fußnote angemerkt. Runde Klammern enthalten, sofern es sich nicht um allgemeine Klarstellungen handelt, Optionen bzw. Vorschläge, aus denen in Abhängigkeit von den gegebenen Umständen die passende Option ausgewählt werden kann.

1 Die Kompetenz zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Mitglieder der Geschäftsführung kann dem Aufsichtsrat zugewiesen werden. Hier ist ein Gleichlauf mit § 6 Abs. 1 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) herzustellen.

2 Wirkungsziele i.S.v. Tz. 53 der Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung („**Richtlinien**“).

3 Siehe Ziffer 5.5 PCGK sowie § 15 Absatz 3 Bundes-KlimaschutzG.

§ 2
Organisation der Geschäftsführung und Geschäftsverteilung

2.1. Die Mitglieder der Geschäftsführung [sind gleichberechtigt[4] und] tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.

2.2. Durch die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder der Geschäftsführung wird die gemeinsame Verantwortung aller Geschäftsführer für die gesamte Geschäftsführung nicht berührt. Den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegt insoweit eine allgemeine Aufsichtspflicht, der sie gewöhnlich dadurch genügen, dass sie sich gegenseitig laufend über wesentliche Tätigkeiten und Vorkommnisse in ihrem Bereich unterrichten und dass sie bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit in einem anderen Bereich, die innerhalb der Geschäftsführung nicht behoben werden können, die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung [und/oder dem Aufsichtsrat] in Textform zur Kenntnis bringen.

2.3. Es besteht grundsätzlich Gesamtvertretungsbefugnis nach § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages. Von der Möglichkeit zur Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis soll nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden, etwa zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit im Falle einer längeren Abwesenheit wegen Krankheit oder Elternzeit des einzigen weiteren Geschäftsführers. Wenn in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages Einzelvertretungsbefugnis besteht, hat das handelnde Mitglied der Geschäftsführung das 4-Augen-Prinzip dadurch zu wahren, dass es sich mit der für die geplante Geschäftsführungsmaßnahme fachlich zuständigen Leitung der nächsten Führungsebene zuvor abstimmt. [Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, soll die Gesellschafterversammlung [unverzüglich] mindestens ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung bestellen.][4a]

2.4. Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung und ihre Vertretung untereinander sowie Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der Gesellschaft ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan. Der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan wird von der Gesamtgeschäftsführung erstellt und von der Gesellschafterversammlung nach vorheriger Befassung durch den Aufsichtsrat beschlossen; das gilt auch für Änderungen dieses Planes.

---

[4] Alternativregelungen: Benennung einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden / einer Sprecherin bzw. eines Sprechers der Geschäftsführung.

[4a] Diese Regelung entspricht § 5.3. des Gesellschaftsvertrags; nur in Ausnahmefällen soll dieser Zusatz nicht verwendet werden, da die Geschäftsführung grundsätzlich aus zwei Mitgliedern bestehen soll.

[

§ 3
Vorsitzende bzw. Vorsitzender [Sprecherin bzw. Sprecher] der Geschäftsführung

3.1. Die Gesellschafterversammlung kann [unter Mitwirkung des Aufsichtsrats] ein Mitglied der Geschäftsführung zur bzw. zum Vorsitzenden [zur Sprecherin bzw. zum Sprecher] der Geschäftsführung bestellen und abberufen.[5]

3.2. Der bzw. dem Vorsitzenden [Der Sprecherin bzw. dem Sprecher] der Geschäftsführung obliegt die Federführung im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat.

3.3. Ist von der Gesellschafterversammlung [dem Aufsichtsrat] ein Mitglied der Geschäftsführung zur bzw. zum Vorsitzenden [zur Sprecherin bzw. zum Sprecher] der Geschäftsführung ernannt worden, so hat diese bzw. dieser das Recht und die Pflicht, auf die Durchführung der für die Geschäftsführung festgelegten Abläufe und Maßgaben sowie auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung auf die von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Ziele und die Finanz- und Unternehmensplanungen hinzuwirken. Die gemeinschaftliche Verantwortung der Geschäftsführung nach § 2 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt.

3.4. Ist die bzw. der Vorsitzende [die Sprecherin bzw. der Sprecher] der Geschäftsführung verhindert, wird sie bzw. er von dem dienstältesten Mitglied der Geschäftsführung vertreten. Haben mehrere Mitglieder der Geschäftsführung dasselbe Dienstalter, übernimmt die Vertretungsfunktion die bzw. der an Lebensjahren Ältere.

3.5. [Alle Presseveröffentlichungen und sonstigen Verlautbarungen der Gesellschaft gegenüber den Medien sind, sofern die bzw. der Vorsitzende [die Sprecherin bzw. der Sprecher] solche Erklärungen nicht selbst abgibt, vorher mit ihr bzw. ihm abzustimmen.]]

§ 4
Information und Zuständigkeit der gesamten Geschäftsführung

4.1. Die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. [Die Unterrichtung erfolgt (täglich/wöchentlich/ monatlich), soweit die Vorgänge nicht eine schnellere Unterrichtung erfordern.]

4.2. Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern der Geschäftsführung sind von allen Mitgliedern der Geschäftsführung (Gesamtgeschäftsführung) im Rahmen einer Geschäftsführersitzung zu entscheiden.

4.3. Die Gesamtgeschäftsführung entscheidet weiter in allen Angelegenheiten, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags

---

[5] Abhängig von Gesellschaft und der gesetzlichen Kompetenzzuordnung bzw. der gesellschaftsvertraglichen Ausgestaltung kann auch eine Zuständigkeit des Aufsichtsrats zu begründen sein.

oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch die gesamte Geschäftsführung vorgeschrieben ist, insbesondere über:[6]

a) die Aufstellung und Verabschiedung der Finanz- und Unternehmensplanung (bestehend aus […][7])

b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft sowie die Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts;

c) die Einberufung der Gesellschafterversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung;

d) die Berichte an den Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG sowie die sonstige Unterrichtung des Aufsichtsrats;

e) die Geschäfte, Maßnahmen und Handlungen, zu deren Vornahme die Geschäftsführung aufgrund Gesetzes, Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und/oder des Aufsichtsrats bedarf;

f) alle Angelegenheiten, die der Geschäftsführung durch ein Mitglied der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden;

g) Vorschläge zu Änderungen dieser Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans;

h) […]. [ggf. zu ergänzen]

§ 5
Einberufung und Leitung der Geschäftsführungssitzungen, Beschlussfähigkeit

5.1. Ist eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender [eine Sprecherin bzw. ein Sprecher] der Geschäftsführung bestellt, so beruft sie bzw. er die Gesamtgeschäftsführung ein und leitet die Sitzungen.[8]

5.2. Jedes Geschäftsführungsmitglied ist berechtigt zu verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, über die es eine Beschlussfassung herbeizuführen wünscht.

5.3. Die Einberufung erfolgt in Textform oder fernmündlich gegenüber sämtlichen Mitgliedern der Geschäftsführung. In der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Auf die Möglichkeit der Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz sowie der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Einberufung soll nicht später als drei Tage vor der Sitzung erfolgen.

---

6 Liste der Geschäfte der Gesamtgeschäftsführung kann erweitert werden. Insbesondere kann eine Wertgrenze zur näheren Bestimmung der wesentlichen finanziellen Bedeutung aufgenommen werden.

7 Die konkrete Formulierung von § 4 Abs. 3 lit. a) ist in Abgleich mit § 8 Abs. 1 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zu wählen. Die Angabe der Planungselemente (z.B. Geschäfts- bzw. Wirtschaftsplan, Personalplan/Übersicht über die Personalentwicklung) obliegt den Gesellschaftern.

8 Wenn keine Vorsitzende bzw. kein Vorsitzender/keine Sprecherin bzw. kein Sprecher bestellt werden soll, ist die Regelung wie folgt zu formulieren: „Die Einberufung und Leitung der Sitzungen erfolgt durch das an Dienstjahren älteste Mitglied der Geschäftsführung“.

5.4. Die bzw. der Vorsitzende [die Sprecherin bzw. der Sprecher] kann bestimmen, wer außer den Mitgliedern der Geschäftsführung an den Sitzungen teilnimmt oder die Teilnahme auf die Mitglieder der Geschäftsführung zu beschränken.[9]

5.5. Die Gesamtgeschäftsführung ist beschlussfähig, wenn [sämtliche/mindestens die Mehrheit der] Mitglieder der Geschäftsführung an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 6
Beschlussfassung und Protokoll

6.1. Die Gesamtgeschäftsführung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in gemeinschaftlichen Sitzungen. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, gelten per Video- und/oder Telefonkonferenz zugeschaltete Mitglieder als in der Sitzung anwesend. Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden [der Sprecherin oder des Sprechers] können Sitzungen per Video- und/oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Außerhalb von Sitzungen können in Ausnahmefällen auf Anordnung der oder des Vorsitzenden [der Sprecherin oder des Sprechers] im Umlauf- oder Parallelverfahren Beschlussfassungen auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Telefonkonferenz), schriftliche, durch Telefax, mittels elektronischer Kommunikation[10] oder mittels einer Kombination der vorstehenden Kommunikationswege erfolgen. Ein Widerspruchsrecht gegen diese Verfahren ist ausgeschlossen. Eine Beschlussfassung in der Sitzung kann auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden [der Sprecherin oder des Sprechers] mit einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung kombiniert werden. Auch hiergegen ist ein Widerspruchsrecht ausgeschlossen.

6.2. Soweit nicht durch Gesetz, in dem Gesellschaftsvertrag oder nachfolgend in dieser Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist, entscheiden die Mitglieder der Geschäftsführung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.[11] Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. [Soweit gesetzlich zulässig, zählt bei Stimmgleichheit die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden [der Sprecherin bzw. des Sprechers] der Geschäftsführung doppelt.][12] Kommt eine Entscheidung nicht zustande, ist die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.[13]

6.3. Die Entscheidungen sind in einer Niederschrift festzuhalten. [Ist eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender [eine Sprecherin bzw. ein Sprecher] der Geschäftsführung bestellt, bestimmt diese bzw. dieser eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer;

---

[9] Soweit eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender/eine Sprecherin bzw. ein Sprecher nicht vorgesehen sind, kann die Regelung gestrichen werden. Alternativ kann die Kompetenz ausdrücklich auf die Gesamtgeschäftsführung übergeleitet werden.

[10] Hinsichtlich der elektronischen Kommunikation sind Beschlussfassungen per E-Mail, per SMS oder per Online-Chat-Konferenzen möglich. Datenschutzrechtliche Anforderungen und die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sind bei der Wahl des Kommunikationsmittels zu beachten.

[11] Nur erforderlich, wenn in dem Gesellschaftsvertrag mehr als zwei Geschäftsführer vorgesehen sind.

[12] Nur aufnehmen, wenn eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender/eine Sprecherin bzw. ein Sprecher der Geschäftsführung bestellt ist. Achtung: Bei paritätisch mitbestimmter GmbH kein Stichentscheidsrecht, wenn die Geschäftsführung nur aus zwei Mitgliedern besteht.

[13] Wenn die Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat erlassen wird oder entsprechende Zustimmungsvorbehalte bestehen, kann auch eine Vorlage an den Aufsichtsrat in Betracht kommen.

ansonsten erfolgt dies durch das an Dienstjahren, hilfsweise Lebensjahren, älteste Mitglied der Geschäftsführung.][14]

§ 7
Compliance und Risikomanagement

7.1. Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Die Geschäftsführung sorgt für angemessene, an der Risikolage der Gesellschaft ausgerichtete Maßnahmen (Compliance-Management-System). Dies umfasst auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention, insbesondere die Umsetzung und Einhaltung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung in der jeweils geltenden Fassung [15] und zum Hinweisgeberschutz nach Hinweisgeberschutzgesetz [Die Geschäftsführung richtet eine für Compliance zuständige Stelle ein. Die für Compliance zuständige Stelle ist unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt.][16]

7.2. Die Geschäftsführung führt regelmäßig eine Prüfung der Risikosituation und der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen durch.

7.3. Die Geschäftsführung sorgt für angemessene und wirksame Kontrollsysteme, insbesondere ein Risikomanagementsystem und Risikocontrolling im Unternehmen [und implementiert ein internes Kontrollsystem][17].

§ 8
Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

8.1. Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen.

8.2. Die Geschäftsführung bereitet für die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vor. Die Beschlussvorlagen sollen alle erforderlichen entscheidungsermöglichenden Informationen enthalten. Die Geschäftsführung leitet dem Aufsichtsrat die für die Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses erforderlichen Unterlagen, Berichte und Informationen frühzeitig, spätestens vierzehn Tage vor der jeweiligen

---

[14] Wenn keine Sprecherin bzw. kein Sprecher bestellt werden soll, sollte eine entsprechende Festlegung für die Geschäftsführersitzung erfolgen (z.B. entsprechend dem 2. HS).

[15] Auf den Hinweis auf die Richtlinie zur Korruptionsprävention (2. HS.) kann verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

[16] Nach Größe und Risikolage der Gesellschaft ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine gesonderte Stelle für Compliance in der Gesellschaft eingerichtet werden soll. Sofern eine solche Stelle eingerichtet wird, soll diese unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt sein, vgl. Ziffer 5.1.2 PCGK.

[17] Die Implementierung eines internen Kontrollsystems ist abhängig von der Größe des Unternehmens und den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Regelung ist nur aufzunehmen, soweit ein vollständiges internes Kontrollsystem eingerichtet wird. Ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem ist immer einzurichten, um den Anforderungen an den Jahresabschluss, den Lagebericht und der Abschlussprüfung gerecht zu werden.

Sitzung zu.[18] In Eilfällen sind die erforderlichen Unterlagen, Berichte und Informationen spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung zu stellen, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der zuständige Ausschuss nicht eine andere Frist bestimmt.

8.3. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen dann an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil, sofern der Aufsichtsrat oder der Ausschuss dies verlangt.

8.4. Die Geschäftsführung entwickelt auf Grundlage von Unternehmensgegenstand, Unternehmenszweck und den von der Gesellschafterversammlung vorgegebenen Wirkungszielen die strategische Ausrichtung des Unternehmens. Die Geschäftsführung bindet den Aufsichtsrat fortlaufend in die Entwicklung ein; der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung hierbei. Die Geschäftsführung erörtert zudem in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung mit dem Aufsichtsrat.

8.5. Die Geschäftsführung berät fortlaufend mit dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats über die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance der Gesellschaft.

8.6. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat veröffentlichen jährlich einen Corporate Governance Bericht. In dem Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex im Sinne des § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages auch Aussagen (i) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Gesellschaft, (ii) zu der Entwicklung des Anteils an Frauen in Führungspositionen in der Geschäftsführung, den beiden nachgelagerten Führungsebenen und im Aufsichtsrat, (iii) zu der gewährten Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung im jeweiligen Berichtsjahr (einschließlich monetärer und nichtmonetärer Nebenleistungen, Zulagen und ähnlicher Zahlungen, Vergütungen und/oder Aufwandsentschädigungen für im Interesse des Unternehmens wahrgenommene Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen sowie in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung stehende Provisionen und ähnliche Leistungen Dritter) individualisiert, aufgegliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten und unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form sowie (iv) zu der Vergütung jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt.[19] Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Ein Verweis auf andere veröffentlichte Unternehmensinformationen ist hierbei möglich. Die

---

[18] Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen, d.h., dass es sich um eine gute Praxis von Geschäftsleitern handeln muss, die der effizienten Überwachung durch den Aufsichtsrat dient. Die Berichte sind klar zu gliedern und haben übersichtlich, vollständig sowie sachlich zutreffend zu sein.

[19] Die Offenlegung betrifft in Bezug auf die Geschäftsführung beispielsweise Fixvergütung (Grundvergütung), Nebenleistungen, variable Vergütung, Zulagen, Altersvorsorge und Mandatsvergütungen und in Bezug auf den Aufsichtsrat Jahresfestvergütung und Sitzungsgelder (vgl. § 14 des Musters-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1)).

Veröffentlichung des Corporate Governance Berichts erfolgt nach Maßgabe von § 24 des Gesellschaftsvertrages auf der Internetseite der Gesellschaft und im Bundesanzeiger.

§ 9
Finanz- und Unternehmensplanung

9.1. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung die folgenden Finanz- und Unternehmensplanungen für die Gesellschaft bis spätestens […] Monate vor Beginn des Geschäftsjahres zur Zustimmung vorzulegen:[20]

a) Jahresplanung: Geschäfts- bzw. Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan und Finanzplan etc.) sowie eine Übersicht über die Personalentwicklung für das kommende Geschäftsjahr (mit monatlicher Aufgliederung);

b) Mittelfristplanung: Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau für das Planjahr und mindestens [zwei[21]] darauffolgende Geschäftsjahre;

c) Strategieplanung (Programm zur Umsetzung der Unternehmensziele) für die auf das kommende Geschäftsjahr folgenden vier Geschäftsjahre.

9.2. Die in § 9 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung genannten Finanz- und Unternehmensplanungen werden in einer gemeinsamen Sitzung der Geschäftsführung mit dem Aufsichtsrat besprochen und mit einem Beschluss des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorgelegt.

9.3. Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel von Gesellschafterinnen und/oder Gesellschaftern vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft von Gesellschafterinnen und/oder Gesellschaftern gesichert werden soll.

9.4. Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Finanz- und Unternehmensplanung voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, sind die Abweichungen in einem Nachtrag zur Finanz- und Unternehmensplanung dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zwecks Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmungspflicht gilt bei Planabweichungen von mehr als 10 % über dem jeweiligen Einzelansatz. Dies gilt auch für Abweichungen auf Ebene von Unternehmen, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist.

9.5. Bei einheitlicher Leitung über verbundene Unternehmen [22] umfasst die Unternehmensplanung auch diese Unternehmen.

§ 10

---

[20] Die Regelung enthält einen exemplarischen Vorschlag für die Unternehmensplanung. Die konkrete Formulierung und damit die Angaben der Planungselemente sind mit den Regelungen im Gesellschaftsvertrag (vgl. § 8 Abs. 1 lit. a) des Muster-Gesellschaftsvertrags (Anlage 1) sowie § 4 Abs. 3 dieser Muster-Geschäftsordnung (Anlage 3) abzustimmen und obliegt den Gesellschaftern.

[21] Konsistenz mit Bemessungszeitraum in Zielvereinbarung für GF sicherzustellen.

[22] Verbundene Unternehmen sind Konzernunternehmen im Sinne von Fußnote 26 zu § 9 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1).

Unterrichtung des Aufsichtsrates [und der Gesellschafter]

10.1. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, rechtzeitig und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategien, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Wirtschaftlichkeit, der Risikolage, des Risikomanagements, der Risikofrüherkennung und der Compliance sowie über Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit oder Liquidität des Unternehmens und für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds (Regelberichterstattung). Inhalt und Turnus der Regelberichterstattung entsprechen § 90 AktG. Die Regelberichterstattung hat in Textform zu erfolgen.

10.2. Der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem unverzüglich bei wichtigen Anlässen zu berichten. Wichtiger Anlass ist auch ein der Geschäftsführung bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem Konzernunternehmen, der erheblichen Einfluss auch auf die Lage der Gesellschaft selbst haben kann.

10.3. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals [oder Halbjahres] einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zur Planung vorzulegen und größere Abweichungen zu erläutern.

10.4. [Die Berichte gemäß § 10 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung sind zugleich in Textform dem (an die) Gesellschafter zu übermitteln[23]]

§ 11
Zustimmungsbedürftige Geschäfte

11.1. Neben den im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates[24]:

a) [Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung[24a] sowie jeglicher Verträge, welche eine Leistungspflicht der Gesellschaft über die Vertragslaufzeit von mehr als […] EUR begründen oder die eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr vorsehen,

b) der Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Verkehrswert von mehr als […] EUR im Einzelfall,

c) die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,

---

[23] Formulierung muss in Übereinstimmung mit den Festlegungen in § 7 des Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) gewählt werden.

[24] Soweit weitere Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung vorgesehen werden sollen, ist die Klausel entsprechend zu ergänzen. Ebenso ist die Verankerung der Zustimmungsvorbehalte im Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung auszutarieren. So bietet es sich an, im Voraus erteilte Zustimmungen für bestimmte Geschäfte von Aufsichtsrat und ggf. Gesellschafterversammlung hier in eigenen Absätzen zu konkretisieren (siehe Fußnote 11 zu § 6 Abs. 2 im Muster-Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) sowie § 3 Abs. 2 in der Muster-Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (Anlage 2).

[24a] Weitere Konkretisierung ist erforderlich.

d) Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreterin bzw. Vertreter einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind,

e) die Einstellung von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern mit einer Gesamtvergütung von jährlich mehr als […] EUR brutto,

f) die Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen von mehr als […] EUR im Einzelfall.][25]

11.2. Die Wertgrenzen/Zeitdauer für die in § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages genannten Geschäfte und Maßnahmen werden wie folgt festgesetzt: […][26]

11.3. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss jederzeit weitere Geschäfte und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

11.4. Vorlagen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung sind vorher dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 12
Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung von Konzernunternehmen

12.1. Die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung von Konzernunternehmen richtet sich nach § 9 des Gesellschaftsvertrages.

12.2. Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat können bei Zustimmungsvorbehalten nach § 8 Abs. 1, 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages regeln, dass diese für alle oder einzelne Konzernunternehmen gelten sollen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Zustimmungsvorbehalte nach § 8 Abs. 1, 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages [für Konzernunternehmen ohne Aufsichtsrat][27] [für alle Konzernunternehmen][28] [nur für die Gesellschaft […]][29].

12.3. Die Geschäftsführung soll sicherstellen, dass die Einhaltung der Zustimmungsvorbehalte nach § 12 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung bei sämtlichen Geschäften oder Maßnahmen auf Ebene des Konzernunternehmens bzw., soweit mehr als ein Konzernunternehmen besteht, der Konzernunternehmen[30] beachtet wird, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Insbesondere soll die

---

[25] Die in der eckigen Klammer genannten Geschäfte und Maßnahmen sind lediglich als Beispiele für eine erweiterte Zuständigkeit des Aufsichtsrats zu verstehen.

[26] Die im Gesellschaftsvertrag aufgenommenen Zustimmungsvorbehalten, die einer festzulegenden Wertgrenze bedürfen (vgl. § 8 Abs. 1 des Muster-Gesellschaftsvertrags (Anlage 1)), sind hier aufzuführen und für die einzelnen Geschäfte und Maßnahmen ist dann eine Wertgrenze festzulegen.

[27] Bei Konzernunternehmen ohne Aufsichtsrat ist die Gesellschafterversammlung das Kontrollorgan des Konzernunternehmens. In diesem Fall sollte sichergestellt werden, dass sämtliche Zustimmungsvorbehalte dem Aufsichtsrat (oder ggf. der Gesellschafterversammlung) der Muttergesellschaft zugewiesen werden.

[28] Variante für eine zentrale Konzernsteuerung: Durch die Erstreckung der Zustimmungsvorbehalte auf sämtliche Konzernunternehmen wird eine zentralere Steuerung der Konzernunternehmen ermöglicht. Rechtliche Grenzen der Durchsetzbarkeit sind zu beachten (vgl. § 12 Abs. 3 dieser Muster-Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Anlage 3)).

[29] Variante für eine dezentrale Konzernsteuerung: Gelten die Zustimmungsvorbehalte nicht grundsätzlich für Konzernunternehmen, muss eine entsprechende Einbindung im Einzelfall nach Satz 1 bestimmt werden.

[30] Die rechtliche Möglichkeit zur Durchsetzung entsprechender konzernweiter Zustimmungsvorbehalte ist abhängig von der Rechtsform und der Ausgestaltung der Tochtergesellschaft. Insbesondere bei einer Aktiengesellschaft als Tochtergesellschaften sind die Einflussnahmemöglichkeiten begrenzt.

Geschäftsführung sicherstellen, dass die Gesellschaftsverträge der Konzernunternehmen entsprechend ausgestaltet sind und/oder entsprechende Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung erlassen werden.[31]

12.4. Die Geschäftsführung hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Information des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft im Hinblick auf die Geschäfte des Konzernunternehmens gewährleistet ist.

§ 13
Mitwirkung bei der Gesellschafterversammlung

13.1. Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen [per Brief und zusätzlich per E-Mail/ausschließlich per E-Mail] ein. In Eilfällen ist eine Verkürzung der Einberufungsfrist nach Satz 1 zulässig. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden.

13.2. Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon soll die ordentliche Gesellschafterversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist[32].

13.3. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft bzw. die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung erfolgt.

13.4. Die Geschäftsführung hat die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages auszuführen.

§ 14
Abwesenheit der Mitglieder der Geschäftsführung

14.1. Die Mitglieder der Geschäftsführung stimmen Dienstreisen und Urlaub kollegial miteinander ab. Sie teilen der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates Urlaub von mehr als [fünf] Tagen rechtzeitig mit.

14.2. [Dienstreisen in das Ausland von mehr als [fünf] Tagen bedürfen einer vorherigen Information an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.]

14.3. Ist ein Mitglied der Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert,

---

[31] Gegebenenfalls kommt auch der Abschluss eines Beherrschungsvertrags als Mittel der Einflussnahme in Betracht.

[32] Vgl. § 15 Abs. 3 Muster-Gesellschaftsvertrags (Anlage 1): „Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist."

ist dies der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung unverzüglich mitzuteilen. Soweit sich eine Vertretung nicht aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan ergibt, ist die Gesamtgeschäftsführung für das Ressort des nicht nur vorübergehend gehinderten Mitglieds der Geschäftsführung zuständig, bis das Ressort einen oder mehreren Mitgliedern zugeordnet ist.

§ 15
Interessenkonflikte, Wettbewerbsverbot, Nebentätigkeiten, Altersgrenze

15.1. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensgegenstand und dem Unternehmenszweck, die das wichtige Bundesinteresse widerspiegeln, und dem daraus abgeleiteten Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.

15.2. Jedes Mitglied der Geschäftsführung muss Interessenkonflikte[33] unverzüglich der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat offenlegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung darüber informieren, dass und zu welchem Gegenstand ein Interessenkonflikt vorliegt und dass der Interessenkonflikt der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat offengelegt worden ist. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

15.3. Die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten bei anderen Unternehmen[34], bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats/ der Gesellschafterversammlung.[35]

15.4. Der Geschäftsführung soll nicht angehören, wer die gesetzliche Altersgrenze im Sinne von § 35 i. V. m. § 235 SGB, VI. Buch erreicht hat.

* * *

[33] Bestimmte unternehmensspezifische Konstellationen können unter Beachtung des PCGK aufgenommen werden.

[34] Eine Ausnahme gilt im Fall des Ziff. 5.4.4 S. 2 PCGK.

[35] Ein Gleichlauf mit den Regelungen im Anstellungsvertrag Geschäftsführer (Anlage 4) ist sicherzustellen.

Anlage 4
Formulierungshilfe Anstellungsvertrag Geschäftsführer/innen*

Anstellungsvertrag Geschäftsführer[1]

Zwischen

der …… (Ort) ……

vertreten durch die Gesellschafterversammlung/den Aufsichtsrat[2,3],

diese/dieser vertreten durch ……

– im Folgenden „Gesellschaft“ genannt –

und

Frau/Herrn…… (Ort) ……...

– im Folgenden „Geschäftsführer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Geschäftsführer ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung/des Aufsichtsrates vom … [Datum des Bestellungsbeschlusses] mit Wirkung zum … [Datum des Wirksamwerdens des Bestellungsbeschlusses] für die Dauer von … [Zeitraum der Bestellung][4] Jahren bis zum … [Enddatum] als Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt worden. Die Bestellung kann jederzeit [bei der paritätisch mitbestimmten GmbH: aus wichtigem Grund] widerrufen werden. Für sein Anstellungsverhältnis gilt der vorliegende Anstellungsvertrag:

---

* Textpassagen in eckigen Klammern enthalten entweder Formulierungsvorschläge für Regelungen, die nur bestimmte Fallkonstellationen betreffen, oder Vorschläge für Regelungen, die ggf. durch andere geeignete Regelungen ersetzt werden können. Kurze Erläuterungen dazu sind jeweils in einer Fußnote angemerkt. Runde Klammern enthalten Optionen bzw. Vorschläge, aus denen in Abhängigkeit von den gegebenen Umständen die passende Option ausgewählt werden kann.

1 Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Muster-Anstellungsvertrag das generische Maskulinum verwendet. Eine Benachteiligung im Sinne von § 1 AGG, gleich welcher Art, ist damit nicht intendiert. Sofern es sich bei der anzustellenden Person um eine Geschäftsführerin handelt, soll der Vertragstext entsprechend angepasst werden.

2 Hinsichtlich der gewählten Formulierung gilt fortlaufend in diesem Dokument: Die Zuständigkeit (Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung) bestimmt sich nach dem Gesellschaftsvertrag. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen: Bei Gesellschaften ohne Aufsichtsrat/Aufsichtsrat nach Drittelbeteiligungsgesetz/fakultativem Aufsichtsrat ist die Gesellschafterversammlung zuständig. Bei Gesellschaften, die den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen, ist der Aufsichtsrat zuständig.

3 Siehe § 6 Absatz 3 des Muster-Gesellschaftsvertrags (Anlage 1) sowie Fußnote 12 dazu.

4 Der Geschäftsführer soll für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren je Bestellperiode bestellt werden. Bei Erstbestellung soll die Bestelldauer auf höchsten drei Jahre beschränkt sein (vgl. 5.2.4 PCGK).

§ 1 Aufgaben und Pflichten

(1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Vertrages, der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, des jeweils gültigen Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie der Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex des Bundes („PCGK“)[5] in seiner jeweils gültigen Fassung.[6] Grundsätzlich ist von einer gemeinsamen Vertretung mit den/dem weiteren Geschäftsführer/-n auszugehen. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung umfasst das Aufgabengebiet des Geschäftsführers die selbstständige und eigenverantwortliche Leitung des entsprechend der Geschäftsordnung erstellten Organisations- und Geschäftsverteilungsplans und der darin für die Geschäftsführung aufgeführten Unternehmensbereiche.

(2) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten, die ihm nach diesem Anstellungsvertrag oder sonst durch die Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.

(3) Dem Geschäftsführer wird grundsätzlich Gesamtvertretungsmacht eingeräumt.[7] In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung der Geschäftsführung kann dem Geschäftsführer Einzelvertretungsmacht eingeräumt werden.[8]

(4) Der Geschäftsführer wird im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Geschenke und Leistungen Dritter, insbesondere von Geschäftspartnern der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Geschäftsführer stehen, dürfen nur mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung/des Aufsichtsrates angenommen werden. Von einer stillschweigenden Zustimmung ist auszugehen, soweit es sich um ein im allgemeinen Geschäftsverkehr gebräuchliches Gelegenheitsgeschenk bis zu einem Gegenwert von [25 EUR] je Einzelfall handelt und die Nichtannahme als Verstoß gegen die Regeln des gesellschaftlichen Umgangs oder der Höflichkeit gewertet würde, sofern der Gesamtbetrag solcher Geschenke nicht mehr als [250] EUR pro Jahr übersteigt.[9]

(5) Im Falle eines Interessenkonflikts ist dieser gegenüber [der Gesellschafter-

---

[5] Dem Geschäftsführer wird eine aktuelle Version des PCGK ausgehändigt.

[6] Soweit der PCGK anwendbar ist.

[7] Gem. § 5 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft mindestens zwei Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Für den Fall, dass die Geschäftsführung nur über ein Mitglied verfügt, vertritt dieses die Gesellschaft allein, bis ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung bestellt ist.

[8] Vgl. § 5.4. des Gesellschaftsvertrags und § 2.3. der Geschäftsordnung der Geschäftsführung: Von der Möglichkeit zur Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis soll nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden, etwa zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit im Falle einer längeren Abwesenheit wegen Krankheit oder Elternzeit des einzigen weiteren Geschäftsführers.

[9] Bei der Festlegung der Wertgrenzen sind die spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft zu berücksichtigen.

versammlung (und) dem Aufsichtsrat] unverzüglich offenzulegen [10] .Die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung sind hierüber unverzüglich zu informieren.

(6) Der Geschäftsführer hat eine Kopie des PCGK erhalten.

§ 2 Arbeitsort und -zeit, Nebentätigkeit

(1) Der Geschäftsführer erbringt seine Leistungen grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft.

(2) Mit der in § 5 dieses Vertrages geregelten Vergütung ist die gesamte vertragsmäßig durch den Geschäftsführer zu leistende Tätigkeit abgegolten.

(3) Der Geschäftsführer wird seine Arbeitskraft ausschließlich der Gesellschaft widmen. Jede anderweitige Tätigkeit im beruflichen Bereich, insbesondere auch die Übernahme eines Mandats in einem Überwachungsorgan, bedarf der vorherigen [schriftlichen] Zustimmung der Gesellschafterversammlung/des Aufsichtsrates der Gesellschaft [in Textform] [11] . Der Zustimmung bedarf es nicht im Fall von internen Mandaten in Überwachungsorganen von Konzernunternehmen. Auf Wunsch des Aufsichtsrates/der Gesellschafterversammlung übernimmt der Geschäftsführer Aufsichtsrats-positionen oder ähnliche Funktionen bei anderen Gesellschaften sowie ehrenamtliche Funktionen bei Verbänden oder Berufsvereinigungen, in denen die Gesellschaft Mitglied ist.

§ 3 Wettbewerbsverbot

(1) Während der Dauer des Anstellungsvertrages darf der Geschäftsführer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung/des Aufsichtsrates weder selbstständig noch unselbstständig oder auf andere Weise für eine andere Gesellschaft tätig werden, die direkt oder indirekt mit der Gesellschaft oder einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen in Wettbewerb steht oder die umfangreiche geschäftliche Beziehungen entweder mit der Gesellschaft oder mit einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen unterhält. Entsprechend § 2 Absatz 3 dieses Vertrages bedarf jede Nebentätigkeit, gleichgültig ob entgeltlich oder unentgeltlich, einschließlich der Ausübung von Pflichten als Mitglied eines Aufsichtsrates oder Beirates, der vorherigen Zustimmung.

(2) Während der Dauer des Anstellungsvertrages ist es dem Geschäftsführer untersagt, eine im Wettbewerb beziehungsweise in umfangreichen geschäftlichen Beziehungen stehende Gesellschaft gem. Absatz 1 Satz 1 zu errichten, zu erwerben oder sich direkt oder indirekt an einer solchen maßgeblich zu beteiligen. Von einer maßgeblichen Beteiligung ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Geschäftsführer mit [5 %/10 %/25 %] oder mehr des stimmberechtigten Kapitals beteiligt ist. Gleiches gilt für dem Geschäftsführer nahestehende Personen, hiervon sind insbesondere dessen Kinder, Ehegatte/Lebenspartner und Eltern umfasst. Bestehende Beteiligungen im Sinne dieses Absatzes sind der Gesellschafterversammlung/dem Aufsichtsrat anzuzeigen.

---

[10] Sofern es sich bei dem Aufsichtsrat nicht um das Bestellungsorgan handelt, ist der Interessenkonflikt auch dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen, vgl. 5.4.3 PCGK.

[11] Es empfiehlt sich, die Textform zu wählen.

(3) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot hat der Geschäftsführer eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Bruttomonatsgehalt im Sinne von § 6 Absatz 1 dieses Vertrages zu zahlen. Im Falle eines Dauerverstoßes (hierunter wird insbesondere die kapitalmäßige Beteiligung an einem Wettbewerbsunternehmen oder die Eingehung eines Dauerschuldverhältnisses im Sinne eines Arbeits-, Dienst-, Handels- vertreter- oder Beratungsverhältnisses verstanden) gilt die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Zeitraum von einem Monat als neu verwirkt. Mehrere Zuwiderhandlungen führen unabhängig voneinander zur Verwirkung von jeweils einer Vertragsstrafe, gegebenenfalls auch mehrfach innerhalb eines Monats bis zu einer Höhe von [sechs] Bruttomonatsgehältern. Mehrere einzelne Zuwiderhandlungen im Rahmen einer Dauerverletzung sind hingegen von der für diese Dauerverletzung verwirkten Vertragsstrafe mit umfasst. Im Fall vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen ist die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen. Ferner ist die Gesellschaft abweichend von § 340 Absatz 1 BGB berechtigt, Ansprüche auf zukünftige Unterlassung und Schadensersatz kumulativ geltend zu machen.[12]

§ 4 Nachvertragliches Wettbewerbsverbot[13]

[Der Inhalt des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots richtet sich nach den Regelungen der Anlage 1 zum Anstellungsvertrag Geschäftsführer.]

oder

[Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot wird nicht vereinbart.]

§ 5 Vergütung

(1) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit ein festes Jahresgehalt von brutto […] EUR (in Worten: … EUR), das nach Abzug der gesetzlichen Abgaben in zwölf gleichen Raten jeweils am Monatsende gezahlt wird.

(2) *Optional*: Darüber hinaus erhält der Geschäftsführer eine erfolgs- und leistungsabhängige variable Vergütung auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Zielsetzungen, die Bestandteil einer jeweils rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat zu treffenden schriftlichen Zielvereinbarung mit dem Geschäftsführer sind.[15] Die variable Vergütung ist auch auf die stetige und wirtschaftliche Verfolgung des wichtigen Bundesinteresses ausgerichtet und berücksichtigt die persönliche Leistung des Geschäftsführers. Sie setzt sich aus den folgenden zwei Komponenten zusammen[16]:

---

[12] Bei der kumulativen Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs und eines Unterlassungsanspruchs ist davon auszugehen, dass der Schadensersatzanspruch für eine bereits verwirkte Pflichtverletzung entsteht, der Unterlassungsanspruch gegen zukünftige Pflichtverletzungen gerichtet ist.

[13] Siehe Anlage 1 zum Anstellungsvertrag Geschäftsführer. Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot erscheint nur in speziellen Ausnahmefällen geboten, wenn dies z.B. aus Sicherheitsaspekten oder wegen Reputationsrisiken erforderlich sein sollte.

[15] [sic] Hinsichtlich der Modalitäten wird auf die konkrete Zielvereinbarung für die Geschäftsführung verwiesen.

[16] Einzelheiten zur konkreten Ausgestaltung sind der Handreichung für Zielvereinbarungen mit

(a) kurzfristige Komponente (jährliche Ziele)

(b) langfristige Komponente (mehrjährige Ziele).

Darüber hinaus ist die Höhe der variablen Vergütung abhängig von dem in der jeweiligen Beurteilungsperiode erreichten Zielerreichungsgrad, der vom Aufsichtsrat anhand der jeweiligen als Anlage zu diesem Vertrag zu nehmenden Zielvereinbarung festzustellen ist, sowie von einer ggf. vereinbarten Begrenzung. Dabei beträgt für die kurzfristige Komponente die variable Vergütung bei 100 % Zielerreichung […] EUR (in Worten: … EUR). [Die höchstmögliche variable Vergütung wird bei der kurzfristigen Komponente auf (…) % Zielerreichung begrenzt.] Für die langfristige Komponente beträgt die variable Vergütung bei 100 % Zielerreichung […] EUR (in Worten: …EUR)[17]. [Die höchstmögliche variable Vergütung wird bei der langfristigen Komponente[18] auf (…) % Zielerreichung begrenzt.] Die Auszahlung der kurzfristigen Komponente erfolgt in einer Summe für die zurückliegende Zielvereinbarungs- bzw. Beurteilungsperiode bis zum Ablauf des auf die Feststellung des Jahres folgenden Monats.[19] Die Auszahlung der langfristigen Komponente erfolgt jeweils für die zurückliegende Zielvereinbarungs- bzw. Beurteilungsperiode frühestens mit Feststellung des letzten Jahresabschlusses innerhalb des Bemessungszeitraums bis zum Ablauf des drauf folgenden Monats in einer Summe.[20]

(3) Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft in wesentlichem Maße (z.B. negative Eigenkapitalrendite, konkrete Existenzgefährdung durch fortwährende Auszahlung der Vergütung oder Rückgriff auf das Stammkapital der Gesellschaft zur Auszahlung der Vergütung), sodass die Weitergewährung der Vergütung für die Gesellschaft unbillig wäre, kann die Gesellschaft die Vergütung des Geschäftsführers in angemessener Höhe (vorübergehend) herabsetzen[21], wenn der Geschäftsführer aufgrund seiner Treuepflichten gegenüber der Gesellschaft einer solchen Herabsetzung zuzustimmen verpflichtet ist.[22]

(4) Für das Ein[23]- und Austrittsjahr werden die vorstehend geregelten Vergütungsbestandteile (Festvergütung sowie sämtliche Tantiemenzahlungen) zeitanteilig gezahlt. Sie werden ferner anteilig um Zeiten gekürzt, in denen dieser Geschäftsführeranstellungsvertrag ruht.

(5) Einkünfte aus Ämtern, die im Interesse oder im Auftrag der Gesellschaft innerhalb des Konzerns übernommen wurden, sind an die Gesellschaft abzuführen. Bei der Übernahme von Mandaten in Überwachungsorganen von Unternehmen außerhalb des Konzerns entscheidet die Gesellschafterversammlung/der Aufsichtsrat[24], ob und

---

Geschäftsleitungen in Bundesunternehmen zu entnehmen.

17 Einzelheiten zur konkreten Ausgestaltung sind der Handreichung für Zielvereinbarungen mit Geschäftsleitungen in Bundesunternehmen zu entnehmen

18 Gemäß 5.3.2. PCGK soll eine mehrjährige Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden.

19 Bei Gesellschaften die Zuwendungen erhalten, sind variable Vergütungsbestandteile grundsätzlich unzulässig.

20 Hierzu soll folgendes Beispiel aufgezeigt werden: für den Bemessungszeitraum 2021 – 2023, nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2023 in 2024.

21 Hinsichtlich des Umfangs der Herabsetzung werden sämtliche Umstände des Einzelfalles, insbes. Art und Umfang der Tätigkeit, Art, Größe und Leistungsfähigkeit der Gesellschaft einerseits sowie Alter, Ausbildung, Berufserfahrung und Fähigkeiten des Geschäftsführers andererseits zu berücksichtigen sein.

22 Hierzu sollte die Gesellschafterversammlung/der Aufsichtsrat die Kriterien, die zu einer Herabsetzung geführt haben, möglichst präzise dokumentieren

23 Für das Eintrittsjahr wird in der Praxis häufig eine feste variable Vergütung festgelegt, sodass die vertraglich vereinbarte variable Vergütung erst mit dem ersten vollständigen Geschäftsjahr wirksam wird.

24 Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, die Entscheidung einem Ausschuss des Aufsichtsrates zu

inwieweit die dafür gewährte Vergütung an die Gesellschaft abzuführen ist.

(6) Soweit (Neben-)Leistungen steuerpflichtige Bezüge darstellen, trägt der Geschäftsführer grundsätzlich die darauf entfallenden Steuern, auch wenn diese nicht im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden sollten oder wenn Lohnsteuerbeträge nachzuentrichten sind.

(7) [Die Parteien gehen grundsätzlich von der Sozialversicherungspflicht des Geschäftsführers in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Solange eine rechtskräftige Entscheidung über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht vorliegt, entrichtet die Gesellschaft die Beiträge zur Rentenversicherung in der nach dem Gesetz bestimmten Höhe[25]. Der Arbeitnehmeranteil wird dabei von dem Geschäftsführer ordnungsgemäß einbehalten. Sofern ein rechtskräftiger Befreiungsbescheid vorgelegt wird, wird ein Antrag auf Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen bei der zuständigen Einzugsstelle durch die Gesellschaft gestellt.]

(8) Die gewährte Vergütung für die Übernahme der Geschäftsführung wird veröffentlicht. Zum einen erstellt die Gesellschaft den jährlichen Corporate Governance Bericht sowie weitere zur Veröffentlichung bestimmte Unternehmensberichte. Zum anderen wird die gewährte Vergütung gegenüber dem beteiligungsführenden Bundesministerium offengelegt. Dies ermöglicht es dem Bund seinen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber dem Bundesrechnungshof als auch dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit entsprechen zu können.

Die Offenlegung der gewährten Vergütung erfolgt für das jeweilige Berichtsjahr individualisiert unter Nennung des Namens jedes Mitglieds der Geschäftsführung. Zu den Vergütungskomponenten gehören neben der Fixvergütung (Grundvergütung) insbesondere auch Informationen über monetäre und nichtmonetäre Nebenleistungen, Zulagen und ähnliche Zahlungen, Vergütungen und/oder Aufwandsentschädigungen für im Interesse der Gesellschaft wahrgenommene Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen sowie in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung stehende Provisionen und ähnliche Leistungen Dritter.

Das beteiligungsführende Bundesministerium ist insbesondere zu Zwecken der Erteilung von Auskünften und der Erstellung von Berichten gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrechnungshof sowie zur Erstellung von Rechenschafts- und Transparenzberichten wie beispielsweise dem Beteiligungsbericht des Bundes berechtigt, die hierfür erforderlichen Informationen an das Bundesministerium der Finanzen weiterzugeben.

Der Geschäftsführer verzichtet auf die Anwendung der Regelung in § 286 Absatz 4 HGB.

Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung können der beigefügten „Information zum Datenschutz nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ entnommen werden.

übertragen.

[25] Die Entrichtung der Beiträge ist bei der Ausgestaltung und Höhe der betrieblichen Altersversorgung zu beachten und einzukalkulieren.

§ 6 Kürzung variabler Vergütung (Malus-Klausel), Rückzahlung variabler Vergütung (Claw-Back Klausel)

(1) Die Gewährung der variablen Vergütung – sowohl der kurzfristigen als auch der langfristigen Komponente – unterliegt der Malus- und Clawback-Regelung gemäß den nachfolgenden Absätzen.

(2) Im Fall einer schwerwiegenden Verletzung der Sorgfaltspflichten des Geschäftsführers gemäß § 43 GmbHG kann die Gesellschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Ansprüche des Geschäftsführers auf Gewährung einer noch nicht ausgezahlten kurzfristigen oder langfristigen variablen Vergütung unabhängig von einer etwaigen sich ergebenden Zielerreichung des Geschäftsführers nach pflichtgemäßem Ermessen für das oder für die Geschäftsjahre reduzieren oder bis auf null kürzen, in dem/in denen die Pflichtverletzung erfolgt ist („Malus-Regelung“). Eine schwerwiegende Pflichtverletzung im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn die Pflichtverletzung des Geschäftsführers einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung dieses Geschäftsführeranstellungsvertrags gemäß § 626 Absatz 1 BGB durch die Gesellschaft darstellt. Das pflichtgemäße Ermessen der Gesellschaft bezieht sich dabei sowohl auf die Frage, ob von dieser Malus-Regelung Gebrauch gemacht wird, als auch auf die Frage der Höhe einer etwaigen Kürzung variabler Vergütung. Im Rahmen ihrer Entscheidung ist die Gesellschaft stets durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden.

(3) Ebenso kann die Gesellschaft unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 2 eine bereits an den Geschäftsführer ausgezahlte kurzfristige oder langfristige variable Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen von dem Geschäftsführer nach pflichtgemäßem Ermessen für das oder für die Geschäftsjahre teilweise oder vollständig zurückfordern, in dem/in denen die Pflichtverletzung erfolgt ist („Clawback-Regelung“). Das Recht der Gesellschaft zur Rückforderung variabler Vergütung nach diesem Absatz erlischt drei Jahre nach dem Ende des Bemessungszeitraums, für welchen die jeweilige variable Vergütung gewährt wurde.

(4) Darüber hinaus hat der Geschäftsführer eine bereits gewährte kurzfristige und/oder langfristige variable Vergütung an die Gesellschaft zurückzugewähren, wenn rückwirkend Sachverhalte auftreten/bekanntwerden (hierunter zählen insbesondere die externe Lohnsteuer- oder Sozialversicherungsprüfung), die sich unmittelbar auf eine konkrete jahresspezifische Kennziffer der Zielvereinbarung/en auswirken und bei deren Kenntnis bzw. korrekter Berechnung unter Berücksichtigung der Sachverhalte die variable Vergütung nicht oder nicht in der erfolgten Höhe ausgezahlt worden wäre. Die Höhe der Rückforderung richtet sich in diesem Fall nach der Differenz zwischen der bereits ausgezahlten variablen Vergütung und dem Betrag, der dem Geschäftsführer nach abschließender Kenntnis der Sach- und Rechtslage tatsächlich zustehen würde. Das Recht der Gesellschaft zur Rückforderung variabler Vergütung nach diesem Absatz erlischt drei Jahre nach dem Ende des Bemessungszeitraums, für welchen die jeweilige variable Vergütung gewährt wurde.

(5) Fordert der Aufsichtsrat von dem Geschäftsführer auf Grundlage der Clawback-Regelung variable Vergütung zurück, legt der Aufsichtsrat den Zeitrahmen und den

Rückzahlungsplan nach billigem Ermessen fest, wobei eine angemessene Laufzeit und ggf. Teilzahlungen unter Berücksichtigung bestehender Härtefälle gewährt werden.

§ 7 Sonstige Leistungen

(1) [Die Gesellschaft schließt zugunsten des Geschäftsführers für die Dauer des Anstellungsvertrages eine Unfallversicherung für berufliche Unfälle mit den Deckungssummen wie folgt ab: […] EUR für den Invaliditätsfall und […] EUR für den Todesfall. Die Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag sind zur Wahrung von Ansprüchen einzuhalten.]

(2) Umzugskosten aus Anlass dieses Anstellungsvertrages sowie Reisekosten werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Beamte der Besoldungsgruppe […] (Besoldungsgruppe angeben) erstattet.

oder in Ausnahmefällen

(2) Umzugskosten aus Anlass dieses Anstellungsvertrages werden grundsätzlich auf Nachweis – entsprechend den internen Regelungen der Gesellschaft und nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung von drei im Vorhinein einzuholenden Angeboten – bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von maximal […] EUR (in Worten: … EUR) von der Gesellschaft getragen, soweit diese angemessen sind. Die Beauftragung erfolgt durch die Gesellschaft.

(3) Reise- und Bewirtungskosten sowie sonstige Auslagen werden grundsätzlich auf Nachweis - entsprechend den internen Regelungen der Gesellschaft - erstattet, soweit diese angemessen sind und steuerliche Höchstsätze nicht überschritten werden.

(4) [*Optional*: Der Geschäftsführer erhält für die Dauer des Vertrages einen angemessenen Dienstwagen[27] bis zu einem Brutto-Listenpreis von max. […] EUR (Angabe von Höchstwerten für den Dienstwagen, die in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Gesellschaft bzw. des jeweiligen Amtes stehen soll) mit einer auf das dienstlich notwendige Maß begrenzten Zusatzausstattung und einer maximalen monatlichen Leasing-/Mietrate von unter […] EUR (in Worten … EUR) netto zzgl. MwSt. zur dienstlichen und privaten Nutzung. Der Leasingvertrag wird mit einer Laufleistung von … km pro Jahr geschlossen. Der Dienstwagen darf auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt werden. [alternativ können auch Kosten für ÖPNV, (E-)Fahrräder, Car-Sharing-Optionen oder für ähnliche Leistungen bis zur entsprechenden Grenze als Sonderleistungen aufgenommen werden] Der geldwerte Vorteil der Privatnutzung ist von dem Geschäftsführer zu versteuern.][28]

---

[27] [sic] Für einen Dienstwagen muss ein sachlicher Bedarf bestehen und dieser Sachbezug muss angemessen sein. Gemäß PCGK muss jeder Vergütungsbestandteil inklusive den Nebenleistungen bzw. Sachbezügen für sich in Umfang und Höhe angemessen sein. Soweit es sich bei dem Unternehmen um einen Institutionellen Zuwendungsempfänger des Bundes handelt, richtet sich die Nutzung von Dienstwagen nach den Richtlinien für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung (DKfzR).

[28] Es obliegt der Gesellschaft zu entscheiden, ob sie dem Geschäftsführer die aufgeführten Leistungen gewähren möchte.

(4a) [*Optional*: Wird bei dem Geschäftsführer eine dauerhafte Dienstunfähigkeit gem. § 11 Absatz 7 dieses Vertrages festgestellt, ist der Dienstwagen an die Gesellschaft herauszugeben. Die Herausgabe hat mit Ablauf des Monats zu erfolgen, in welchem dem Geschäftsführer das Ergebnis des medizinischen Sachverständigengutachtens zugestellt wurde.]

(5) Die Gesellschaft gewährt keine sonstigen Bezüge, Aufwandsentschädigungen, Zulagen, Zuschläge, Prämien, Sonderzahlungen und auch keinen Arbeitgeberanteil zu vermögenswirksamen Leistungen. Mit der Zahlung des Jahresgehaltes nach § 5 und Gewährung der sonstigen Leistungen nach § 7 sind alle Leistungen des Geschäftsführers für die Gesellschaft abgegolten.

(6) [*Optional*: D&O Versicherungen][29]

§ 8 Gehaltsfortzahlung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit

(1) Bei einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit des Geschäftsführers, die durch Krankheit oder durch einen anderen von ihm nicht zu vertretenden Umstand eintritt, wird die Vergütung gemäß § 5 Absatz 1 dieses Anstellungsvertrages für (drei/sechs) Monate fortgezahlt. [Nach (drei/sechs) Monaten wird bei länger andauernder Krankheit für (drei/sechs) weitere Monate ein Krankengeldzuschuss gewährt. Der monatliche Krankengeldzuschuss wird zu den Leistungen einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse in Höhe der Differenz zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld und dem sich aus § 5 Absatz 1 dieses Anstellungsvertrages ergebenden monatlichen Nettoarbeitsentgelt gewährt.] Ist der Geschäftsführer nicht oder privat krankenversichert, wird eine Krankengeldzahlung in der Höhe unterstellt, die im Falle der freiwilligen Krankenversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung gegeben wäre.

(2) [*Optional*[30]: Ist der Geschäftsführer in einem Geschäftsjahr zusammengerechnet mehr als (drei/sechs) Monate unverschuldet arbeitsunfähig, so vermindert sich der Anspruch auf die variable Vergütung im Sinne von § 5 Absatz 2 für jeden angefangenen Monat ab dem (4./7.) Monat um 1/12.]

(3) Die Fortzahlung der Vergütung sowie die Zahlung eines Krankengeldzuschusses erfolgten jedoch längstens bis zur Beendigung dieses Anstellungsvertrages.

(4) Der Geschäftsführer tritt hiermit seine Schadensersatzansprüche insoweit an die Gesellschaft ab, als er durch einen Dritten verletzt wird und die Gesellschaft Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall leistet bzw. geleistet hat. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, der Gesellschaft die zur Erhebung der Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

---

[29] Im Falle von Gesellschaften deren Unternehmensorgane erhöhten Haftungsrisiken ausgesetzt sind, kann – soweit nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen zulässig – eine D&O Versicherung mit Selbstbeteiligung entsprechend § 93 AktG abgeschlossen werden. Dabei soll ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsführung vereinbart werden (vgl. 4.3.2 PCGK).

[30] Diese Option kommt nur bei Anstellungsverträgen in Betracht, in denen dem Geschäftsführer eine variable Vergütung gewährt wird.

§ 9 Urlaub

(1) Der Geschäftsführer hat Anspruch auf den gesetzlichen Mindesterholungsurlaub von 20 Tagen jährlich, bezogen auf eine 5-Tage-Woche. Darüber hinaus steht dem Geschäftsführer zusätzlich bezahlter Erholungsurlaub in Höhe von weiteren 10 Tagen zu. Beginnt oder endet das Anstellungsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Urlaub zeitanteilig für die Dauer des Anstellungsverhältnisses während des Kalenderjahres gewährt. Dabei wird dem Geschäftsführer zunächst der ihm zustehende gesetzliche Urlaub und anschließend der vertraglich gewährte Urlaub in dieser Reihenfolge gewährt.

(2) Die Urlaubszeiten sind im Einvernehmen mit den weiteren Mitgliedern der Geschäftsführung so festzulegen, dass die Belange der Gesellschaft nicht beeinträchtigt werden.[31] Urlaubsansprüche können nicht in das Folgejahr übertragen werden, es sei denn, der Urlaub konnte aus wichtigen betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht genommen werden. Im Fall der Übertragung muss der Resturlaub während der ersten drei Monate des Folgejahres genommen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht in Anspruch genommene Urlaubstage verfallen ersatzlos. Dies gilt nicht für den gesetzlichen Urlaub gemäß Absatz 1, wenn der Geschäftsführer den gesetzlichen Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht nehmen konnte. Der gesetzliche Urlaub verfällt in einem solchen Fall 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres.[31a]

§ 10 [Versorgung und Hinterbliebenenversorgung]

(Für Beamte, die für die Zeit der Tätigkeit in der Gesellschaft ohne Bezüge beurlaubt werden)

Die Gesellschaft gewährleistet für die Dauer des Vertragsverhältnisses durch Zahlung/Erstattung der Versorgungszuschläge die Aufrechterhaltung der Versorgungsansprüche des Geschäftsführers und seiner beamtenrechtlichen Hinterbliebenen.[32]

oder

§ 10 [Hinterbliebenenversorgung]

(Das Jahresgesamtgehalt versetzt den Geschäftsführer in die Lage, eigene Vorsorge für den Pensionsfall zu treffen)

Die Gesellschaft leistet an die Hinterbliebenen des Geschäftsführers die Vergütung gem.§ 5 Absatz 1 dieses Vertrages für den Sterbemonat sowie für die drei

---

[31] In Gesellschaften mit nur einem Geschäftsführer sind die Urlaubszeiten mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates abzustimmen.

[31a] Die Anwendbarkeit der BAG-Rechtsprechung zu Hinweispflichten auf verfallenden Urlaub (vgl. BAG NZA 2019, 977) auf GmbH-Geschäftsführer ist umstritten. Nach der BAG-Rechtsprechung kann der gesetzliche Urlaubsanspruch nur erlöschen, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor in die Lage versetzt hat, seinen Urlaubsanspruch wahrzunehmen und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer daher – erforderlichenfalls förmlich – auffordern, seinen Urlaub zu nehmen und ihm klar und rechtzeitig mitteilen, dass der Urlaub mit Ablauf des Kalenderjahrs oder Übertragungszeitraums verfällt, wenn er nicht beantragt wird.

[32] Diese Option entfällt, wenn ein Gewährleistungsbescheid vorliegt oder der Geschäftsführer nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.

darauffolgenden Monate.[33]

oder

§ 10 [Versorgung und Hinterbliebenenversorgung]

(Anspruch auf Entgeltumwandlung)

Auf Wunsch des Geschäftsführers kann das Gehalt nach § 5 Absatz 1 teilweise im Rahmen einer Altersversorgung umgewidmet werden, auch über die steuerlichen Höchstgrenzen des § 3 Nr. 63 EstG hinaus.

oder

§ 10 [Versorgung]

Auf Wunsch des Geschäftsführers zahlt die Gesellschaft diesem anstelle einer Versorgungszusage jährlich einen festen Betrag in Höhe von […] EUR brutto, die der Geschäftsführer zweckgebunden für den Aufbau einer privaten Altersversorgung verwenden wird. Über den Durchführungsweg der privaten Altersversorgung entscheidet der Geschäftsführer nach eigenem Ermessen.

oder

§ 10 [Versorgung und Hinterbliebenenversorgung]

(betriebliche Pensionszusage)

(1) Die Gesellschaft trifft für den Geschäftsführer betriebliche Altersversorgungsmaßnahmen, für die die Gesellschaft pro Jahr […] EUR[34] aufwendet. Im Ein- und Austrittsjahr wird die Aufwendung pro rata temporis gewährt.

(2) Die Gesellschaft erteilt dem Geschäftsführer eine Zusage nach dem Leistungsplan der Unterstützungskasse […], der diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist und den der Geschäftsführer zur Kenntnis genommen hat. Hierzu wird die Gesellschaft die gemäß Absatz 1 festgelegten Zuwendungen erbringen. Die Zuwendungen werden ausschließlich von der Gesellschaft als Mitgliedsunternehmen der Unterstützungskasse getragen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, die Leistungsarten Altersrente/Hinterbliebenenversorgung/Invalidität festzulegen.

oder

§ 10 [Versorgung und Hinterbliebenenversorgung]

(1) Der Geschäftsführer wird bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder („**VBL**“) nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung versichert. Inhalt und Umfang der Versorgungsleistung ergeben sich aus der Satzung.

---

[33] Diese Regelung zum Sterbegeld kann auch in den nachfolgenden Varianten von § 10 ergänzt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Gesamtvergütung aus Fürsorgegesichtspunkten angemessen erscheint.

[34] Die Zuwendung sollte aus steuerlichen Gründen nicht sinken.

(2) Der Umlageanteil ergibt sich im Abrechnungsverband (West/Ost) aus der jeweils gültigen Satzung der VBL.

§ 11 Vertragslaufzeit, Beendigung des Anstellungsvertrages, dauerhafte Dienstunfähigkeit

(1) Dieser Vertrag tritt am […] in Kraft und wird für die Dauer der Bestellung des Geschäftsführers bis zum Ablauf des […] abgeschlossen.[35] Im Falle einer Wiederbestellung gilt dieser Vertrag fort, soweit die Parteien in diesem Zusammenhang nicht abweichende oder ergänzende Vereinbarungen treffen. Wenn eine der Vertragsparteien eine Fortsetzung dieses Dienstvertrags über die vereinbarte Laufzeit hinaus nicht beabsichtigt, hat sie dies spätestens [neun Monate] vor Ende der Vertragslaufzeit mitzuteilen. Eine unterlassene Mitteilung gilt jedoch nicht als Zustimmung zur Fortsetzung des Anstellungsvertrags.

[Für den Fall, dass es sich bei der Gesellschaft nicht um eine paritätisch mitbestimmte GmbH handelt:]

(2) Jede Partei ist berechtigt, den Anstellungsvertrag mit einer Frist von (6/9/12 Monaten) zum Ende des Monats, frühestens jedoch mit Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist nach § 622 Absatz 1, Absatz 2 BGB[36], ordentlich zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 BGB bleibt hiervon unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Der Geschäftsführer kann von der Gesellschafterversammlung nach § 38 Absatz 1 GmbHG jederzeit abberufen werden oder sein Amt jederzeit niederlegen. Es gelten für den Anstellungsvertrag die beiderseitigen Kündigungsrechte der Vertragsparteien nach diesem Absatz.[37] Der Zugang des schriftlichen Widerrufs der Bestellung gegenüber dem Geschäftsführer im Fall der Abberufung gilt zugleich als Kündigung dieses Vertrages zum nächstzulässigen Beendigungszeitpunkt.[38]

[Für den Fall, dass es sich bei der Gesellschaft um eine paritätisch mitbestimmte GmbH handelt:]

(2) Der Geschäftsführer kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 84 Absatz 4 AktG von dem Aufsichtsrat abberufen werden oder sein Amt jederzeit niederlegen. Die Parteien vereinbaren einvernehmlich, dass dieser Vertrag im Falle der Abberufung des Geschäftsführers aus seinem Amt als Geschäftsführer der Gesellschaft oder im Fall der Amtsniederlegung durch den Geschäftsführer mit einer Frist von (6/9/12 Monaten)

---

[35] Der Geschäftsführer soll für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren je Bestellperiode bestellt werden. Bei Erstbestellungen soll die Bestelldauer auf höchstens drei Jahre beschränkt sein (vgl. 5.2.4 PCGK). Die Bestellungsdauer soll die für die Geschäftsführer festgelegte Altersgrenze nicht überschreiten (vgl. Ziff. 5.2.5PCGK).

[36] Mindestfrist, die sich in a-typischen Konstellationen noch erhöhen kann.

[37] Die Amtsniederlegung durch den Geschäftsführer begründet in der Regel ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Dienstvertrags für die Gesellschaft (Ausnahme: wenn die Amtsniederlegung von der Gesellschaft zu vertreten ist, z.B. bei Unzumutbarkeit der Amtsfortführung für den Geschäftsführer).

[38] Aus Gründen der Rechtssicherheit ist zu empfehlen, die Kündigung des Vertrags in dem entsprechenden Schreiben auch noch einmal explizit zu erklären, insbesondere wenn eine außerordentliche Kündigung gemäß § 626 BGB erfolgen soll.

zum Ende des Monats, frühestens jedoch mit Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist nach § 622 Absatz 1, Absatz 2 BGB[39], ordentlich gekündigt werden kann.[39a] Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 BGB bleibt unberührt. Hierbei gilt der Zugang des schriftlichen Widerrufs der Bestellung gegenüber dem Geschäftsführer im Fall seiner Abberufung zugleich als Kündigung dieses Vertrages zum nächstzulässigen Beendigungszeitpunkt.[39b]]

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführer im Falle einer Kündigung dieses Vertrages bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung dieses Vertrages unter Gewährung sämtlicher Vergütungsbestandteile dieses Vertrages von seiner Tätigkeit widerruflich oder unwiderruflich freizustellen[40]. Im Falle einer unwiderruflichen Freistellung erfolgt diese unter Anrechnung etwaig noch offener oder entstehender Urlaubsansprüche oder sonstiger Zeitguthaben. Ab dem Beginn einer unwiderruflichen Freistellung ist der Geschäftsführer in der Verwertung seiner Arbeitskraft frei. Soweit der Geschäftsführer während der Freistellung anderweitige Einkünfte erzielt, werden diese in voller Höhe (d.h. zu 100 %) entsprechend § 615 Satz 2 BGB auf die vertraglichen Bezüge angerechnet. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, der Gesellschafterversammlung/dem Aufsichtsrat die Höhe anderweitiger Einkünfte unverzüglich mitzuteilen. Hinsichtlich des Vorliegens anderweitiger Einkünfte ist allein der Zeitraum maßgeblich, in dem eine Leistung erbracht wurde. Für die Dauer der Freistellung gilt das vertragliche Wettbewerbsverbot (§ 60 HGB). Der Geschäftsführer hat der Gesellschafterversammlung/dem Aufsichtsrat auch während einer Freistellung sowie nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses auf Verlangen Auskunft über Vorgänge zu erteilen, die seine Tätigkeit aus diesem Vertrag betreffen.

(4) Im Falle einer unwiderruflichen Freistellung ist der Geschäftsführer berechtigt, das Anstellungsverhältnis mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende durch eine schriftliche Mitteilung an die Gesellschafterversammlung/den Aufsichtsrat vorzeitig zu beenden.[41] Sollte das Anstellungsverhältnis durch vorzeitige Beendigung gemäß Satz 1 zu einem früheren Zeitpunkt als dem aufgrund einer Kündigung (siehe Absatz 2) geltenden Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung dieses Vertrages beendet werden, gewährt die Gesellschaft dem Geschäftsführer eine Brutto-Abfindung, es sei denn, die Freistellung erfolgt wegen eines wichtigen Grundes i.S.v. § 626 Absatz 1 BGB. Die Brutto-Abfindung wird auch dann nicht gewährt, wenn der Geschäftsführer aus eigenem Wunsch aus der Gesellschaft ausscheidet. Bei der Bemessung des Brutto-Abfindungsbetrags werden für jeden vollen Monat, den das

---

[39] Mindestfrist, die sich in a-typischen Konstellationen noch erhöhen kann.

[39a] Der Beschluss des Aufsichtsrates über die Kündigung des Anstellungsverhältnisses darf frühestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Abberufung gefasst werden, um dem Beschluss über die Abberufung nicht vorzugreifen.

[39b] Der Beschluss des Aufsichtsrates über die Kündigung des Anstellungsverhältnisses darf frühestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Abberufung gefasst werden, um dem Beschluss über die Abberufung nicht vorzugreifen.

[40] Eine vertraglich vereinbarte, einseitige Freistellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Fortzahlung der Vergütung.

[41] Der Geschäftsführer erhält durch diese Option die Möglichkeit, die ihm „eigentlich zustehende Vergütung“ als Abfindung zu erhalten, sofern er sich vorzeitig um eine andere Beschäftigung kümmert. Für die Gesellschaft bedeutet dies, dass das Anstellungsverhältnis vorzeitig endet. Gleichzeitig ist es dem Geschäftsführer nicht ermöglicht, während der Freistellung Nebenerwerb zu erzielen und einzubehalten. Erfolgt die Freistellung wegen eines „wichtigen Grundes“, so wird auch bei vorzeitiger Beendigung keine Abfindung gewährt.

Anstellungsverhältnis aufgrund der vorzeitigen Beendigung vor dem aufgrund einer Kündigung (siehe Absatz 2) geltenden Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung dieses Vertrages endet, jeweils [z.B. 50 %/70 %] der zuletzt nach § 6 Absatz 1 als Brutto-Monatsrate des festen Jahresgesamtgehalts gezahlten Vergütung zugrunde gelegt. Die Brutto-Abfindung beträgt nicht mehr als die Vergütung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages, höchstens jedoch den Wert von zwei Jahresvergütungen.[42] Vorstehende Begrenzung gilt auch bei einvernehmlichen Beendigungsvereinbarungen. Die Abfindung wird gemäß den aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen sozialversicherungsrechtlich und steuerlich behandelt. [Auf eine gegebenenfalls gewährte Karenzentschädigung gem. Anlage 1 zum Anstellungsvertrag Geschäftsführer wird die Abfindung angerechnet. Dazu ist die Abfindungssumme in gleichhohe monatliche Beträge entsprechend der Dauer der Karenzentschädigung umzurechnen.[43]][44]

(5) Der Geschäftsführer legt mit der Beendigung der Geschäftsführerbestellung alle Mandate oder Ämter nieder, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit bei der Gesellschaft oder in deren Interesse erfolgt sind. Er ist verpflichtet, sämtliche Gegenstände gem. § 13 Absatz 1 dieses Vertrages unverzüglich mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft an diese herauszugeben

(6) Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie bei unwiderruflicher Freistellung ist außerdem ein eventuell zur Verfügung gestellter Dienstwagen [nach Maßgabe der geltenden Dienstwagenrichtlinie[44a]] [alternativ: eine der weiteren Optionen gem. § 8 Absatz 4 dieses Vertrages] unverzüglich an die Gesellschaft herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Geschäftsführer nicht zu. Im Fall der Herausgabe des Dienstwagens stehen dem Geschäftsführer keine Ansprüche auf Nutzungsentschädigung zu.

(7) Wird der Geschäftsführer während der Laufzeit dieses Dienstvertrags dauerhaft dienstunfähig, so endet dieser Dienstvertrag mit dem Tage, an dem die dauerhafte Dienstunfähigkeit von ärztlicher Seite festgestellt wird, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Dauerhafte Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn durch ein medizinisches Sachverständigengutachten festgestellt wird, dass der Geschäftsführer für sechs weitere Monate voraussichtlich nicht in der Lage ist, die ihm als Geschäftsführer übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, ein solches medizinisches Gutachten spätestens zu beauftragen, wenn der Geschäftsführer für einen Zeitraum von 12 Monaten dienstunfähig war. Lässt sich ein Einvernehmen über die Person des medizinischen Gutachters nicht erzielen, wird der

---

[42] Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung sollen einschließlich Nebenleistungen nicht mehr als den Wert der Vergütung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages, höchstens jedoch den Wert von zwei Jahresvergütungen betragen. (Vgl. hierzu Nr. 5.3.2 PCGK)

[43] Das folgende Beispiel dient der besseren Verständlichkeit: Bei einem Abfindungsbetrag von 90.000 EUR und einem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot von 24 Monaten, ergibt sich ein entsprechender Monatsbetrag der Abfindung in Höhe von 3.750 EUR. Dieser Betrag wird monatlich mit der Karenzentschädigung verrechnet

[44] Für den Fall, dass ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot gem. Anlage 1 zum Anstellungsvertrag Geschäftsführer vereinbart wird

[44a] Im Einzelfall können sich aus den Dienstwagenrichtlinien weitergehende Anforderungen ergeben, wie das Kfz zurückzugeben ist (z.B. bzgl. Zustand, Reinigung, Tankfüllung, etc.).

Gutachter durch den Präsidenten der Ärztekammer in […] bestimmt. Der Geschäftsführer erklärt bereits zum jetzigen Zeitpunkt sein Einverständnis mit einer entsprechenden ärztlichen Untersuchung und wird den untersuchenden Arzt im für diesen Vertragszweck entsprechenden Umfang von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbinden.

§ 12 Diensterfindungen

Die Ergebnisse der Arbeit des Geschäftsführers stehen der Gesellschaft zu. Für den Fall einer Erfindung oder eines technischen oder organisatorischen Verbesserungsvorschlags im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes durch den Geschäftsführer ist eine etwaige Vergütung für eine von der Gesellschaft in Anspruch genommene Erfindung mit der Zahlung der Vergütung nach § 6 dieses Vertrages vollständig abgegolten. Im Übrigen gelten bei Erfindungen im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen, die der Geschäftsführer während der Dauer des Anstellungsvertrages macht, die Vorschriften dieses Gesetzes sowie die hierzu ergangenen „Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst vom 20.07.1959“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Rückgabe von Unterlagen und sonstigen Gegenständen, Verschwiegenheitspflicht

(1) Alle die Gesellschaft bzw. mit ihr verbundene Unternehmen und deren Interessen berührende Dokumente, ohne Rücksicht auf den Adressaten, insbesondere Duplikate, elektronische Daten, Aufzeichnungen, Notizen, Entwürfe, Kundeninformationen, Handbücher und Werbematerial sowie sämtliche – Papier-, elektronische und sonstige – Kopien hiervon, auch solche, die auf privaten Datenträgern gespeichert sind, und alle sonstigen Gegenstände, die im Eigentum der Gesellschaft stehen, insbesondere Schlüssel zu den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Kreditkarten, Telekommunikationseinrichtungen, Bürozubehör, Hardware, Software und Datenträger, sind unter Verschluss zu halten und bei Aufforderung des Vorsitzenden der Gesellschafter-versammlung oder einer von der Gesellschafterversammlung hierzu bevollmächtigten Person/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates[45] bzw. unaufgefordert bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder bei Freistellung des Geschäftsführers von seiner Dienstpflicht an die Gesellschaft zurückzugeben. Darüber hinaus sind das Dienstfahrzeug, das (E-)Fahrrad, Visitenkarten, Optionen zur Nutzung des ÖPNV oder eines Car-Sharing-Anbieters, Bahncard, etc. an einen Bevollmächtigten der Gesellschaft herauszugeben. Der Geschäftsführer wird schriftlich bestätigen, dass er Dokumente oder Gegenstände der oben beschriebenen Art nicht zurückhält. Im Falle seiner Abberufung oder Amtsniederlegung ist der Geschäftsführer unaufgefordert zur unverzüglichen Rückgabe verpflichtet. Ihm steht an diesen Dokumenten und Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber der Gesellschaft nicht zu.

(2) Der Geschäftsführer verpflichtet sich, über alle vertraulichen Angelegenheiten der Gesellschaft und über sonstige ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen

[45] Der Vorsitzende des Gremiums, welches im konkreten Fall für die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung zuständig ist.

vertraulichen Informationen, insbesondere Kenntnisse von internen Vorgängen, Arbeitsverhältnissen und Entscheidungsprozessen sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) Stillschweigen zu bewahren, soweit diese nicht offenkundig sind. Dies gilt insbesondere für Kenntnisse, die dem Bereich des Bundes oder anderer Bundesbeteiligungen zuzurechnen sind. Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen, die dem Geschäftsführer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit offenbart werden. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG, deren Offenlegung nicht nach § 3 Absatz 2 GeschGehG erlaubt ist, betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur sowie sonstige Informationen, die von der Gesellschaft schriftlich als vertraulich gekennzeichnet oder mündlich bezeichnet oder offensichtlich als solche zu erkennen sind.

(3) Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Gesellschaft zählen insbesondere: Aufzeichnungen, Muster, Pläne, Skizzen, Layouts und dergleichen, die die […] [Technologie, Herstellung, Konstruktion und/oder den Vertrieb aller Produkte der Gesellschaft bzw. anderer Entwicklungen sowie strategische Entscheidungen] der Gesellschaft betreffen, sowie Kundenlisten, Anforderungsprofile und sonstige Angelegenheiten, die von der Gesellschaft ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden und/oder deren Geheimhaltungsbedürfnis für den Geschäftsführer erkennbar ist, auch wenn diese nicht ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet worden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich auch auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Konzernunternehmen oder anderen Unternehmen, mit denen die Gesellschaft wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist sowie auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sonstiger Unternehmen des Bundes über die der Geschäftsführer im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gesellschaft Kenntnis erlangt hat.

(4) Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

(5) Sollte die nachvertragliche Verschwiegenheitspflicht den Geschäftsführer in seinem beruflichen Fortkommen unangemessen behindern, so kann die Gesellschaft den Geschäftsführer auf dessen schriftlich begründeten Antrag hin von dieser Pflicht ganz oder teilweise freistellen, insbesondere in den Fällen des § 3 Absatz 2 GeschGehG.

§ 14 Steuern

Der Geschäftsführer hat alle aus diesem Vertrag gewährten geldwerten Vorteile zu seinen Lasten und in eigener Verantwortung zu versteuern.

§ 15 Ausschlussklausel

(1) Ansprüche der Vertragsparteien aus diesem Geschäftsführeranstellungsvertrag sowie aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsführertätigkeit verfallen, wenn sie nicht binnen einer Frist von sechs Monaten ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen in Textform gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei geltend gemacht werden.

(2) Lehnt eine Vertragspartei einen nach Absatz 1 geltend gemachten Anspruch ab, hat die andere Vertragspartei den Anspruch spätestens innerhalb von weiteren (drei/sechs) Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend zu machen. Geschieht dies nicht, verfällt der Anspruch.

(3) Die Ausschlussfristen gemäß vorstehenden Absätzen 1 und 2 gelten nicht für:

(a) Ansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren,

(b) Ansprüche, die auf unerlaubten Handlungen beruhen,

(c) Ansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhen und

(d) Ansprüche aus § 43 GmbHG sowie sonstige Ansprüche aus Gesetz, auf die die Vertragsparteien nicht oder nicht ohne Beteiligung Dritter verzichten können.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Anstellungsvertrag regelt die vertraglichen Beziehungen der Parteien abschließend und ersetzt alle früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen. Nebenabreden sind nicht getroffen. [Er beendet und ersetzt alle früheren Anstellungs- und Dienstverträge zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen][46]. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Mitteilungen der Vertragspartner zu diesem Anstellungsvertrag müssen [schriftlich/in Textform (§ 126 b BGB)][47] erfolgen. Über jede Änderung seiner Anschrift hat der Geschäftsführer die Gesellschaft unverzüglich [schriftlich/in Textform (§ 126 b BGB)] zu informieren.

(3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, sofern dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder dessen späterer Änderung diesen Punkt bedacht hätten.

---

[46] Optional für den Fall, dass bereits ein Anstellungs- oder Dienstvertrag zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen besteht/bestanden hat

[47] Die Textform dürfte hier ausreichend sein.

(4) [Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Arbeitsgerichte zuständig. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der satzungsmäßige Sitz der Gesellschaft. Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Geschäftsführer im Urkundenprozess ist nicht statthaft].

(5) Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jede Partei eines erhält.

…… den

handelnd für die Gesellschaft

Unterschrift des Geschäftsführers

Anlage 1 zum Anstellungsvertrag Geschäftsführer

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

(1) Der Geschäftsführer verpflichtet sich, für die Dauer von (sechs/zwölf/achtzehn /vierundzwanzig) (6/12/18/24) Monaten nach Beendigung dieses Anstellungsvertrages („**Wettbewerbsperiode**“) weder in selbstständiger noch in unselbstständiger Weise in einer vergleichbaren Position für ein Unternehmen tätig zu werden, das mit der Gesellschaft oder einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt im Wettbewerb steht („**Konkurrenzunternehmen**“). Konkurrenzunternehmen sind Unternehmen, die in denjenigen Regionen, in denen die Gesellschaft Geschäfte betreibt, d.h. in […][1], *[relevante Wettbewerbstätigkeiten aus Sicht der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen zu beschreiben]*[2]. Unzulässig ist auch eine freiberufliche oder beratende Tätigkeit für Konkurrenzunternehmen. Zudem wird sich der Geschäftsführer während der Wettbewerbsperiode nicht unmittelbar oder mittelbar an Konkurrenzunternehmen maßgeblich beteiligen. Von einer maßgeblichen Beteiligung ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Geschäftsführer mit 25 % oder mehr des stimmberechtigten Kapitals beteiligt ist.

(2) Der Geschäftsführer kann nach Beendigung dieses Anstellungsvertrages auch vor Ablauf der in Absatz 1 vereinbarten Wartezeit eine Wettbewerbstätigkeit aufnehmen, wenn er hierzu vorher die Zustimmung der Gesellschafterversammlung/des Aufsichtsrates eingeholt hat. Für den Fall der Zustimmung zur Aufnahme einer Konkurrenztätigkeit entfällt das nachvertragliche Wettbewerbsverbot, eine Karenzentschädigung ist dann nicht zu zahlen. Lehnt die Gesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme einer Konkurrenztätigkeit ab, finden die Regelungen über das nachvertragliche Wettbewerbsverbot im Übrigen Anwendung.

(3) Für die Dauer des nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes ist eine monatliche Karenzentschädigung zu zahlen, die 50 %[3] der zuletzt bezogenen monatlichen Vergütung im Sinne von § 6 Absatz 1 des Anstellungsvertrages entspricht. Auf die Karenzentschädigung werden folgende Leistungen in vollem Umfang angerechnet: laufende Leistungen aus etwaigen bestehenden Versorgungszusagen, Abfindungen (bezogen auf die Dauer des Wettbewerbsverbots), Arbeitslosengeld gemäß §§ 117 ff. SGB III, Übergangsgelder, Betriebsrenten und sonstige Renten. Der Geschäftsführer muss sich auf die fällige Entschädigung ferner anrechnen lassen, was er während des Zeitraums, für den die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweitige, nach diesem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot zulässige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, soweit die Karenzentschädigung und die vorgenannten neuen Bezüge 110 % des letzten monatlichen Grundgehaltes ausschließlich der variablen Vergütungsbestandteile (insbesondere eines etwaigen Jahresbonus) übersteigen. Hinsichtlich des Vorliegens der vorgenannten Bezüge ist allein der Zeitraum maßgeblich, in dem eine Leistung erbracht wurde. Der Geschäftsführer hat über anderweitige Einkünfte zum Ende eines

---

1 Es sollte eine möglichst genaue Beschreibung vorgenommen werden, für welchen räumlichen Bereich das Wettbewerbsverbot gelten soll, bspw. über die Angabe eines Radius in km, einzelne Bundesländer. Es ist insgesamt ein besonderes Augenmerk auf die sachliche und räumliche Reichweite des Wettbewerbsverbots zu richten, welches genau konkretisiert werden sollte.

2 Entscheidend ist die zum Zeitpunkt des Ausscheidens tatsächlich von der Gesellschaft ausgeübte Tätigkeit.

3 Diese Größe sollte nicht unterschritten werden.

jeden Quartals unaufgefordert Auskunft gegenüber der Gesellschafterversammlung/dem Aufsichtsrat zu geben. Diese Auskunft ist auf Anforderung der Gesellschaft zu belegen. Wenn und solange der Geschäftsführer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Karenzentschädigung.

(4) [Optional Kundenschutzklausel und Abwerbeverbot][4]

(5) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das nachvertragliche Wettbewerbsverbot hat der Geschäftsführer eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Bruttomonatsgehalt im Sinne von § 6 Absatz 1 des Anstellungsvertrages zu zahlen. Im Falle eines Dauerverstoßes (hierunter wird insbesondere die dienstvertragswidrige kapitalmäßige Beteiligung an einem Konkurrenzunternehmen oder die Eingehung eines Dauer-schuldverhältnisses im Sinne eines Arbeits-, Dienst-, Handelsvertreter- oder Beratungsverhältnisses verstanden) gilt die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Zeitraum von einem Monat als neu verwirkt. Mehrere Zuwiderhandlungen führen unabhängig voneinander zur Verwirkung von jeweils einer Vertragsstrafe, gegebenenfalls auch mehrfach innerhalb eines Monats bis zu einer Höhe von [sechs][6] Bruttomonatsgehältern. Mehrere einzelne Zuwiderhandlungen im Rahmen einer Dauerverletzung sind hingegen von der für diese Dauerverletzung verwirkten Vertragsstrafe mit umfasst. Im Fall vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen ist die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen. Ferner ist die Gesellschaft abweichend von § 340 Absatz 1 BGB berechtigt, Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz kumulativ geltend zu machen. Für die Dauer der Zuwiderhandlung entfällt ferner der Anspruch auf Zahlung der Karenzentschädigung nach Absatz 3.

(6) Die Gesellschaft kann jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten[7] auf das Wettbewerbsverbot [sowie das Verbot gem. Absatz 4] verzichten mit der Folge, dass sie nach Ablauf der Frist von der Zahlung der Entschädigung befreit ist. Endet der Anstellungsvertrag, weil der Geschäftsführer die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat oder gem. § 12 Absatz 1 lit. c und Absatz 2 des Anstellungsvertrages dauerhaft dienstunfähig ist, kann der Verzicht mit sofortiger Wirkung erklärt werden.

(7) Bei einer wirksamen Kündigung aus wichtigem Grund darf sich der Kündigende im Rahmen der schriftlichen Kündigungserklärung vom Wettbewerbsverbot lossagen. Unterlässt er dies, so gilt das nachvertragliche Wettbewerbsverbot.

(8) Im Übrigen finden die §§ 74 ff. HGB mit Ausnahme des § 75 HGB entsprechende Anwendung, wenn nicht in den vorstehenden Regelungen etwas Anderes vereinbart ist.

* * *

---

[4] Falls erforderlich, kann sowohl eine Kundenschutzklausel als auch ein Abwerbeverbot in diesen Vertrag aufgenommen werden. Von dieser Option sollte jedoch restriktiv Gebrauch gemacht werden.

[6] [sic] Es empfiehlt sich, diese Zahl nicht zu überschreiten.

[7] Aus Rechtsgründen sollte eine Ankündigungsfrist von sechs Monaten nicht unterschritten werden.

Anlage 5

Muster einer Vereinbarung zwischen dem beteiligungsführenden Bundesministerium und einem Mitglied des Überwachungsorgans, das nicht dem öffentlichen Dienst des Bundes angehört

Vereinbarung*

zwischen

[…] [Name des Mitglieds des Überwachungsorgans]

- Mitglied des Überwachungsorgans -

und

[…] [Name des beteiligungsführenden Bundesministeriums]

- beteiligungsführendes Bundesministerium -

1. Das Mitglied des Überwachungsorgans (wurde/wird) mit Wirkung vom […] [Datum] zum Mitglied des […] [Name des Überwachungsorgans] der/des […] [Name des Unternehmens/der Institution, Sitz] bestellt. Das Mitglied des Überwachungsorgans erklärt, dass es die Bestellung (angenommen hat/annimmt). Das Mitglied des Überwachungsorgans versichert hiermit gegenüber dem dies annehmenden beteiligungsführenden Bundesministerium, durch die Übernahme des Mandats im Überwachungsorgan die Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate gemäß § 100 Abs. 2 AktG nicht zu überschreiten, wobei es nach Maßgabe der Tz. 120 der „Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung“ („Richtlinien“) in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen bekleiden soll.

---

* Textpassagen in eckigen Klammern enthalten, sofern es sich nicht um allgemeine Platzhalter handelt, optionale Formulierungsvorschläge für Regelungen, die zusätzlich vereinbart werden können oder nur bestimmte Fallkonstellationen betreffen, oder Vorschläge für Regelungen, die ggf. durch andere geeignete Regelungen ersetzt werden können. Kurze Erläuterungen dazu sind jeweils in einer Fußnote angemerkt. Runde Klammern enthalten, sofern es sich nicht um allgemeine Klarstellungen handelt, Optionen bzw. Vorschläge, aus denen in Abhängigkeit von den gegebenen Umständen die passende Option ausgewählt werden kann.

2. Unter Bezugnahme auf die Tz. 66 ff. der Richtlinien wird das Mitglied des Überwachungsorgans, sofern gemäß § 394 S. 2 AktG für das beteiligungsführende Bundesministerium von Bedeutung, das zuständige Beteiligungsreferat im beteiligungsführenden Bundesministerium frühzeitig über die Sitzungen des […][Name des Überwachungsorgans] der/des […] [Name des Unternehmens/der Institution] unterrichten. [*Für die Konstellation, dass neben dieser Vereinbarung noch eine Vereinbarung nach Anlage 7 mit diesem Mitglied des Überwachungsorgans abgeschlossen wurde, das heißt es nicht vom beteiligungsführenden, sondern vom entsendenden Bundesministerium entsandt bzw. gewählt wurde, und danach an dieses berichtet*: Es besteht keine Pflicht des Mitgliedes des Überwachungsorgans zusätzlich an das beteiligungsführenden Bundesministerium zu berichten, sofern das beteiligungsführende Bundesministerium ebenfalls ein Mitglied in das Überwachungsorgan entsandt hat, das an das beteiligungsführende Bundesministerium berichtet.]

3. Die Berichtspflicht des Mitglieds des Überwachungsorgans bezieht sich, sofern gemäß § 394 S. 2 AktG für das beteiligungsführende Bundesministerium von Bedeutung, auch auf die vom Unternehmen zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzung übermittelten und vorgelegten Unterlagen, vom Mitglied erstellte Berichte, das Sitzungsprotokoll und weitere Unterlagen, insbesondere solche, die das Mitglied des Überwachungsorgans zwischen den Sitzungen in dieser Funktion vom Unternehmen, anderen Mitgliedern des Überwachungsorgans oder sonstigen Stakeholdern des Unternehmens erhalten hat.

4. Insbesondere wird das Mitglied des Überwachungsorgans sich vor Entscheidungen/Beschlussfassungen des Überwachungsorgans mit dem Beteiligungsreferat abstimmen. Hierzu wird das Mitglied des Überwachungsorgans die vorbereitenden Sitzungsunterlagen dem Beteiligungsreferat unverzüglich nach Eingang zuleiten. Darüber hinaus soll sich das Mitglied des Überwachungsorgans mit weiteren vom Bund oder, sofern zweckmäßig, auch mit von anderen Gebietskörperschaften gewählten oder entsandten Mitgliedern des Überwachungsorgans über eine einheitliche Auffassung verständigen. Bei der Wahrnehmung seines Mandats wird es neben den Gesellschaftsinteressen auch die besonderen Interessen des Bundes berücksichtigen.

5. Das Mitglied des Überwachungsorgans ist sich darüber bewusst, dass es die Möglichkeit von Interessenkonflikten in jedem Einzelfall selbst zu prüfen hat. Es wird das […] [Name des beteiligungsführenden Bundesministeriums] und den […] [Name des Überwachungsorgans] über bei ihr/ihm auftretende Interessenkonflikte unverzüglich informieren.

6. Das Mitglied des Überwachungsorgans ist sich darüber bewusst, dass es auf Veranlassung des […] [Name des Bundesministeriums] als Mitglied des […] [Name des Überwachungsorgans] bestellt worden ist und erklärt sich bereit, dass es einer möglichen Abberufung bzw. Aufforderung zur Niederlegung des Mandats durch das beteiligungsführende Bundesministerium unverzüglich Folge zu leisten hat.

7. Das Mitglied des Überwachungsorgans bestätigt hiermit, dass ihm die „Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“, bestehend aus dem „Public Corporate Governance Kodex des Bundes“ sowie den Richtlinien,

ausgehändigt worden sind.

8. Das Mitglied des Überwachungsorgans wird dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans gemäß § 394 S. 3 AktG die auf Basis dieser Vereinbarung bestehende Berichtspflicht in Textform mitteilen, verbunden mit der Bitte um Information des Überwachungsorgans.

9. Die gewährte Vergütung für die Übernahme der Tätigkeit im Überwachungsorgan wird veröffentlicht. Zum einen erstellt die/das […] [Name des Unternehmens/der Institution] den jährlichen Corporate Governance Bericht sowie weitere zur Veröffentlichung bestimmte Unternehmensberichte. Zum anderen wird die gewährte Vergütung gegenüber dem beteiligungsführenden Bundesministerium offengelegt. Dies ermöglicht es dem Bund seinen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber dem Bundesrechnungshof als auch dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit entsprechen zu können.

   Die Offenlegung der gewährten Vergütung erfolgt für das jeweilige Berichtsjahr, individualisiert unter Nennung des Namens jedes Mitglieds des Überwachungsorgans und aufgegliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten. Zu den Vergütungskomponenten gehören – soweit gewährt – neben der Fixvergütung (Grundvergütung) insbesondere auch Aufwandsentschädigungen und sonstige gewährte geldwerte Leistungen.

   Das beteiligungsführende Bundesministerium ist insbesondere zu Zwecken der Erteilung von Auskünften und der Erstellung von Berichten gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrechnungshof sowie zur Erstellung von Rechenschafts- und Transparenzberichten wie beispielsweise dem Beteiligungsbericht des Bundes berechtigt, die hierfür erforderlichen Informationen an das Bundesministerium der Finanzen weiterzugeben.

   Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung sind der beigefügten „Information zum Datenschutz nach Art. 13 EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ zu entnehmen. Diese Vereinbarung ist für die Dauer des Mandats des Mitglieds des Überwachungsorgans im Überwachungsorgan des/der […] [Name des Unternehmens/der Institution] abgeschlossen. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten über ihre Beendigung hinaus bis zur Erfüllung der sich aus Ziffer 9 ergebenden Offenlegungspflichten.

10. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in dieser Vereinbarung.

.....

(Ort, Datum)

.....	.....
(Unterschrift Mitglied Überwachungsorgan)	(Unterschrift beteiligungsführendes Bundesministerium)

Anlage 6

Muster einer Vereinbarung zwischen dem beteiligungsführenden Bundesministerium und einem Mitglied des Überwachungsorgans, das dem öffentlichen Dienst des Bundes angehört

Vereinbarung*

zwischen

[…] [Name des Mitglieds des Überwachungsorgans]
- Mitglied des Überwachungsorgans -

und

[…] [Name des beteiligungsführenden Bundesministeriums]
- beteiligungsführendes Bundesministerium -

(1) Das Mitglied des Überwachungsorgans (wurde/wird) mit Wirkung vom […] [Datum] zum Mitglied des […] [Name des Überwachungsorgans] der/des […] [Name des Unternehmens/der Institution, Sitz] bestellt. Das Mitglied des Überwachungsorgans erklärt, dass es die Bestellung (angenommen hat/annimmt). Das Mitglied des Überwachungsorgans versichert hiermit gegenüber dem dies annehmenden beteiligungsführenden Bundesministerium, durch die Übernahme des Mandats im Überwachungsorgan die Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate gemäß § 100 Abs. 2 AktG nicht zu überschreiten, wobei es nach Maßgabe der Tz. 120 der „Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung“ („**Richtlinien**“) in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen bekleiden soll.

(2) Unter Bezugnahme auf die Tz. 66 ff. und Tz. 74 ff. der Richtlinien wird das Mitglied des Überwachungsorgans, sofern gemäß § 394 S. 2 AktG für das beteiligungsführende Bundesministerium von Bedeutung, das zuständige Beteiligungsreferat im

* Textpassagen in eckigen Klammern enthalten, sofern es sich nicht um allgemeine Platzhalter handelt, optionale Formulierungsvorschläge für Regelungen, die zusätzlich vereinbart werden können oder nur bestimmte Fallkonstellationen betreffen, oder Vorschläge für Regelungen, die ggf. durch andere geeignete Regelungen ersetzt werden können. Kurze Erläuterungen dazu sind jeweils in einer Fußnote angemerkt. Runde Klammern enthalten, sofern es sich nicht um allgemeine Klarstellungen handelt, Optionen bzw. Vorschläge, aus denen in Abhängigkeit von den gegebenen Umständen die passende Option ausgewählt werden kann.

beteiligungsführenden Bundesministerium frühzeitig über die Sitzungen des […] [Name des Überwachungsorgans] der/des […] [Name des Unternehmens/der Institution] unterrichten. [*Für die Konstellation, dass neben dieser Vereinbarung noch eine Vereinbarung nach Anlage 7 mit diesem Mitglied des Überwachungsorgans abgeschlossen wurde, das heißt es nicht vom beteiligungsführenden, sondern vom entsendenden Bundesministerium entsandt bzw. gewählt wurde, und danach an dieses berichtet:* Es besteht keine Pflicht des Mitgliedes des Überwachungsorgans zusätzlich an das beteiligungsführenden Bundesministerium zu berichten, sofern das beteiligungsführende Bundesministerium ebenfalls ein Mitglied in das Überwachungsorgan entsandt hat, das an das beteiligungsführende Bundesministerium berichtet.]

(3) Die Berichtspflicht des Mitglieds des Überwachungsorgans bezieht sich, sofern gemäß § 394 S. 2 AktG für das beteiligungsführende Bundesministerium von Bedeutung, auch auf die vom Unternehmen zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzung übermittelten und vorgelegten Unterlagen, vom Mitglied erstellte Berichte, das Sitzungsprotokoll und weitere Unterlagen, insbesondere solche, die das Mitglied des Überwachungsorgans zwischen den Sitzungen in dieser Funktion vom Unternehmen, anderen Mitgliedern des Überwachungsorgans oder sonstigen Stakeholdern des Unternehmens erhalten hat.

(4) Insbesondere wird das Mitglied des Überwachungsorgans sich vor Entscheidungen/Beschlussfassungen des Überwachungsorgans mit dem Beteiligungsreferat abstimmen. Hierzu wird das Mitglied des Überwachungsorgans die vorbereitenden Sitzungsunterlagen dem Beteiligungsreferat unverzüglich nach Eingang zuleiten. Darüber hinaus soll sich das Mitglied des Überwachungsorgans mit weiteren vom Bund oder, sofern zweckmäßig, auch mit von anderen Gebietskörperschaften gewählten oder entsandten Mitgliedern des Überwachungsorgans über eine einheitliche Auffassung verständigen. Bei der Wahrnehmung seines Mandats wird es neben den Gesellschaftsinteressen auch die besonderen Interessen des Bundes berücksichtigen.

(5) Das Mitglied des Überwachungsorgans ist sich darüber bewusst, dass es im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitglied in dem o.g. Überwachungsorgan die Möglichkeit von Interessenkonflikten in jedem Einzelfall selbst zu prüfen hat. Es wird das […] [Name des beteiligungsführenden Bundesministeriums] und den […] [Name des Überwachungsorgans] über bei ihm/ihr auftretende Interessenkonflikte unverzüglich informieren. Soweit es einen Interessenkonflikt mit seiner Funktion im Amt für möglich hält, wird es veranlassen, dass die in diesem Zusammenhang erforderlichen Entscheidungen im […] [Name des Dienstherrn des Bediensteten],entsprechend den Vorgaben der Richtlinien (Tz. 125 und 127), von anderen entscheidungsbefugten Personen getroffen werden.

(6) [*Variante 1 (Bedienstete oder Bediensteter gehört dem beteiligungsführenden Bundesministerium an):* Das Mitglied des Überwachungsorgans ist sich darüber bewusst, dass es auf Veranlassung seines Dienstherrn als Mitglied des […] [Name des Überwachungsorgans] bestellt worden ist und erkennt an, dass es einer möglichen Abberufung bzw. Aufforderung zur Niederlegung des Mandats durch das beteiligungsführende Ressort unverzüglich Folge zu leisten hat.]

[*Variante 2 (Bedienstete oder Bediensteter gehört nicht dem beteiligungsführenden Bundesministerium an):* Das Mitglied des Überwachungsorgans ist sich darüber bewusst, dass es auf Veranlassung seines Dienstherrn als Mitglied des […] [Name des Überwachungsorgans] bestellt worden ist und erkennt an, dass es einer möglichen, zwischen dem beteiligungsführenden Bundesministerium und dem […] [Name des Dienstherrn des Bediensteten] abgestimmten Abberufung bzw. Aufforderung zur Niederlegung des Mandats unverzüglich Folge zu leisten hat.]

(7) Das Mitglied des Überwachungsorgans bestätigt hiermit, dass ihm die Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes, bestehend aus dem „Public Corporate Governance Kodex des Bundes“ sowie den Richtlinien, ausgehändigt worden sind.

(8) Die gewährte Vergütung für die Übernahme der Tätigkeit im Überwachungsorgan wird veröffentlicht. Zum einen erstellt die/das […] [Name des Unternehmens/der Institution] den jährlichen Corporate Governance Bericht sowie weitere zur Veröffentlichung bestimmte Unternehmensberichte. Zum anderen wird die gewährte Vergütung gegenüber dem beteiligungsführenden Bundesministerium offengelegt. Dies ermöglicht es dem Bund, seinen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber dem Bundesrechnungshof als auch dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit entsprechen zu können.

Die Offenlegung der gewährten Vergütung erfolgt für das jeweilige Berichtsjahr individualisiert unter Nennung des Namens jedes Mitglieds des Überwachungsorgans und aufgegliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten. Zu den Vergütungskomponenten gehören – soweit gewährt – neben der Fixvergütung (Grundvergütung) insbesondere auch Aufwandsentschädigungen und sonstige gewährte geldwerte Leistungen.

Das beteiligungsführende Bundesministerium ist insbesondere zu Zwecken der Erteilung von Auskünften und der Erstellung von Berichten gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrechnungshof sowie zur Erstellung von Rechenschafts- und Transparenzberichten wie beispielsweise dem Beteiligungsbericht des Bundes berechtigt, die hierfür erforderlichen Informationen an das Bundesministerium der Finanzen weiterzugeben.

Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung sind der beigefügten „Information zum Datenschutz nach Art. 13 EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ zu entnehmen.

(9) Diese Vereinbarung ist für die Dauer des Mandats des Mitglieds des Überwachungsorgans im Überwachungsorgan des […] [Name des Unternehmens/der Institution] abgeschlossen. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten über ihre Beendigung hinaus bis zur Erfüllung der sich aus Ziffer 8 ergebenden Offenlegungspflichten[1].

(10) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck

[1] Aufgrund der Regelung des § 62 BBG beruht die Berichtspflicht auf einer gesetzlichen Regelung. Daher ist für ihre Wirksamkeit nach § 394 AktG keine Anzeigepflicht gegenüber dem Überwachungsorgan erforderlich.

nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in dieser Vereinbarung.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift Mitglied Überwachungsorgan)

.....

(Unterschrift beteiligungsführendes Bundesministerium)

Anlage 7

Muster einer Vereinbarung zwischen dem mandatsvorbereitenden Bundesministerium und einem Mitglied des Überwachungsorgans

Vereinbarung[*]

[Anlage 7 geht davon aus, dass bereits eine Vereinbarung zwischen dem Mitglied des Überwachungsorgan und dem beteiligungsführenden Bundesministerium (gemäß Anlage 5 oder 6) geschlossen wurde und regelt ergänzend das Innenverhältnis zwischen dem Mitglied des Überwachungsorgans und dem entsendenden Bundesministerium, wenn dieses nicht beteiligungsführendes Ministerium ist.[1]]

zwischen

[…] [Name des Mitglieds des Überwachungsorgans]

- Mitglied des Überwachungsorgans -

und

[…] [Name des entsendenden Bundesministeriums]

- entsendendes Bundesministerium -

(1) Das Mitglied des Überwachungsorgans (wurde/wird) mit Wirkung vom […] [Datum] zum Mitglied des […] [Name des Überwachungsorgans] der/des […] [Name des Unternehmens/der Institution, Sitz] bestellt.

(2) Unter Bezugnahme auf die Tz. 66 ff. [und Tz. 74 ff.][2] der „Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung“ („Richtlinien“) wird das Mitglied des Überwachungsorgans, sofern gemäß § 394 S. 2 AktG für das entsendende Bundesministerium von Bedeutung, das mandatsvorbereitende Referat im entsendenden Bundesministerium frühzeitig über die Sitzungen des […] [Name des Überwachungsorgans] der/des […] [Name des Unternehmens/der Institution] unterrichten.

(3) Die Berichtspflicht des Mitglieds des Überwachungsorgans bezieht sich, sofern gemäß § 394 S. 2 AktG für das entsendende Bundesministerium von Bedeutung, auch auf die vom Unternehmen zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzung übermittelten und vorgelegten Unterlagen, vom Mitglied erstellte Berichte, das Sitzungsprotokoll und

---

[*] Textpassagen in eckigen Klammern enthalten, sofern es sich nicht um allgemeine Platzhalter handelt, optionale Formulierungsvorschläge für Regelungen, die zusätzlich vereinbart werden können oder nur bestimmte Fallkonstellationen betreffen, oder Vorschläge für Regelungen, die ggf. durch andere geeignete Regelungen ersetzt werden können. Kurze Erläuterungen dazu sind jeweils in einer Fußnote angemerkt. Runde Klammern enthalten, sofern es sich nicht um allgemeine Klarstellungen handelt, Optionen bzw. Vorschläge, aus denen in Abhängigkeit von den gegebenen Umständen die passende Option ausgewählt werden kann.

[1] Zusätzlich gilt für diese Vereinbarung, dass auf bestimmte Ziffern abhängig vom Einzelfall verzichtet werden kann.

[2] Der Verweis auf Tz. 74 ff. Richtlinien ist nur aufzunehmen, wenn es sich bei dem Mitglied des Überwachungsorgans um eine/einen Beschäftigte/Beschäftigten des Bundes handelt.

weitere Unterlagen, insbesondere solche, die das Mitglied des Überwachungsorgans zwischen den Sitzungen in dieser Funktion vom Unternehmen, anderen Mitgliedern des Überwachungsorgans oder sonstigen Stakeholdern des Unternehmens erhalten hat.

(4) Insbesondere wird das Mitglied des Überwachungsorgans sich vor Entscheidungen/Beschlussfassungen des Überwachungsorgans mit dem mandatsvorbereitenden Referat des entsendenden Bundesministeriums abstimmen. Hierzu wird das Mitglied des Überwachungsorgans die vorbereitenden Sitzungsunterlagen dem mandatsvorbereitenden Referat des entsendenden Bundesministeriums unverzüglich nach Eingang zuleiten. Darüber hinaus soll sich das Mitglied des Überwachungsorgans mit weiteren vom Bund oder, sofern zweckmäßig, auch mit von anderen Gebietskörperschaften gewählten oder entsandten Mitgliedern des Überwachungsorgans über eine einheitliche Auffassung verständigen. Bei der Wahrnehmung seines Mandats wird es neben den Gesellschaftsinteressen auch die besonderen Interessen des Bundes berücksichtigen.

(5) [Das Mitglied des Überwachungsorgans wird dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans gemäß § 394 S. 3 AktG die auf Basis dieser Vereinbarung bestehende Berichtspflicht in Textform mitteilen, verbunden mit der Bitte um Information des Überwachungsorgans.][3]

(6) Diese Vereinbarung ist für die Dauer des Mandats des Mitglieds des Überwachungsorgans im […] [Name des Überwachungsorgans] des/der […] [Name des Unternehmens/der Institution] abgeschlossen.

(7) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in dieser Vereinbarung.

….....

(Ort, Datum)

....

(Unterschrift Mitglied des Überwachungsorgans) (Unterschrift entsendendes Bundesministerium)

[3] § 5 ist nur aufzunehmen, wenn das Mitglied des Überwachungsorgans nicht dem öffentlichen Dienst angehört. In den übrigen Fällen beruht die Berichtspflicht gemäß § 62 BBG auf Gesetz, weshalb für ihre Wirksamkeit nach § 394 AktG keine Anzeigepflicht gegenüber dem Überwachungsorgan erforderlich ist

Anlage 8

Unmittelbare Bundesbeteiligungen mit Anteilsbesitz des Bundes von mindestens 25 Prozent

Stichtag: 30. Juni 2025

A. Bundesministerium der Finanzen*

- Bundesdruckerei Gruppe GmbH, Berlin
- Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, Frankfurt/Main
- EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH, Rubenow
- LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Senftenberg
- PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH, Berlin
- UBG Uniper Beteiligungsholding GmbH, Berlin
- VEBEG Gesellschaft mbH, Frankfurt/Main

B. Auswärtiges Amt*

- INSTEX SAS, Paris
- Zentrum für internationale Friedenseinsätze (ZIF) gGmbH, Berlin
- Agentur der Internationalen Museumskooperation gGmbH, Berlin

C. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

- coparion GmbH & Co. KG, Köln
- DeepTech & Climate Fonds GmbH & Co. KG, Bonn
- Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH, Berlin
- Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Berlin
- Deutsche Energy Terminal GmbH, Düsseldorf
- Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI), Berlin
- High-Tech Gründerfonds GmbH & Co. KG, Bonn
- High-Tech Gründerfonds II GmbH & Co. KG, Bonn

* jeweils Name und Sitz des Unternehmens.

- High-Tech Gründerfonds III GmbH & Co. KG, Bonn
- High-Tech Gründerfonds IV GmbH & Co. KG, Bonn
- HTGF Opportunity GmbH & Co. KG, Bonn
- Meyer Werft Beteiligungs GmbH, Hamburg
- SEEHG Securing Energy for Europe Holding GmbH, Berlin
- WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH, Bad Honnef
- Wismut GmbH, Chemnitz

D. Bundesministerium des Innern*

- Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH, Berlin

E. Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung

- DigitalService GmbH des Bundes, Berlin
- Zentrum für Digitale Souveränität der öffentlichen Verwaltung (ZenDiS) GmbH, Bochum

F. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*

- juris GmbH Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland, Saarbrücken

G. Bundesministerium der Verteidigung*

- Agentur für Innovationen in der Cybersicherheit GmbH, Halle/Saale
- Bw Bekleidungsmanagement GmbH (BwBM), Köln
- Bw Consulting GmbH (BwC), Köln
- BwFuhrparkService GmbH (BwFPS), Siegburg
- BWI GmbH, Meckenheim
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Bonn - Bad Godesberg
- Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltlasten mbH (GEKA), Munster (Oertze)
- HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH (HIL), Bonn

H. Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat*

- DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH, Leipzig

---

* jeweils Name und Sitz des Unternehmens.

I. Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend*

- Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gemeinnützige GmbH, Hamburg

J. Bundesministerium für Verkehr*

- DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Berlin
- Deutsche Bahn AG, Berlin
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Berlin
- Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, Berlin
- Flughafen Köln/Bonn GmbH, Köln
- Flughafen München GmbH, München
- Fluko Flughafenkoordination Deutschland GmbH, Frankfurt/Main
- Internationale Mosel-Gesellschaft mbH, Trier
- NOW GmbH Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie, Berlin
- Toll Collect GmbH, Berlin

K. Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit*

- BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH, Essen
- Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE), Peine
- Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH, Köln
- Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH (ZUG), Bonn

L. Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt*

- CISPA - Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit gGmbH, Saarbrücken
- Deutsches Primatenzentrum GmbH - Leibniz-Institut für Primatenforschung (DPZ), Göttingen
- Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW), Hannover
- FIZ Karlsruhe - Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH, Eggstein-Leopoldshafen
- Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ), Jülich
- Futurium gGmbH, Berlin
- Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH (HZB), Berlin

---

* jeweils Name und Sitz des Unternehmens.

- GSI Helmholtz-Zentrum für Schwerionenforschung GmbH, Darmstadt
- Helmholtz-Zentrum hereon GmbH (Hereon), Geesthacht
- Helmholtz-Zentrum München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt GmbH (HMGU), Neuherberg
- Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH (HZI), Braunschweig
- Helmholtz- Zentrum für Umweltforschung GmbH-UFZ, Leipzig
- SPRIND GmbH, Leipzig
- Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH, Berlin

M. Bundesministerium für Gesundheit*

- gematik GmbH, Berlin

N. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*

- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, Bonn/Eschborn
- Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (Deval) gGmbH, Bonn
- Engagement Global gGmbH, Bonn
- German Institute of Development and Sustainability (IDOS) / Deutsches Institut für Entwicklung und Nachhaltigkeit gGmbH, Bonn

O. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien*

- Bayreuther Festspiele GmbH, Bayreuth
- Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH, Berlin
- Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH, Bonn
- Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH, Berlin
- Transit-Filmgesellschaft mbH, München

Anlage 9

Mittelbare Bundesbeteiligungen mit einem Jahresumsatz von mindestens 500 Mio. Euro (2024)

Stichtag: 30. Juni 2025

A. Bundesministerium der Finanzen*

- Bundesdruckerei GmbH, Berlin
- Commerzbank AG, Frankfurt/Main
- Deutsche Post AG, Bonn
- KfW IPEX-Bank GmbH, Frankfurt/Main
- Uniper SE, Düsseldorf

B. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

- 50Hertz Transmission GmbH, Berlin
- SEFE Securing Energy for Europe GmbH, Berlin
- TransnetBW GmbH, Stuttgart
- MEYER WERFT GmbH, Papenburg

C. Bundesministerium für Verkehr*

- DB Bahnbau Gruppe GmbH, Berlin
- DB Cargo AG, Mainz
- DB Energie GmbH, Frankfurt/Main
- DB Engineering & Consulting GmbH, Berlin
- DB Fernverkehr AG, Frankfurt/Main
- DB InfraGO AG, Frankfurt/Main
- DB Regio AG, Frankfurt/Main

* jeweils Name und Sitz des Unternehmens.

D. Bundesministerium der Verteidigung[*]

- HENSOLDT AG, Taufkirchen (gemeinsame Beteiligungsführung mit BMWE)

[*] jeweils Name und Sitz des Unternehmens.

Anlage 10

Institutionen mit besonderer politischer oder finanzieller Bedeutung für den Bund, bei denen der Bund Einfluss auf die Besetzung von Mandaten in Überwachungsorganen oder ähnlichen Gremien und/oder die Geschäftsführung hat

Stichtag: 30. Juni 2025

1) Andere Gremien und Institutionen*

A. Bundeskanzleramt

- Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin

B. Bundesministerium der Finanzen

- Produktinformationsstelle Altersvorsorge gGmbH, Kaiserslautern
- Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, Berlin

C. Auswärtiges Amt

- Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien (IANP), Nürnberg
- Stiftung Deutsch-Israelisches Zukunftsforum, Berlin
- Stiftung für deutsch-polnische Zusammenarbeit (SdpZ), Warschau
- Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOiS), Berlin

D. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

- Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), Köln
- Deutsche Zentrale für Tourismus e.V., Frankfurt/Main
- Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO), Berlin

* jeweils Name und Sitz der Institution.

E. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

- Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V., Bonn
- Stiftung Forum Recht, Karlsruhe
- Stiftung Warentest, Berlin

F. Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- Conterganstiftung, Köln

G. Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

- Deutsche Bundesstiftung Umwelt, Osnabrück

H. Bundesministerium für Gesundheit

- CDS - Cochrane Deutschland Stiftung, Freiburg
- Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO), Frankfurt/Main
- IQTIG – Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen, Berlin
- IQWiG – Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen, Köln
- Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“, Bonn

I. Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

- Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung (AWI), Bremerhaven (Stiftung des öffentlichen Rechts)
- Berliner Institut für Gesundheitsforschung in der Charité (BIH), Berlin
- Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG), Bonn
- Deutsche Stiftung Friedensforschung (DSF), Osnabrück
- Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V. (DZNE), Bonn
- Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (FhG), München
- Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR) (Stiftung des öffentlichen Rechts), Kiel
- GFZ Helmholtz-Zentrum für Geoforschung (Stiftung des öffentlichen Rechts), Potsdam
- Helmholtz – Zentrum Dresden-Rossendorf e.V. (HZDR), Dresden
- Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF), Bonn
- Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Karlsruhe
- Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft (MDC), Berlin-Buch (Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes Berlin)

- Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG), München
- Max Weber Stiftung - Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland (MWS), Bonn
- Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ), Heidelberg
- Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY), Hamburg
- Stiftung Kinder forschen, Berlin
- Stiftung Innovation in der Hochschullehre (Treuhandstiftung in Trägerschaft der Toepfer Stiftung gGmbH), Hamburg
- Studienstiftung des deutschen Volkes e.V., Bonn
- VolkswagenStiftung, Hannover

J. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

- ACGF Afghan Credit Guarantee Foundation, Köln
- Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima, Frankfurt/Main
- Stiftung Blue Action Fund, Frankfurt/Main
- Stiftung G5 Sahel Fazilität, Frankfurt/Main
- Stiftung Internationaler Naturerbe Fonds – Legacy Landscapes Fund (LLF), Frankfurt/Main

K. Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

- Bundesstiftung Bauakademie, Berlin
- Bundesstiftung Baukultur, Potsdam

L. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

- Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung, Hamburg
- Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung, Berlin
- Deutsche Nationalbibliothek, Leipzig / Frankfurt (Main)
- Deutsche Schillergesellschaft e.V., Marbach am Neckar
- Filmförderungsanstalt, Berlin
- Klassik Stiftung Weimar, Weimar
- Kulturstiftung des Bundes, Halle/Saale
- Kulturstiftung der Länder, Berlin
- Otto-von-Bismarck-Stiftung, Friedrichsruh
- Stiftung Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Haus, Bad Honnef
- Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Stuttgart
- Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, Berlin
- Stiftung Deutsche Kinemathek, Berlin

- Stiftung Deutsches Historisches Museum, Berlin
- Stiftung Gedenkstätte Buchenwald und Mittelbau-Dora, Weimar
- Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Berlin
- Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn
- Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss, Berlin
- Stiftung Jüdisches Museum, Berlin
- Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Berlin
- Stiftung Preußischer Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, Potsdam
- Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, Heidelberg
- Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Berlin

2) <u>Institutionen, bei denen Berufungen aufgrund anderweitiger Regelungen dem Kabinett vorzulegen sind</u>[*]

A. Bundesministerium der Finanzen

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bonn
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt/Main

B. Bundesministerium für Arbeit und Soziales

- Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

C. Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

- Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt/Main

D. Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- Deutsch-Französisches Jugendwerk, Paris/Berlin
- Deutsch-Polnisches Jugendwerk, Potsdam/Warschau
- Deutsch-Griechisches Jugendwerk, Leipzig/Thessaloniki

[*] jeweils Name und Sitz der Institution.

E. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

- Deutsche Welle, Bonn
- Deutschlandradio, Köln
- ZDF, Mainz

3) <u>Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts</u>[*]

A. Bundesministerium der Finanzen

- DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Köln
- Deutsche Telekom AG, Bonn
- KfW Capital GmbH & Co KG, Frankfurt am Main

B. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

- Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln

C. Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung

- Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH (MIG), Naumburg (Saale)

[*] jeweils Name und Sitz der Institution.

Anlage 11

Information zum Datenschutz

nach Art. 13 EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

VERWENDUNGSHINWEISE:

1. *Diese Datenschutzhinweise dienen zur Verwendung durch das Unternehmen mit Bundesbeteiligung. Sie informieren über die Verarbeitung der Daten von Geschäftsführern und Mitgliedern von Überwachungsgremien zum Zweck der Erfüllung der Auskunfts- und Rechenschaftsplichten des Bundes. Weitere Verarbeitungstätigkeiten der Gesellschaft wären durch diese zu ergänzen bzw. in einem separaten Dokument dazulegen.*
2. *Die grau unterlegten Passagen geben nähere Verwendungshinweise und sind als solche ausgezeichnet. Die eckig geklammerten Passagen im Text erfordern eine Vervollständigung durch den Anwender bzw. eine Streichung der nichtzutreffenden Optionen. Die Hinweisfelder sind nach Abschluss der Bearbeitung zu entfernen.*
3. *„Verarbeitung" erfasst jeden Vorgang im Zusammenhang mitpersonenbezogenen Daten wie, unter anderem, das Erheben, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung. Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.*
4. *„Personenbezogene Daten" sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, z.B. Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, aber auch die Höhe des Gehalts.*

Die […] [Name des Unternehmens] verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht und zur Herstellung von Transparenz bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung. Sie erhalten dieses Informationsblatt, um Sie über die relevanten Datenverarbeitungsvorgänge und Ihre Rechte aufzuklären.

I. Kontaktdaten des Verantwortlichen

VERWENDUNGSHINWEIS:
Das Beteiligungsunternehmen ist Verantwortlicher i. S. d. DSGVO. Bitte tragen Sie daher die Kontaktdaten der Beteiligungsunternehmen ein.

[Name des Unternehmens mit voller Rechtsform]
[Adresse des Unternehmens]
Tel.: [Telefonnummer des Unternehmens]
E-Mail: [E-Mail-Adresse des Unternehmens]

II. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

VERWENDUNGSHINWEIS:
Bitte tragen Sie hier die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Unternehmens ein. Dieser dient den Betroffenen als Ansprechpartner bei datenschutzrechtlichen Fragen.

Datenschutzbeauftragter der […]
[Name des Beteiligungsunternehmens] […]
[Adresse DSB des Beteiligungsunternehmens]
Tel.: [Telefonnummer DSB des Beteiligungsunternehmens]
E-Mail: [E-Mail-Adresse DSB des Beteiligungsunternehmens]

III. Datenverarbeitungen

VERWENDUNGSHINWEIS:
Dieser Abschnitt behandelt ausschließlich die Verarbeitungstätigkeit der „Rechenschaftspflicht der Beteiligungsführung des Bundes"
Weitere Verarbeitungstätigkeiten sind zu ergänzen bzw. der Betroffenen in einem gesonderten Dokument mitzuteilen.

Rechenschaftspflicht der Beteiligungsführung des Bundes sowie Transparenz bei Unternehmen im (Mit-) Eigentum des Bundes

Das Unternehmen nimmt im öffentlichen Interesse staatliche Aufgaben wahr bzw. unterstützt diese. Im Interesse der Rechenschaft über die Verwendung öffentlicher Mittel und der Kontrolle durch Parlament und Öffentlichkeit ist eine Veröffentlichung der individuellen Gehälter der Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans erforderlich.

1. Zweck der Verarbeitung

Im Rahmen der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der […] [Name des Unternehmens] besteht eine Rechenschaftspflicht gegenüber dem beteiligungsführenden Bundesministerium. Diese umfasst insbesondere Informationen über die gewährte Vergütung für die Übernahme der Geschäftsführung bzw. einer Überwachungsfunktion. Die Offenlegung der Vergütung ermöglicht es dem Bund, seine Beteiligungen zu steuern sowie seinen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber dem Bundesrechnungshof als auch dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit beim Umgang mit öffentlichen Vermögen entsprechen zu können. Zudem werden die Daten zur Vergütung durch die […] [Name des Unternehmens] für die Erstellung von Unternehmensberichten und des jährlichen Corporate Governance Berichts verwendet.

Für jedes Unternehmen werden daher die wirtschaftlichen Zusammenhänge auf Basis nachvollziehbarer Kennziffern und qualitativer Faktoren analysiert und überwacht. Die Analyse der Wirtschaftlichkeit umfasst insbesondere Nachhaltigkeitsfragen bei der Vergütung und der Unternehmensentwicklung, Beurteilung der Geschäftsrisiken, Gender Payment, Identifizierung von Interessenskonflikten und Verflechtungen zwischen Staat und Wirtschaft, Gewährleistung von Transparenz und Publizität sowie ein entsprechendes Berichtswesen.

Im Rahmen der Transparenz und der Rechenschaftspflicht werden insbesondere die folgenden Berichte erstellt bzw. Auskünfte erteilt:

VERWENDUNGSHINWEIS:
Nachfolgend sind verschiedene Berichte aufgeführt, welche im Rahmen der Transparenz und Rechenschaftspflicht erstellt werden. Der Corporate Governance Bericht wird lediglich relevant, sofern das Unternehmen dem PCGK unterfällt; andernfalls ist dieser zu streichen.

- Beteiligungsbericht des Bundes **(BB)**
- Standardisiertes Beteiligungsmonitoring **(SBM)**
- Berichte im Zusammenhang mit (Einzel-)Anfragen von Abgeordneten oder Fraktionen des Deutschen Bundestages **(Berichte BT)**
- Corporate Governance Bericht des Unternehmens **(CG Bericht)**
- Anhang zum Jahresabschluss / Konzernabschluss für nichtbörsennotierte und nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen (§§ 285 Nr. 9 Buchst. a), b), c), 285 Nr. 10 HGB (Einzelabschluss) u. § 314 Nr. 6 Buchst. a), b), c) HGB (Konzernabschluss) **(Anhang JA/KA).**

2. Datenkategorien

Um der Gewährleistung von Transparenz und der Rechenschaftspflicht nachzukommen, werden die folgenden Datenkategorien verarbeitet:

VERWENDUNGSHINWEIS:
Spiegelbildlich zu den oben genannten Berichten werden hier diejenigen personenbezogenen Daten aufgeführt, welche den jeweiligen Bericht bzw. die jeweilige Auskunft erhoben werden. Bitte streichen Sie die Datensätze für diejenigen Berichte, die nicht auf Ihr Unternehmen zutreffen.

	[BB]	**[SBM]**	**[Berichte BT]**	**[CG Bericht]**	**[Anhang JA/KA]**
<u>Geschäftsführung</u>					
Anrede / Geschlecht Vor- u. Nachname, Titel	**x**		**x**	**x**	**x**
Funktion in der Geschäftsführung (z.B. Vorsitzender)	**x**		**x**	**x**	**x**
Grundvergütung	**x**		**x**	**x**	**x**

	[BB]	[SBM]	[Berichte BT]	[CG Bericht]	[Anhang JA/KA]
Vertragsdauer			x	x	
Zusätzliche Fixvergütung/Nebenleistungen	x		x	x	x
Variable Vergütung	x	x	x	x	x
Summe der Vergütung/Gesamtvergütung	x		x	x	x
Aufwendungen für Altersversorgung	x		x	x	x[1]
Gewährte Vorschüsse, Kredite (zzgl. Zinssatz, wesentlicher Bedingungen, ggf. im Geschäftsjahr zurückgezahlten o. erlassenen Beträge u. Haftungsverhältnisse)					x
Mitglieder Überwachungsgremium					
Anrede / Geschlecht Vor- u. Nachname Titel	x		x	x	x
Bestelldauer			x		
Art des Gremiums (Aufsichtsrat, Kuratorium, Beirat, Verwaltungsrat)	x		x	x	x
Funktion im Überwachungsgremium	x		x	x	x

[1] Die Aufwendungen für Altersversorgung betreffen nur die früheren Organmitglieder (§ 285 Nr. 9 Buchst. b) HGB (Einzelabschluss) und § 314 Nr. 6 Buchst. c) HGB (Konzernabschluss)

	[BB]	[SBM]	[Berichte BT]	[CG Bericht]	[Anhang JA/KA]
Entgeltlichkeit der Tätigkeit	**x**		**x**	**x**	**x**
Fixvergütung sowie Sitzungsgeld	**x**		**x**	**x**	**x**
Variable Vergütung	**x**		**x**	**x**	**x**
Gesamtvergütung	**x**		**x**	**x**	**x**
Aufwendungen für Altersversorgung					**x**
Gewährte Vorschüsse, Kredite (zzgl. Zinssatz, wesentlicher Bedingungen, ggf. im Geschäftsjahr zurückgezahlten o. erlassenen Beträge u. Haftungsverhältnisse)					**x**
Vertreterfunktion (Anteilseigner-, Arbeitnehmerseite, Gebietskörperschaft, Bundesorgan)	**x**		**x**	**x**	**x**
Ministerium/Dienstrang bei Bundes- u. Landesvertretern	**x**		**x**	**x**	
Bestimmendes Staatsorgan für Entsendung	**x**		**x**	**x**	

3. Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung der genannten Daten zum Zwecke der Transparenz beim Umgang mit öffentlichen Vermögen und der Rechenschaftspflicht erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Absatz 1 lit. b DSGVO.

4. Kategorien von Empfängern

VERWENDUNGSHINWEIS:
Nachfolgend werden die Empfänger aufgeführt, an welche die personenbezogenen Daten im Rahmen der Rechenschaftspflicht übermittelt werden. Von einer Übermittlung spricht man, sobald die Daten die eigene juristische Person verlassen.

a) Beteiligungsführendes Bundesministerium

Zum Zwecke der Herstellung von Transparenz und Erfüllung der Rechenschaftspflichten des Bundes werden die oben genannten personenbezogenen Daten an das beteiligungsführende Bundesministerium übermittelt. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Absatz 1 lit. b DSGVO. Das beteiligungsführende Bundesministerium verarbeitet lediglich die angegebenen Kategorien von personenbezogenen Daten.

Kontaktdaten des beteiligungsführenden Bundesministeriums:

VERWENDUNGSHINWEIS:
Für die Verarbeitung durch das beteiligungsführende Bundesministerium, z.B. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, ist dieses Verantwortlicher i. S. d. DSGVO. Bitte tragen Sie daher hier die Kontaktdaten des Beteiligungsführendes Bundesministeriums ein.

[…] [Name des beteiligungsführenden Bundesministeriums]
[…] [Adresse des beteiligungsführenden Bundesministeriums]
Tel.: […]
E-Mail: […]

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragen:

VERWENDUNGSHINWEIS:
Bitte tragen Sie hier die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des beteiligungsführenden Bundesministeriums ein. Dieser dient den Betroffenen als Ansprechpartner bei datenschutzrechtlichen Fragen.

[…] Datenschutzbeauftragter [des beteiligungsführenden Bundesministeriums] […]
[Adresse des DSB des beteiligungsführenden Bundesministeriums]
Tel.: […]
E-Mail: […]

b) Bundesministerium der Finanzen

Das beteiligungsführende Bundesministerium leitet insbesondere zu Zwecken der Erteilung von Auskünften und der Erstellung von Berichten gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrechnungshof sowie zur Erstellung von Rechenschafts- und Transparenzberichten wie beispielsweise dem Beteiligungsbericht des Bundes, die hierfür erforderlichen Informationen an das Bundesministerium der Finanzen weiter. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Absatz 1 lit. b DSGVO. Das Bundesministerium der Finanzen verarbeitet lediglich die angegebenen Kategorien von personenbezogenen Daten.

Kontaktdaten des Bundesministeriums der Finanzen:

Bundesministeriums der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Postanschrift: 11016 Berlin
Tel.: 03018 / 682 - 0
E-Mail: poststelle@bmf.bund.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Bundesministeriums der Finanzen: Datenschutzbeauftragter des Bundesministeriums der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Tel.: 030 / 18 682-1576
E-Mail: datenschutz@bmf.bund.de

5. Dauer der Speicherung

Die Daten werden für die Dauer der bestehenden Berichtspflichten durch die jeweiligen Verantwortlichen gespeichert, längstens für zehn Jahre. Berichte die veröffentlicht werden, werden für einen Zeitraum von zehn Jahren für den Abruf im Internet vorgehalten; eine längere Speicherung durch Dritte kann bei Veröffentlichungen für die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Soweit Berichte als amtliche Publikation bereitgestellt werden, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten in diesen Formaten mit Einstellung der öffentlichen Bereitstellung.

6. Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich.

IV. Rechte aus dem Datenschutz

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenportabilität (Art. 20 DSGVO) sowie das Recht, der Verarbeitung aufgrund einer besonderen Situation zu

widersprechen (Art. 21 DSGVO). Wenn Sie annehmen, dass die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten Ihre Rechte verletzt, können Sie sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DSGVO). Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Kontaktdaten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn
Tel: 49 (0)228-997799-0
Email: poststelle@bfdi.de-mail.de

***

Impressum

Herausgeber
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Redaktion
Bundesministerium der Finanzen
Referat VIII B 1

Stand
November 2024

Weitere Informationen im Internet unter:
www.bundesfinanzministerium.de

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

bundesfinanzministerium.de

Bundesministerium
der Finanzen